



universität
wien

DIPLOMARBEIT / DIPLOMA THESIS

Titel der Diplomarbeit / Title of the Diploma Thesis

„Moralbegründung im Sport – Die Nutzbarmachung
ethischer Prinzipien von Alan Gewirth für die Sportethik“

verfasst von / submitted by

Markus Bammer

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Magister der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, 2019 / Vienna, 2019

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 190 313 299

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Lehramtsstudium
UF Geschichte, Sozialkunde, Polit.Bildg.
UF Psychologie und Philosophie

Betreut von / Supervisor:

Mag. Mag. Mag. Dr. Dr. Paul Tarmann

Erklärung

„Hiermit erkläre ich, dass ich die vorgelegte Diplomarbeit selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Diese Diplomarbeit wurde weder in gleicher noch in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.“

Wien, 2019

Markus Bammer

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Sportethische Problemfelder und Debatten.....	3
2.1. Der Begriff Sport	3
2.2. Gegenstand der Sportethik.....	8
2.3. Ethikbedarf im Sport	13
2.3.1 Regelbruch und (Un-)Fairness	16
2.3.2. Doping.....	18
2.3.3. Kinder im Leistungssport.....	19
2.3.4. Formen von Diskriminierung.....	20
2.3.5. Vereinnahmung durch Politik, Kommerzielle Interessen und Medien.....	21
2.3.6. Weitere Brennpunkte	24
3. Wie gelangt Moral in den Sport? Möglichkeiten sportethischer Begründung.....	25
3.1. Kategorischer Imperativ und Sport.....	26
3.2. Utilitarismus und Sport.....	27
3.3. Tugendethik und Sport	29
3.4. Beispiele weiterer Ansätze	30
3.4.1. Pragmatischer Ethikansatz nach Lenk	31
3.4.2. Co-Existenziale Sportethik nach Meinberg	32
3.4.3. Weitere Denkrichtungen	33
3.5. Zusammenfassung	34
4. Moralisches Handeln nach Alan Gewirth	36
4.1. Methode	37
4.1.1. Problem der Letztbegründung.....	37
4.1.2. Formale und inhaltliche Voraussetzungen.....	39
4.1.3. Die dialektische notwendige Methode	44
4.2. Die Begründungssequenz	47

4.2.1. Die Struktur des Handelns	47
4.2.2. Rechte und Rechtsansprüche	51
4.2.3. Universalisierung	56
4.3. Das „Principle of Generic Consistency“ (<i>PGC</i>).....	59
4.3.1. Die assertorische Fassung des Prinzips.....	59
4.3.2. Weitere Anmerkungen	62
4.5. Applikationen des „Principle of Generic Consistency“ (<i>PGC</i>).....	63
4.5.1. Direkte Anwendungen	64
4.5.2. Indirekte Anwendungen.....	67
4.5.3. Kollision von Pflichten	71
4.6. Was bedeutet dies für den Sport?	71
5. Anwendungsbeispiele aus der Welt des Sports.....	74
5.1. Fairness und Regelbruch	75
5.1.1. Problem I: Das Taktische Foul	76
5.1.2. Problem II: Doping	78
5.2. Diskriminierung im Sport.....	83
5.2.1. Problem III: Gendergerechtigkeit im Sport	84
5.2.2. Problem IV: Perspektiven im Behindertensport	88
5.3. Weitere Beispiele der Anwendung	90
5.3.1. Problem V: Fragen zu Kindern im Leistungssport	91
5.3.2. Problem VI: Umweltbeeinträchtigung durch Sport	94
6. Resümee.....	95
Anhang	99
Literaturverzeichnis	99
Onlinequellen.....	103
Kurzzusammenfassung	104
Abstract.....	105

1. Einleitung

Für eine nicht unwesentliche Masse an Menschen bedeutet das, was weitläufig unter Sport verstanden wird, eine Menge. Diese Feststellung bestätigt sich nicht nur in Zeiten sportlicher Großereignisse, wie etwa während den Olympischen Spielen oder Fußballweltmeisterschaften, welche immer wieder die medialen Schlagzeilen dominieren, sondern auch im täglichen Leben in den vielfältigsten Bereichen. Der beständige Zulauf v.a. von Kindern und Jugendlichen zu lokalen Sportvereinen, der fortschreitende Ausbau von Liftanlagen in den Wintersportgebieten, die Massenansammlungen von Fangruppen bei verschiedensten Sportveranstaltungen sowie die allorts beobachtbaren Laufbegeisterten sind nur einige Beispiele einer schier endlosen Liste, welche die Allgegenwärtigkeit von *Sport* in unserer Gesellschaft ausweist. Bevor hier noch auf etwaige Konkretisierungen und weitere Erläuterungen Rücksicht genommen werden kann, wird jedoch auch sofort deutlich, dass in der Dimension des Sportlichen eine Vielzahl von ganz unterschiedlichen Problemlagen zu Tage treten, die auch in ihrer ethischen Komponente äußerst divers ausfallen und in vielerlei Hinsicht moralische Fragen aufwerfen. Dem bereits Genannten folgend wären dies etwa fragwürdige Methoden in der Talente- bzw. Leistungsförderung bei Kindern oder der Einsatz von Beschneigungstechnologien, deren Einfluss auf die Umwelt und deren hoher Ressourcenverbrauch Anlass für Debatten geben. Die prominentesten sportrelevanten Problemfelder scheinen allerdings im sportlichen Wettkampf selbst verortet zu sein und beziehen sich auf (Un-)Fairness, Stichwort Doping sowie auf die Kommerzialisierung des Wettkampf- und Hochleistungssports.

Die hier vorliegende Arbeit greift derartige ethische Fragestellungen auf und diskutiert diese unter der besonderen Hervorhebung der ethischen Prinzipien des amerikanischen Philosophen und Ethikers Alan Gewirth. Dabei soll untersucht werden, inwiefern die von Alan Gewirth formulierte Ethik moralisches Handeln im Kontext von Sport begründbar macht und wie die damit einhergehenden ethischen Prinzipien für ausgewählte ethische Herausforderungen im Sport nutzbar gemacht werden können. Somit setzt sich dieses Unterfangen inhaltlich aus der allgemeinethischen Moralbegründung von Gewirth einerseits und aus grundlegenden Problemstellungen der Sportethik andererseits zusammen.

Wie auch bei anderen sportethischen Ansätzen liegt hier also das Interesse in der Verbindung von ethischen Theorien und der Anwendung derselben auf konkrete praktische Probleme und Herausforderungen im Bereich Sport. Aus der stattfindenden Diskussion um sportethische

Zugänge erschließt sich ein Gesamtbild aus unterschiedlichen Herangehensweisen, die sich aus diversen philosophischen und ethischen Traditionen speisen.¹ Angesichts der vielschichtigen ethisch relevanten Problemlagen im Spitzen-, sowie Breiten- und Hobbysport (Kommerzialisierung, Politisierung, Diskriminierung, Doping, Umweltfaktoren u.v.m.), die nicht zuletzt aufgrund ihrer Aktualität und gesellschaftlichen Virulenz nach Lösungen verlangen, scheint hier trotz der Vielfältigkeit von unterschiedlichen ethischen Zugängen eine Erweiterung des sportethischen Blickfeldes wünschens- und erstrebenswert.

Im sportethischen Kontext, v.a. im deutschsprachigen Raum, ist die Ethik von Alan Gewirth scheinbar übergangen worden, obwohl sie m.E. gerade durch ihren Ansatz am unmittelbar Handlungsfähigen durchaus ein taugliches Werkzeug für die Sportethik liefern würde. Eine ähnliche Einschätzung findet sich auch im *Lexikon der Ethik im Sport*, worin sich der einzige mir bekannte Eintrag findet, welcher Alan Gewirth und Sport gemeinsam thematisiert. Darin stellt der renommierte Philosoph und Ethiker Konrad Ott abschließend fest: „Eine Anwendung der Ethik Gewirths auf den Sport erscheint möglich, liegt aber bisher nicht vor.“² Auch wenn seit Erscheinen dieses Artikels einige Zeit vergangen ist, stellte sich die Situation nach ausgiebigeren Recherchen auch bis zu diesem Zeitpunkt noch mehr oder weniger unverändert dar. Der darin enthaltene Anreiz stellt das Vorhaben dieser Arbeit vor: Die Nutzarmachung der ethischen Prinzipien von Alan Gewirth für die Sportethik.

Im weiteren Verlauf werden diese schrittweise erläutert und ausgeführt, damit sich ein elaboriertes Bild ergibt, inwiefern Gewirth Moral begründet sieht. Da es sich bei Gewirths Ansatz durchaus um keinen Unumstrittenen handelt, meint er doch damit ein oberstes moralisches Prinzip begründen zu können³, empfiehlt sich eine detaillierte Ausarbeitung, die es ermöglicht, das Vorgehen Schritt für Schritt nachzuvollziehen. Den vorläufigen Abschluss von Gewirths Begründungsgang bildet das so genannte „Principle of Generic Consistency“, abgekürzt als *PGC*.⁴ Dessen Anwendungsbereiche werden sodann ebenfalls durchleuchtet, um eine fundierte Ausgangsbasis anzulegen, von welcher die Untersuchung sportethischer Problemlagen in Angriff genommen werden kann.

¹ Vgl. Pawlenka, Claudia: „Zur Einführung“, in: dies.(Hg.): *Sportethik. Regeln - Fairneß – Doping*. Paderborn: Mentis 2004, S.12

² Ott, Konrad: „Ethische Ansätze“, in: Grupe, Ommo; Mieth, Dieter (Hg.): *Lexikon der Ethik im Sport*. Schorndorf: Karl Hofmann ³2001, S.140

³ Vgl. Steigleder, Klaus: *Die Begründung des moralischen Sollens. Studien zur Möglichkeit einer normativen Ethik*. Tübingen: Attempto 1992, S. 22-27, bzw. hier in Kapitel 4

⁴ Vgl. Gewirth, Alan: *Reason and Morality*. Chicago: The University of Chicago Press 1978 [=RM], S.135

Die betreffenden Probleme werden allesamt in der sportethischen Diskussion als solche behandelt und sind deshalb auch als ernsthaft ethische Fragestellungen aufzufassen. Inhaltlich können natürlich nicht sämtliche Problematiken des Sportgeschehens, die aus ethischer Sicht relevant wären, behandelt werden, weshalb die ausgewählten Themen als Beispiele zu verstehen sind.

Bevor auf diese Inhalte in den abschließenden Kapiteln genau eingegangen wird, empfiehlt sich aber zunächst ein Blick auf die allgemeinere sportethische Debatte. Worüber sprechen wir, wenn wir von Sport reden und welche Bereiche umfasst die Sportethik als eigene ethische Disziplin? Welche Debatten entzünden sich an welchen Problemen? Diese und ähnliche Fragen gilt es im anschließenden Kapitel (Kapitel 2) zu klären. Darüber hinaus soll ein Überblick über diverse sportethische Begründungsansätze dabei helfen, die weiteren Untersuchungen im Gesamtkontext unterschiedlicher Herangehensweisen in der Sportethik einordnen zu können und über bereits vorhandene Denkweisen und Traditionen in der Sportethik Auskunft zu geben. Diesem ebenfalls einleitenden Überblick widme ich mich im dritten Kapitel der Arbeit. Neben dieser orientierungsstiftenden Aufgabe bringen die behandelten Sportethikkonzepte auch zweckdienliche Hinweise mit sich, die in der abschließenden Anwendung der Ethik von Gewirth nützlich sein können.

Um in die Materie einzusteigen steht aber nun zu Beginn die plump anmutende, aber wichtige Frage im Raum: Was ist Sport?

2. Sportethische Problemfelder und Debatten

2.1. Der Begriff Sport

Wenn wir uns mit ethischen Fragestellungen und dem moralischen Gehalt von Handlungen im Sport beschäftigen wollen, so müssen wir auch erläutern, welchen Begriff von Sport wir behandeln bzw. welche Zugänge zum Sport von Relevanz sind. Eine genaue Definition des Begriffs Sport erscheint aber gleich unter mehreren Gesichtspunkten wenig zielführend, zumal, wie wir sehen werden, die Möglichkeit, Nützlichkeit und Sinnhaftigkeit einer solchen strikten Definition zweifelhaft bleibt. Dies muss aber kein Nachteil sein.

Betrachten wir den Begriff Sport zunächst an sich, so tun sich schon bei der Frage nach dem Ursprung des Wortes *Sport* verschiedene Assoziationen auf. Jahn etwa rekonstruiert den englischen Begriff „sport“ verweisend auf philologische Expertisen. Zurückgehen würde der Begriff auf das lateinische *desportare* (fortführen, wegbringen) bzw. auf dessen spätantike Weiterentwicklung *disportare* (ablenken, sich vergnügen). Von da ausgehend ins

Altfranzösische als *se desporter* (sich vergnügen) aufgenommen, findet sich der Begriff nach weiteren Umwandlungen im 14. Jahrhundert in England als *Disport* (Spiel), um schließlich, nach dem Wegfall der Vorsilbe, als *sport* zu erscheinen.⁵ Angesichts dieses Ursprungs des Begriffs Sport bleiben zunächst Ablenkung, Spiel und Vergnügen als Essenz stehen. In dieses Bild fügt sich auch die häufig als beispielgebend herangezogene Stellung des Sports in der englischen Oberschicht im viktorianischen Zeitalter:

„Die englische „Freizeitschicht“ betrieb im wesentlichen den sportlichen Wettkampf als reinen Selbstzweck. Der englische Adel veranstaltete auf den Schlössern Turniere, um seine Töchter „an den Mann zu bringen“ und die Zeit mit „sportlicher Lustbarkeit“ totzuschlagen. [...] Das Ergebnis war weniger wichtig als das gemeinsame sportliche Handeln, der Weg wichtiger als der Sieg.“⁶

Hier treten also ebenfalls die Motive Vergnügen, Spiel und Ablenkung zu Tage, welche aus heutiger Sicht aber beileibe nicht die einzigen Assoziationen sind, die wir mit Sport verbinden. Man könnte vielmehr soweit gehen, zu behaupten, dass der Begriff Sport „in der heutigen Bedeutung so ziemlich alles, was mit Bewegung, Freizeit, Vergnügen und Leistung zu tun hat“ umfasst.⁷

Im *Lexikon der Ethik im Sport* wird der Begriff Sport u.a. umrissen als „nach Regeln betriebene Leibesübungen, Spiele und Wettkämpfe [...], die sowohl im kleinen, privaten Rahmen ausgeübt als auch über große und zum Teil weltweite Organisationen und Institutionen veranstaltet werden.“⁸ Als weitere Merkmale des Sports werden Internationalität und Universalität angegeben, wobei sich über Entwicklungen von Medien, Verkehrs- und Kommunikationstechnologien der Sport auch immer weiter ausbreiten würde.⁹ Diese Prognose erscheint angesichts der fortschreitenden Vernetzung, nicht nur in den Sozialen Medien, als zutreffend, wobei ein Ende dieser Entwicklung kaum absehbar ist. Sport symbolisiere weiters

„[...] elementare und universale Bedürfnisse, zum einen das Bedürfnis nach Freude, Vergnügen und Spiel, zum anderen das Bedürfnis nach Spannung und Aufregung, nach Befriedung von kämpferischer Lust und Leidenschaft in Spiel und Wettkampf. Zum dritten ist er durch das Bedürfnis gekennzeichnet, aktiv durch körperliche Übungen und Spiele zum Wohlbefinden und zur Gesundheit beizutragen.“¹⁰

⁵ Jahn, Michael: „Verdammt zum Siegen?! Was ist Sport wert? Sportethische Gedanken“, in ders. (Hg.): *Verdammt zum Siegen?! Was ist Sport Wert? Sportethische Gedanken*. Purkersdorf: Brüder Hollinek 2010, S.43

⁶ Lenk, Hans; Pilz, Gunter A.: *Das Prinzip Fairneß*. Zürich: Edition Interfrom 1989, S.48-49

⁷ Jahn: „Verdammt zum Siegen?!“, 2010, S. 43

⁸ Grupe, Ommo; Krüger, Michael: „Sport“, in Grupe, Ommo; Mieth, Dieter (Hg.): *Lexikon der Ethik im Sport*. Schorndorf: Karl Hofmann ³2001, S.478

⁹ Ebd. S.483

¹⁰ Ebd. S.483

Neben dem wieder auftretenden Aspekt Spiel und Vergnügen, werden hier auch die Komponenten Spannung und Kampf betont, sowie auf den Sport in seiner gesundheitsförderlichen Ausprägung verwiesen. All diese unterschiedlichen mit dem Sport in Verbindung gebrachten Motive, implizieren natürlich auch die vielfältigen Erscheinungsformen des Sports, wobei davon auszugehen ist, dass mit den hier genannten nicht alle Aspekte abgedeckt sind und somit auch der Begriff Sport nicht eindeutig eingegrenzt wurde, wobei vorerst weiter offen bleibt, ob dies möglich oder sinnvoll ist.

Vor allem im Hinblick auf den sportlichen Wettkampf, also Sport in jener Erscheinungsform, in welchem die oben erwähnte Spannung und kämpferische Leidenschaft im Spiel dominieren, wurden Versuche unternommen, Sport formal zu definieren und den Begriff abzugrenzen. Der Problematik einer formalen Konstitution bzw. eines Definitionsversuch von Sport widmet sich beispielsweise Pawlenka, aber auch bei McFee wird dies diskutiert.

Pawlenka verweist zunächst auf die nicht zu unterschätzende Bedeutung dieser Problematik, gehöre eine Beschäftigung mit der Frage nach „Sinn und Logik des Sports“, zu den Grundlagen, um zu eruieren, wie denn „Moral im Sport begründet werden kann“.¹¹ Unzureichende Klarheit hinsichtlich unterschiedlicher Sichtweisen auf die zu treffenden Abgrenzungen zwischen Sport und „anderen Lebensbereichen“ seien als Ursache vielzähliger Missverständnisse zu sehen, auch innerhalb der sportethischen Debatte.¹² In weiterer Folge beleuchtet Pawlenka sehr detailliert unterschiedliche Lösungswege, wie nun Sport zu fassen sei, wobei sie betont, dass diese oftmals auf unterschiedlichen „Konstitutionsebenen“ zu verorten sind. Die wichtigste Unterscheidung liege zwischen der „ontologischen bzw. metaphysischen“ und der „empirischen Konstitutionsebene“, außerdem gelte es zu differenzieren, „ob die Frage nach der Definition und Abgrenzung des Sports von anderen Lebensbereichen und die Frage nach den konstitutiven Bedingungen eines sportlichen Wettkampfs dieselbe ist.“¹³

Drei unterschiedliche Ebenen nennt uns Pawlenka, die zueinander in einem Verhältnis stehen, wie die unterschiedlich großen Teile einer „ineinander verschachtelten Babuschka-Puppe“.¹⁴ Kurz zusammengefasst bedeutet dies Folgendes: Ganz außen findet sich die empirische Konstitutionsebene. Sie fragt danach, was zur „Aufrechterhaltung eines sportlichen Wettkampfes“ notwendig ist. Demnach ist es nicht notwendig zu wissen, was der letzte Seinsgrund des Sports ist, sondern vielmehr, welche Merkmale in „funktionaler“ Hinsicht einen sportlichen Wettkampf aufrechterhalten. Die Antwort hierauf wäre somit „gleiche Gewinnchancen bzw. Spannung und

¹¹ Pawlenka, Claudia: *Utilitarismus und Sportethik*. Paderborn: Mentis 2002, S.54-55

¹² Ebd., S.54-55

¹³ Ebd.S.55-56

¹⁴ Ebd. S.78

Ungewißheit des Ausgangs [...], zum anderen der Wille zum Gewinn.“¹⁵ Die Ebene in der Mitte betrifft in Anlehnung an Searles „Annahme einer gleichen Struktur von Sprache und Spiel“ die „konstitutiven Regeln.“ Die so ausmachbaren „durch Spielregeln konstituierten strukturellen Merkmale“ des Sports (= Spiel) sind etwa „die Ausgrenzung einer eigenen Spielzeit und eines eigenen Spielplatzes, die Festlegung des Ziel [sic!] und der Mittel der Spielhandlung“ oder „die Festschreibung der handlungsbestimmenden Folgen.“¹⁶ Die innerste Ebene schließlich fragt nach dem „Sinn“, sie fragt danach, was „hinter bzw. über den konstitutiven Regeln steht.“¹⁷ Diese drei Ebenen unterscheiden sich nicht nur hinsichtlich ihres Abstraktionsniveaus, sondern auch in ihrer Intention. Galt es in der äußersten, empirischen und realitätsnächsten Schicht die „Bedingungen des bloßen Funktionserhalt“ zu klären, so ergründet der Zugang in der Mitte die „Möglichkeit der Konstituierung überhaupt“ und jener im Inneren die Frage nach „Definition und Abgrenzung.“¹⁸

McFee erörtert diese Problematik ebenfalls sehr penibel und beschäftigt sich intensiv mit Versuchen Sport statisch zu definieren (vgl. oben die *innerste Ebene* aus Pawlenkas Babuschka-Puppen Metapher), sowie mit einer regelgeleiteten Herangehensweise. Diese formalen Zugänge würden sich aber beide nicht bewähren. Jede Definition, die von vornherein unzugänglich ist, sei problematisch, da sie bestehende Vorstellungen dessen, was Sport ist oder was davon abzugrenzen ist, nicht brechen kann. Der regelgeleiteten Herangehensweise hält McFee weiters entgegen, dass es problematisch sei, anzunehmen Regeln würden stets alle Eventualitäten abdecken, weitergedacht führe dies immer in einen infiniten Regress. Statische Definitionen sind laut McFee generell mit Vorsicht zu betrachten.¹⁹ Mögliche Einwände wären:

„(a) we can understand what sport is without being able to define it; (b) any definition cannot really add knowledge (beyond knowledge of the meaning of the *term*), since one must know how to deploy the ideas independent of the definition; (c) candidate definitions must be tested, which requires recognition of that to be defined *prior* to granting the definition; and (d) such candidate definitions are either susceptible to counter-examples [...] or ultimately circular [...].“²⁰

Eine Definition von Sport sei deshalb auch weder möglich noch wünschenswert, so McFee. Das Problem liege darin, dass Definitionen entweder zu eng gefasst sind und damit Dinge

¹⁵ Ebd. S.72-74

¹⁶ Ebd. S.66-68

¹⁷ Ebd. S. 57

¹⁸ Ebd. S.78

¹⁹ McFee, Graham: *Sport, Rules and Values. Philosophical Investigations into the nature of sport*. London: Routledge 2004, S.16-17

²⁰ Ebd., S.16

ausschließen, die sie enthalten sollten, oder zu weit gefasst sind und Dinge miteinbeziehen, wo eine Abgrenzung nötig wäre.²¹

Hier ist nicht der Ort um diese Diskussion zu vertiefen, noch möchte ich ein Urteil über ihren Ausgang fällen. Es sollte hier lediglich gezeigt werden, welche vielfältigen Debatten allein die Frage nach dem Begriff Sport aufwirft. Auch wenn Pawlenka anhand von drei unterschiedlichen Konstitutionsebenen zeigt, worin Missverständnisse und begriffliche Implikationen begründet liegen, lässt dies m.E. keine Schlüsse auf *eine* Definition zu. Dem von McFee geäußerten Zweifel zum Trotz kursieren natürlich mehrere Definitionsvarianten, die jedoch nie gänzlich von den genannten Einwänden freizusprechen sind.

Albrecht diskutiert in seinem einleitenden Beitrag zur Sportethik auch mehrere dieser Definitionen, wobei er ebenfalls zunächst die Problematik von zu weiten oder zu engen Definitionen anspricht. Lehne man sich an die nach Albrecht im Sprachgebrauch vorherrschende Denkweise an, dass Sport mit dem Aspekt der körperlichen Tätigkeit verbunden ist, so könne man etwa Schach nicht als Sport bezeichnen, körperliche Arbeit im Bergbau aber beispielsweise schon, dies „scheint jedoch unangebracht.“²² Abhilfe könnte hier die Sichtweise schaffen, die Sport als dem Spiel „verwandt“ begreift, in der Kombination mit „körperlichen Fähigkeiten und Leistungen.“²³ Wie auch oben schon angesprochen, könne man dies dadurch erweitern, dass ein Spiel (Sport) durch Regeln konstituiert wird. Diese Regeln im Sport würden beim Erreichen eines Zieles ineffiziente Mittel vorschreiben, wodurch Sport auch als Konglomerat von Hindernissen verstanden werden kann, welche sich aus keiner grundsätzlichen Notwendigkeit ergeben würden. Weiters besteht in der Frage Uneinigkeit in den Definitionsversuchen, ob Zweckfreiheit im Spiel ein „notwendiger Bestandteil der Sportdefinition sein kann“.²⁴ Abschließend stellt Albrecht fest:

„Auf die meisten Tätigkeiten, die gewöhnlich als Sport bezeichnet werden, treffen verschiedene [...] Definitionen zu. Erfolgt jedoch eine Festlegung auf eine bestimmte Sportdefinition, so scheiden jeweils gewisse Tätigkeiten aus, die durch andere Definitionen noch zum Sport gezählt werden. Dies muss bei der ethischen Betrachtung des Sports beachtet werden.“²⁵

²¹ Ebd., S.22-25

²² Albrecht, Reyk: „Sportethik“, in: Knoepffler, Nikolaus u.a. (Hg.): *Einführung in die Angewandte Ethik*. München: Karl Alber Freiburg 2006, S.225

²³ Ebd. S.226

²⁴ Ebd. S.226-227

²⁵ Ebd. S.227

Der darin enthaltene Aspekt des *Gewöhnlichen*, tritt auch bei Niedermann auf. Anders als danach zu fragen was ein Gegenstand, wie in unserem Fall der Sport, sei, so könne man „für den Anfang einfach feststellen, daß man von einem bestimmten Gegenstand überhaupt „spricht.““²⁶ So wie man beim Beschreiben eines Baumes „nicht vom Uranfang des äußerst vielschichtigen Phänomens Baum“ ausgeht, sondern von der „Perspektive des praktischen Lebens“ aus annehmen darf, dass „in der Regel alle Menschen „immer schon wissen“, was ein Baum ist“, so müsse man auch vom Sport „bereits vorher wissen“, was eben Sport ist, ehe wir ihn beschreiben können.²⁷

Obwohl dieser Ansatz durchaus in mancher Hinsicht praktikabel sein kann, ändert er nichts an der Gefahr von Missverständnissen in theoretischer Hinsicht, wie dies auch etwa im oben zitierten Beitrag von Pawlenka behandelt wird. Erwähnenswert scheint in der Frage nach dem Begriff Sport auch die zeitliche Komponente, da vom heutigen Standpunkt aus, zukünftige Entwicklungen in den sportlichen Bereichen nicht bzw. nicht zufriedenstellend festgemacht und somit in einer etwaigen Definition berücksichtigt werden können. Maier bemerkt diesbezüglich angesichts des expandierenden Feldes des E-Sports knapp: „Neue Entwicklungen, neue Fragen!“²⁸

Nun bleibt im Allgemeinen die Frage, wie mit den unterschiedlichen Definitionen umgegangen werden soll und im Speziellen, welches Sportverständnis in den folgenden Erörterungen grundlegend ist. Ersteres betreffend ist es für den weiteren Verlauf dieser Arbeit *nur* von Bedeutung, diese Vielfältigkeit stets im Hinterkopf zu behalten. Eine weitere Diskussion nicht genannter Definitionsversuche oder eine Vertiefung der Debatte im Allgemeinen, sind hier ausdrücklich nicht das Ziel. Zweiteres betreffend, bezüglich der Frage nach der Verwendung des Begriffs Sport im Folgenden, möchte ich mich auf keine Definition festlegen, da dies wie gezeigt wurde, stets mit Unstimmigkeiten in der Passung verbunden ist. Gleichzeitig ist es für dieses Vorhaben nicht notwendig, wird doch versucht eine möglichst breite Basis zu schaffen, auf welcher die Ethik von Alan Gewirth mit Problemen, die gemeinhin der Welt des Sports zugeschrieben werden können, in Verbindung treten kann. Vielmehr soll am jeweiligen Problem festgemacht werden, welcher Aspekt des vielfältigen Phänomens Sport betroffen ist.

2.2. Gegenstand der Sportethik

Neben dem Phänomen Sport an sich und der Debatte um die Begrifflichkeiten, ist es ebenfalls hilfreich, den Gegenstandsbereich und die Aufgaben der Sportethik zu durchleuchten, bevor wir uns konkreten Problemlagen zuwenden können. Dies soll im Weiteren dazu dienen, sich

²⁶ Niedermann, Erwin: *Sportethik. Über die relative Absolutheit der Ethik im Sport*. Wien: ÖBV Pädagogischer Verlag 1996, S.27

²⁷ Ebd. S.27-28

²⁸ Maier, Bernhard: *Dictionarium der Sportethik*. Horn: Berger 2018, S.77

gewisse Anknüpfungspunkte zu erschließen, worin die Motivation für die Verbindung von ethischen Theorien mit konkreten Herausforderungen aus dem sportlichen Betätigungsfeld gründen kann. Es ist hier wiederum ausdrücklich nicht das Ziel, die Disziplin Sportethik in all ihren Ausprägungen zu bestimmen und in feste Strukturen zu pressen. Was kann nun aber unter Sportethik verstanden werden und worin liegen ihre Aufgaben? Zu welchen Zwecken betreiben wir diesen Gegenstand?

Wie der Name *Sportethik* schon unmissverständlich und wenig überraschend verrät, handelt es sich hier um eine besondere Form der Ethik. Wie auch Knoepffler erläutert, taucht das Wort Ethik (aus dem Griechischen: *ethos* - Sitte, Gewohnheit) oft gleichbedeutend mit *Moral* (aus dem Lateinischen: *mos* - Sitte Gewohnheit) im allgemeinen Sprachgebrauch auf. *Ethisch* bzw. *moralisch* stehen hier für das „sittlich Gute“, *unethisch* und *unmoralisch* bezeichnen das „sittlich Schlechte“, so Knoepffler weiter. Die Definition der Begriffe Ethik und Moral kann aber auch differenziert ausfallen. Der Begriff *Moral* beschreibt einen „Bereich menschlichen Lebens“, in welchem Urteile, Normen, Überzeugungen und dergleichen zusammengefasst sind. *Ethik* wiederum „bezeichnet eine Fachdisziplin, die, je nachdem, ob es sich um philosophische oder theologische Ethik handelt, auch synonym „Moralphilosophie“ oder „Moraltheologie“ genannt werden kann.“ Diese Unterscheidung habe sich in den akademischen Ethikdiskussionen weitestgehend durchgesetzt.²⁹

Sportethik ist in diesem Verhältnis das „theoretische Instrument“, welches „über die moralischen Dimensionen des Sports aufzuklären versucht“, wie es im *Lexikon der Ethik im Sport* im betreffenden Beitrag von Meinberg heißt. Der Gegenstand der Sportethik wird hier weiters wie folgt beschrieben:

„[...] sie [die Sportethik, M.B.] hat die *sportmoralische Praxis* zu ihrem Gegenstand, den sie beschreibt, analysiert und erklärt, um ihn besser verstehen zu können. Sofern sie nicht bei der Beschreibung ihres Objekts stehen bleibt, will sie Bestehendes kritisch bewerten. Ihr geht es also auch um die *Verbesserung* der sportmoralischen Praxis – und dazu benötigt sie ein *Maß*, das nicht der Sportwirklichkeit entstammt. In diesem Sinne transzendiert die Ethik die Realität. Denn die Sportethik wurzelt in der Leitfrage: Was ist humaner Sport?“³⁰

Die Aufgaben der Sportethik bestehen also im Beschreiben, Analysieren und Erklären. Diesem Verständnis nach, muss es außerdem ein Anliegen der Sportethik sein, praktikable Lösungen für einen menschlicheren Sport zu begründen. So findet sich dies auch bei Albrecht, der

²⁹ Knoepffler, Nikolaus: „Projekt: Angewandte Ethik“, in ders. u.a. (Hg.): *Einführung in die Angewandte Ethik*. München: Karl Alber Freiburg 2006, S.9-10

³⁰ Meinberg, Eckhard: „Sportethik/Moral des Sports“, in Grupe, Ommo; Mieth, Dieter (Hg.): *Lexikon der Ethik im Sport*. Schorndorf: Karl Hofmann ³2001, S.498

ebenfalls hier anschließt und explizit macht, dass eine „wichtige Aufgabe der Sportethik“ eben darin bestünde, „konkrete Hilfestellungen bei der Lösung moralischer Fragen im sportlichen Kontext zu bieten.“ Die Aufgaben der Sportethik setzen sich aber eben auch aus deskriptiven und normativen Elementen zusammen.³¹ Brunn sieht die Aufgabe der Sportethik ähnlich, nämlich als „Reflexion der im Sport handlungsleitenden Überzeugungen und des im Sports praktizierten Ethos in individualethischer, institutionenethischer und sozialetischer Perspektive.“³² Diese vielfältigen Perspektiven sind auch nach Pawlenka für die Sportethik charakteristisch:

„Ihr *Gegenstandsbereich* erstreckt sich von der individualethischen Ebene, die das moralisch richtige und gute Handeln der am Sport direkt oder indirekt Beteiligten (Sportler, Trainer, etc.) hinterfragt und begründet [...], über die institutionenethische Ebene, die die Strukturen von Sport und Sportwissenschaft analysiert und bewertet (Regelkodizes/-implementierungen, Wissenschaftsethik), hin zu globalethischen Ebene, die die Einbettung und Rolle des Sports im gesamtgesellschaftlichen bzw. globalen Zusammenhang kritisch reflektiert (Umweltfragen, Körperkultur, Legitimation des Sports).“³³

Diese Ebenen sind selbstverständlich nicht als getrennt zu betrachten, so kommt es durchaus zu Überlappungen, v.a. zwischen der institutionenethischen Ebene und den zwei, jeweils angrenzenden Ebenen.³⁴ Neben ersten Anhaltspunkten, die hier auf den im Anschluss behandelten Ethikbedarf im Sport verweisen, ist mit diesem Zitat von Pawlenka auch eine weitere Aufgabe der Sportethik angesprochen, nämlich jene der Begründung moralisch richtigen Handelns im Sport. Außerdem wird hier auf die Verbindung zu anderen Disziplinen verwiesen, in diesem Fall der Sportwissenschaft. Bezüglich der Begründung des moralisch Guten im Sport sieht auch Brunn die Sportethik gefordert, sie solle „kontextsensibel“ Werte und Normen theoretisch begründen. Um dem gerecht zu werden, müsse sie ihre Aufmerksamkeit darauf lenken, wie diese Begründung von sportethischen Normen zu bewältigen sei, bzw. inwiefern „andere ethische Normen oder Leitbilder“ hier hilfreich sind. Dabei sieht auch Brunn einen interdisziplinären Aspekt, wonach es nur eine diesbezügliche Öffnung der Sportethik ermöglicht, ihre Aufgaben in individualethischer, institutionenethischer, sowie sozialetischer Perspektive zu erfüllen.³⁵

Durch ihren „besonderen Schwerpunkt auf der Anwendung ethischer Überlegungen in der Praxis“ kann die Sportethik nicht nur als ein „Bereich der Angewandten Ethik“ gesehen werden, sondern es ergeben

³¹ Albrecht: „Sportethik“, 2006, S.229

³² Brunn, Frank Martin: *Sportethik. Theologische Grundlegungen und exemplarische Ausführung*. Berlin/Boston: de Gruyter 2014, S.33

³³ Pawlenka, Claudia: „Zur Einführung“, 2004, S.10

³⁴ Ebd., S.10-12

³⁵ Brunn: *Sportethik*, 2014, S.33

sich zwangsläufig „Querverbindungen“ zu anderen sogenannten *Bereichsethiken*, wie Albrecht zusammenfasst. Durch die Vielseitigkeit des Phänomens Sport könne es in ethischer Hinsicht zu Überschneidungen mit der Wirtschaftsethik, der Ökologischen Ethik und Tierethik, der Bio- und Medizinethik aber auch mit der Medienethik kommen. Albrecht verweist auch auf weitere „Wechselwirkungen mit anderen Wissenschaftsgebieten, wie z.B. der Medizin, Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Anthropologie oder den Religionswissenschaften.“³⁶

Auch Pawlenka diskutiert Sportethik im Hinblick auf den Begriff der *Angewandten Ethik*. Dabei behauptet Pawlenka scheinbar das Gegenteil des eben Vorgebrachten, indem sie die „besonders“ gute Abgrenzbarkeit des Sports „als genuiner Gegenstand der Sportethik im Vergleich zu anderen Bereichsethiken“ betont.³⁷ Dem zugrunde liegt aber ein spezifischeres Sportverständnis³⁸, welches sich sinngemäß nur auf den regelgeleiteten, institutionalisierten Wettkampfsport beziehen kann. Demnach bringen die Spielregeln eine *Sonderwelt* hervor, welche auch im moralischen Sinn neue Herausforderungen beinhaltet. Diese Herausforderungen sind in der Ansicht begründet, dass es beim „Eintritt in die Spielwelt des Sports“ zu „radikalen und sprunghaften Veränderungen der Lebensverhältnisse“ kommt.³⁹ Dadurch ergibt sich für Pawlenka eine einzigartige Situation für die Sportethik im Vergleich zu anderen Bereichsethiken, da „durch Verlassen des einen Bereichs [der *wirklichen* Welt, M.B.] und Betreten eines anderen Bereichs [hier der spielregelbasierenden Welt des Sports, M.B.] in dieser Weise *grundlegende* ethische Prinzipien, Begriffe oder *Grundnormen* der Moral erschüttert und auf den Kopf gestellt zu sein scheinen.“⁴⁰

Tatsächlich können sich, gemäß einer solchen engen Auffassung von *Sport*, Unterschiede in der Beantwortung ethischer Fragen ergeben, je nachdem ob man die Sachlage nun aus der Sichtweise der sportlichen Regelwelt oder allgemeinethisch betrachtet. Beispiele hierfür ergeben sich etwa hinsichtlich der Unversehrtheit der Person (Wie soll man den Grundsatz der körperlichen Unverletzlichkeit beispielsweise im Boxsport umsetzen?), aber auch durch altruistisch orientierte Werte (Zerstört der Verzicht auf das Gewinnen-Wollen nicht das Spiel/den Sport?).⁴¹ Die Behandlung dieser Spezifika bzw. Unterschiedlichkeiten, sowie die damit verbundenen Folgen in der ethischen Beurteilung und die so neu auftretenden , weiterführenden Fragen sind m.E. durchaus als Aufgabe der Sportethik zu sehen. Dies darf jedoch nicht, zu Lasten einer allgemeineren ethischen Auseinandersetzung mit sportrelevanten

³⁶ Albrecht: „Sportethik“, 2006, S.231

³⁷ Pawlenka, Claudia: *Ethik, Natur und Doping*. Paderborn: Mentis 2010, S.18

³⁸ Vgl. Ebd. S.12-18

³⁹ Ebd., S.34-35

⁴⁰ Ebd. S. 35

⁴¹ Vgl. Ebd. S.36-37

Fragen, als einzige Aufgabe der Sportethik angesehen werden. Und auch Pawlenka merkt an, dass die Sportethik trotz ihrer Besonderheit keinen Gegensatz zur allgemeinen Ethik darstellen muss:

„Vielmehr ist innerhalb der Sportethik die Rückkopplung von Theorie und Praxis, das heißt die methodische Vorgehensweise der Angewandten Ethik besonders gut nachvollziehbar. Sportethik kann mehr oder weniger konkret ablaufen. Sie kann den Fokus entweder auf den Sport selbst als *eigenständigen* Teilbereich der Gesellschaft lenken (>>in parte<<), oder sie kann den Blick eher auf den Sport als Teil des *Lebensganzen* richten (>>in toto<<).“⁴²

Damit ist auch implizit gesagt, dass Sportethik sehr vielfältig ausfallen kann. Dies wird auch deutlich, wenn wir noch einmal auf die oben zitierte Leitfrage der Sportethik von Meinberg nach einem *humanen Sport* zurückkommen: Diese Frage ließe nämlich „verschiedene Antworten“ zu, „die ihrerseits von unterschiedlichen Argumentationsstrategien, Vorannahmen und Prinzipien abhängen“, wodurch ein „Sportethikpluralismus vorprogrammiert“ ist.⁴³ Dieser Ethikpluralismus begegnet uns auch bei Albrecht, dessen folgendes Zitat nicht nur wesentliche Punkte des bisher Gesagtem treffend zusammenfasst (und deshalb in seiner ganzen Länge relevant ist), sondern noch auf eine bisher unberücksichtigte Komponente aufmerksam macht, nämlich darauf, dass die Sportethik keinesfalls als einheitliches Rezept die Überlegungen der einzelnen Handelnden obsolet macht:

„Das Gebiet der Sportethik kann [...] unterschiedlich weit gefasst werden und besitzt je nach Definition einen anderen Fokus. Der Sportethik kann dabei neben einer beschreibenden auch eine bewertende und beratende Funktion zugeschrieben werden. Ausgehend von einem pluralistischen Ethikverständnis, soll die Sportethik dabei nicht die eigenen ethischen Reflexionen des Entscheidungsträgers ersetzen. Aufgabe der Sportethik ist es vielmehr, die Qualität dieser Überlegungen zu fördern. Dies geschieht z.B. durch die Darstellung verschiedener ethischer Konzepte und der Einforderung von Klarheit und Konsistenz. Wesentlich dafür ist die offene Auseinandersetzung des Entscheidungsträgers mit der eigenen Position. Die Sportethik schafft hierfür den notwendigen Raum und ermöglicht durch die Darstellung verschiedener Wege der ethischen Betrachtung eine Schärfung der Überlegungen.“⁴⁴

Hiermit wird die Aufgabe der Sportethik meiner Ansicht nach sehr nachvollziehbar und schlüssig auf den Punkt gebracht. Sie schafft also einen hilfreichen Bezugsrahmen für all jene am sportlichen Geschehen beteiligten Personen, fördert die ethische Auseinandersetzung mit den dort auftretenden Problemen und tut dies auf vielfältige Weise bzw. auf der Basis

⁴² Ebd. S.43

⁴³ Meinberg: „Sportethik/Moral des Sports“, ³2001. S.498

⁴⁴ Albrecht: „Sportethik“, 2006, S.229-230

unterschiedlicher Zugänge. Maier liefert unter der Überschrift „Standortbestimmung der Sportethik“ einen graphischen Überblick zum Gegenstand der Sportethik, dessen Inhalt in einem Satz wie folgt wiedergegeben werden kann:

Die Sportethik begründet, sowohl allgemeinethisch als auch sportimmanent, die Funktionsbedingungen für einen fairen und humanen Sport, mit Rückhalt durch Institutionen (Sportuniversitäten, IOC, ...), Organisationen (Verbände, Vereine, ...) und Sportlerinnen und Sportler.⁴⁵

Auch hier wird versucht, die schon oben behandelten Aufgaben und Merkmale der Sportethik kurz und bündig zusammenzuführen. An diesem Input von Maier ist noch besonders hervorzuheben, dass er deutlich macht, welche unterschiedlichen Träger am Gelingen eines menschlichen Sports beteiligt sind, wobei ich hier im Sinne der Praxisrelevanz den angesprochenen *Rückhalt* auch als *Auftrag* an die Beteiligten interpretieren möchte.

Diese Arbeit versteht sich als ein Beitrag zur vielschichtig geführten Diskussion in der Sportethik. Durch die Hereinnahme von ethischen Prinzipien von Alan Gewirth geht es hier im Speziellen darum, eine allgemeinethische Theorie für die sportliche Praxis nutzbar zu machen. Doch bevor untersucht werden kann, wie nun Moral und Sport zusammenfinden, lohnt es sich noch nach dem Ethikbedarf im Sport zu fragen. Wie stellen sich die Probleme, Herausforderungen und Konflikte im Sport dar? Wodurch werden moralische Fragen aufgeworfen? Ist Sport nicht vielmehr ein Heilmittel oder doch ein Erzeuger von Konflikten?

2.3. Ethikbedarf im Sport

Wenn wir uns nun dem Ethikbedarf im Sport zuwenden, verstehen wir hier den Begriff Sport als vielfältiges Phänomen, in der Art und Weise, wie dies bereits weiter oben erörtert wurde. Die vielfältige Ausprägung dessen, was wir unter Sport verstehen, kommt auch im Hinblick auf die Bewertung von Sport zum Tragen. Wie bereits angedeutet, kann es auch im weiten Feld des Sports zu Konflikten, Problemlagen und damit verbundenen Herausforderungen, sowie moralischen Fragen kommen, die allesamt natürlich Anlass zu weiteren Untersuchungen sein können. Die Zugangsweise zu diesen Problemen hängt auch damit zusammen, wie die ethische Einschätzung des Sports allgemein ausfällt.

⁴⁵ Maier: *Dictionarium*, 2018, S.78

„Alle Arten von Sport weisen diesen selben allgemeinen Charakter auf, zum Beispiel Preiskämpfe, Stierkämpfe, Turnen, Schießen, Angeln, Segeln und selbst Geschicklichkeitsspiele, bei denen die physische Zerstörungslust weniger aufdringlich in Erscheinung tritt. Zum Sport gehören sowohl der feindselige Kampf als auch Geschick, List, Kniffe und Tricks, ohne daß es möglich wäre, diese Elemente genau voneinander zu scheiden. Die Vorliebe für den Sport gründet in einer archaischen geistigen Konstitution, nämlich in der relativ stark ausgebildeten räuberischen Neigung für den Wettbewerb.“⁴⁶

Dies meint Veblen, der im Sport die „Restbarbarei“ in der heutigen Zeit erkennen mag. Andere Stimmen heben aber gerade den Sport als besonderes Feld hervor, welches von sich aus erstrebenswerte Verhaltensweisen fördert. Bei De Wachter finden wir dies in einem Beitrag, in welchem er das Verhältnis von Sport und Menschenrechten untersucht. Der Sport würde nämlich eine „intrinsische moralische Dynamik“ beinhalten, und zwar ohne „jeglicher von außen kommender [...] Intervention.“ In Anlehnung an Piaget argumentiert De Wachter, dass der Moment, in welchem Regeln als Notwendigkeit erkannt werden, jener ist, wo Willkür überwunden wird und somit der Weg zur Moral frei ist. Dies geschehe im Spiel aber nicht durch äußerlichen Zwang, sondern durch das Vergnügen, welches das Spiel bereitet.⁴⁷ So meint De Wachter,

„ [...] daß in der Sphäre von Sport und Spiel intrinsische Forderungen und Merkmale vorhanden sind, die bereits vor jeglicher Form des Moralisierens, zwischenmenschliche Verhältnisse schaffen, die eigentlich auch den Kern der Idee der Menschenrechte ausmachen.“⁴⁸

Anhand dieser Beispiele ließe sich nun die überspitzte Frage in den Raum stellen, ob der Sport nun entweder als Hort der Menschenrechte oder der Barbarei gelten kann und somit, ob er Segen oder Fluch sei? Interessant ist außerdem die Frage, welche Gesellschaftsverständnisse in derartigen polarisierenden Sichtweisen impliziert sein könnten. Bei der Bewertung von Sport und seinen Problemen spielt dies durchaus eine Rolle.

Weiß interpretiert den Sport beispielsweise als „Mikrokosmos der Gesellschaft.“ Da der Sport die Gesellschaft reflektiere, könne man auch aus der Art und Weise wie „Sport in einer Gesellschaft organisiert und ausgeübt wird, wie Sieger und Verlierer behandelt werden“, erkennen, um welche Art Gesellschaft es sich handle. „Umgekehrt sind die Werte, die Behandlung von Minderheiten, das Wirtschaftssystem und die politische Struktur einer Gesellschaft wichtige Anhaltspunkte dafür, wie es um den Sport in einer Gesellschaft bestellt ist.“, so Weiß weiters.⁴⁹ Als Beispiel dienen Weiß die USA, in

⁴⁶ Veblen, Thorsten: „Sport als Restbarbarei in der Moderne“, in: Caysa, Volker (Hg.): *Sportphilosophie*. Leipzig: Reclam 1997, S.14

⁴⁷ De Wachter, Frans: „Sport und Menschenrechte“, in: Pawlenka, Claudia (Hg.): *Sportethik. Regeln - Fairneß – Doping*. Paderborn: Mentis 2004, S.179-180

⁴⁸ Ebd., S.180

⁴⁹ Weiß, Ottmar: *Sport und Gesellschaft. Eine sozialpsychologische Perspektive*. Wien: Österreichischer Bundesverlag 1990, S.49

deren kapitalistisch geprägter Gesellschaft auch im Sport Bürokratie und der Sieg über die Konkurrenz als Leitwert maßgeblich seien, wobei er sich hier zum einen auf die Struktur von Teams in den Topligen, aber auch auf die zum Siegen auffordernden Slogans in Highschool-Sporthallen bezieht.⁵⁰

Ähnliche Interpretationen zu Gesellschaft und Sport finden sich auch bei Lenk, wenn er schreibt: „das „Elfte“ Gebot dominiert offensichtlich auch im Spitzensport – wie auf der Autobahn.“ Dieses Gebot („du sollst dich nicht erwischen lassen“) gelte also gleichermaßen für Verstöße im Alltag wie im Sport.⁵¹

„In Konkurrenz- und Hochleistungssystemen, die den Erfolg absolut setzen und ihn unbedingt anstreben, entwickeln sich zwangsläufig rücksichtslose und auch betrügerische Strategien, um zu Erfolg zu gelangen.“⁵²

Hierin kann man leicht eine Analogie zwischen sportlichem und wirtschaftlichem Wettkampf erkennen. Sind aber nun ethische Probleme im Sport nur auf die gesellschaftliche Verfasstheit zurückzuführen? Angesichts der genannten Beispiele ist auch ebenfalls zu bedenken, dass Sport (wie bereits erörtert) diverse Ausprägungen hat und uns in verschiedenen Erscheinungsformen begegnet, nicht etwa nur als Wettkampfsport oder Schulsport. Die These, wonach der Sport Abbild der Gesellschaft sei, ist außerdem nicht unumstritten, wie bei Pawlenka zu lesen ist. Sport könne auch als Gegenbild gedeutet werden, da mit den Spielregeln eine eigene Welt geschaffen werde. Die augenscheinliche Gegensätzlichkeit von Sport als Abbild oder Gegenbild zur Gesellschaft sei im Grunde aber nur scheinbar ein Gegensatz. Die ethische Befassung mit Sport sei letztlich ein Balanceakt zwischen den beiden Sichtweisen. „Da der Abbildcharakter des Sports jedoch weitaus auffälliger ist, wird der Gegenbildcharakter und die im Sport herausragende Bedeutung von Regeln häufig übersehen.“, so Pawlenka.⁵³ Diese *Bedeutung von Regeln* könnte auch auf das abzielen, was De Wachter meint, wenn er im Sport intrinsische Forderungen ausmacht, deren Befolgung erst das Vergnügen bereite. Abschließend sei hier noch hinzugefügt, dass hier kein Zusammenhang zwischen Abbild und negativen Auswirkungen und Gegenbild und positiven Auswirkungen bestehen muss, denn auch Beispiele, die genau Entgegengesetztes ausweisen, wären denkbar.

Für den Ethikbedarf im Sport treten aus dem bisher unter dieser Überschrift Gesagten zunächst zwei Aspekte hervor. Erstens wurde gezeigt, wie differenziert der Blick auf *den Sport* ausfallen

⁵⁰ Ebd. S.49-51

⁵¹ Lenk, Hans: *Erfolg oder Fairness? Leistungssport zwischen Ethik und Technik*. Münster: LIT Verlag 2002, S.92

⁵² Ebd., S.92

⁵³ Pawlenka: *Ethik, Natur und Doping*, 2010, S.18-20

kann, je nachdem, welche Merkmale man hervorstreichen will. Zweitens kann sich dieser Blick verändern, je nachdem, welche Gewichtung man den gesamtgesellschaftlichen Motiven gibt.

Diese Kontroversen in der allgemeinen Betrachtung deuten jedoch auch an, was ohnehin bekannt sein dürfte: Im Zusammenhang mit Sport kommt es, wie auch in anderen menschlichen Lebensbereichen immer wieder zu Konflikten. Dabei ist es im Weiteren unerheblich, ob diese sowohl auch gesamtgesellschaftlich bedingt sind, oder nur aufgrund der Verfasstheit der jeweiligen Sportart auftreten. Obwohl, wie bereits angedeutet, auch positive Aspekte des sportlichen Geschehens vorzeigbar sind, so sind in der Frage nach dem Ethikbedarf im Sport vor allem die Vorgänge von Relevanz, die zu Konflikten und problematischen Entwicklungen führen. Die folgende Aufzählung von derartig gelagerten Beispielen soll jedoch nicht ein fatalistisches Bild des Sports im Allgemeinen zeichnen, sondern vielmehr aufzeigen, welches Gefahrenpotential dem Sport und seinen positiven Begleiterscheinungen gegenübersteht. Auch Meinberg thematisiert dies, indem er feststellt:

„Wo das Schöne, das Faszinierende, das Betörende und Bezaubernde des Sports zur Show gestellt wird, kann man auch das Abstoßende, das Befremdliche, das Hässliche und Gefährliche entdecken, das sich in mancherlei Gestaltung Ausdruck verleiht und zum Vorschein kommt.“⁵⁴

Dabei verhält es sich mit der Vielseitigkeit dieser Konfliktherde, Probleme und Herausforderungen genauso wie mit den vielfältigen Auffassungen des Begriffs Sport. Auch hier kann es nicht um Abgeschlossenheit und Vollständigkeit gehen, es werden hier vorerst lediglich einige illustrative Beispiele behandelt, welche allesamt zumindest einer der vielen Konzeptionen von Sport zuordenbar sind und somit zeigen, worin der Bedarf an Ethik im Sport begründet sein kann. Einige dieser Probleme werden uns im weiteren Verlauf dieser Abhandlung wieder begegnen, wenn es darum geht, diese mit der Hilfe von ethischen Prinzipien von Gewirth zu klären bzw. zu bewerten.

2.3.1 Regelbruch und (Un-)Fairness

Welches Konfliktpotential sich oftmals in der Frage der Regelauslegung bzw. bei Regelüberschreitungen ergibt, ist wohl hierzulande den meisten nicht nur aus dem Bereich des Profifußballs und den dazugehörigen medialen Berichterstattungen, sondern auch aus den eigenen sportlichen Erfahrungen seit der Kindheit bekannt, etwa aus dem Schulsport oder dem Hobbyverein. Themen, die diesbezüglich Anlass zur ethischen Begutachtung geben, sind nicht

⁵⁴ Meinberg, Eckhard: „Topfit = Dopfit? Zur Ethischen Situation des Dopingsports“, in ders.; Maier, Bernhard (Hg.): *Doping oder Sport*. Purkersdorf: Brüder Hollinek 2008, S.6

nur die auf Regeln basierenden Rahmenbedingungen mancher Sportarten, sondern eben auch „cheating“, also das Betrügen, Mogeln bzw. Durchschummeln und „spoiling“, im Sinne von den Wettbewerb verderben, das Spiel vermiesen oder den Rahmen zu verzerren.⁵⁵ Ein Beispiel für einen derartigen Regelbruch, welches weltweite Bekanntheit errang, ist das Tor von Maradona durch die *Hand Gottes* im Weltmeisterschaftsendspiel 1986. Auch wenn damals wie heute womöglich politische oder gesellschaftliche Hintergründe andere Bewertungen dieses Hand-Tors befeuern, so handelt es sich trotzdem um einen Regelverstoß, um die Verwendung eines nicht erlaubten Mittels (ein Tor mit der Hand zu erzielen). Die meisten sportinteressierten Menschen würden dieses Mogeln wohl als falsch bewerten, jedoch findet sich auch die Ansicht, dass ein Abweichen von der sprichwörtlichen Sportlichkeit die Qualität eines Spiels in gewisser Weise fördert.⁵⁶ Ausschlaggebend ist dafür natürlich, von welcher Betrachtungsweise man sich nähert, also welche ethischen Grundprinzipien verfolgt werden. Und es bleibt die ethische Frage, wie nun Fairness oder Fairplay gefasst werden sollten.

Anlässe, an denen sich seit jeher Fairnessdiskussionen entspinnen, sind verwandt mit dem unbedingten Willen zum Sieg im sportlichen Wettkampf und äußern sich oft in der Forderung nach mehr Härte bzw. einer hohen Toleranz gegenüber taktischen Fouls oder sonstigen Mitteln der eigentlich unerlaubten Vorteilnahme, sowie im Ausbleiben einer wertschätzenden Haltung gegenüber den Konkurrenten.⁵⁷

Ein Aspekt, der dies im Profi-bzw. Hochleistungssport noch verschärfen kann, ist die Tatsache, dass die jeweilige Sportlerin bzw. der jeweilige Sportler bereit sein muss, die „ganze Lebensführung dem sportlichen Leistungsziel“ unterzuordnen. Nicht nur der „zeitlich enorme Aufwand“, sondern auch die „affektiv-emotionale Bezogenheit auf die sportliche Leistung“ fordern maximalen „psycho-physischen Einsatz.“ Damit einher geht für die Athleten auch die Gefahr der Fremdbestimmung und Abhängigkeit von Spezialisten in der Form von „Trainern, Ärzten, Psychologen, Masseuren etc.“, welche durchaus eine Rolle in wesentlichen Entscheidungen spielen.⁵⁸ Sportlerinnen und Sportler würden sich aber auch

⁵⁵ McNamee, Mike: „2.1. Introduction“, in ders. (Hg.): *The Ethics of Sport. A Reader*. Abingdon: Routledge 2010, S.95

⁵⁶ Tamburrini, Claudio: „The „Hand of God“?“, in: McNamee, Mike (Hg.): *The Ethics of Sport. A Reader*. Abingdon: Routledge 2010, S.132-133

⁵⁷ Vgl. Lenk; Pilz: *Das Prinzip Fairneß*. 1989, S.17-22 und S.52-53

⁵⁸ Koch, Alois: *Der Sport am Scheideweg. Beiträge zu einer Sportethik*. Thaur: Kulturverlag 1995, S.48

„[...] in hohem Maße mit dieser Aktivität [gemeint sind Training und Wettkämpfe, M.B.] identifizieren, engagieren und darin „freiwillig“ leben – trotz aller intern auch im Karussell der Leistungssteigerung entstehenden Zwänge und Zwangsmechanismen bzw. Verführungen zu Unfairness usw.“⁵⁹

Spricht man über die Verwendung unzulässiger Mittel im Sport, Foulspiel oder sonstiger Versuche der Täuschung und unerlaubten Vorteilnahme, so ist auch hier nochmal auf Lenks Feststellung zu verweisen, dass die oberste Maxime meist das elfte Gebot sei, welches lautet: „Du sollst dich nicht erwischen lassen!“ Damit spricht Lenk auch ein scheinbar grundsätzliches Problem in der vorherrschenden Mentalität an: „Man gilt oft geradem als dumm, nicht „*clever*“ genug, wenn man nicht im Eigeninteresse, täuscht oder intrigiert usw.“⁶⁰

Daraus entwachsen nicht unproblematische Denkweisen, die gerade in der ethischen Bewertung Irritationen hervorrufen und Diskussionen, nach den Kriterien eines wahrlich fairen Sports, stets neue Anlässe liefern.

2.3.2. Doping

In Verbindung mit den genannten Aspekten steht auch eines der prominentesten Probleme, wenn nicht das Paradethema der Sportethik: Doping. Meinberg bescheinigt dem Phänomen des Dopens Auswirkungen auf sämtliche Sportbereiche:

„[...] - nicht nur einzelne Bereiche und Ausschnitte. Nein: **alle Segmente** des Sports gehen ihm auf den Leim. Neben dem Spitzensport mit seinen anwachsenden Entzauberungen der glorreichen Matadore [...], auch den Breitensport, etwa mit den schmierigen Hinterbühnen der Bodybuildingszene ebenso wie der Behindertensport, der ebenfalls sein Dopingklientel besitzt.“⁶¹

Da es sich bei Doping nicht nur um ein „Phänomen der Leistungssteigerung“, sondern auch, aufgrund der häufig vorhandenen Absicht zur Täuschung um ein „Betrugsphänomen“ handelt, wird es im Allgemeinen abgelehnt.⁶² Das Dopingverbot im Wettkampfsport wird u.a. mit der Missachtung der „Natürlichkeit der sportlichen Leistung“, der damit verbundenen potentiellen Gesundheitsschädigung und der Wettbewerbsverzerrung bzw. Chancenungleichheit begründet.⁶³ Ethischen Klärungsbedarf gibt es hier auch in der Frage der Sanktionierung, sowohl innerhalb des Sports, aber auch in zivil- und strafrechtlicher Hinsicht.⁶⁴ Beschäftigt man sich mit der Perspektive der einzelnen dopenden Sporttreibenden im professionellen Bereich,

⁵⁹ Lenk, Hans: *Human zwischen Öko-Ethik und Ökonomie*. Bochum/Freiburg: Projekt Verlag 2018, S.585

⁶⁰ Ebd., S.582

⁶¹ Meinberg: „Topfit-Dopfit?“, 2008. S.6

⁶² Brunn: *Sportethik*. 2014, S.278-279

⁶³ Ebd. S.288

⁶⁴ Vgl. Ebd.S.297-304

wie dies etwa Møller tut, so ergeben sich weitere, für eine ethische Untersuchung relevante Punkte: Der schon erwähnte Einfluss von Trainern und Schlüsselpersonen, hohe Erwartungshaltungen, naiver Enthusiasmus und die inneren Antriebskräfte des Sports, welche die Versuchung zu dopen immer weiter steigern. Wie geht man um mit ehemals unschuldigen Talenten, die den Schritt zum Doping als Teil des Prozesses zur Professionalisierung betrachteten?⁶⁵ Ist Sport ohne Doping noch steigerungsfähig?⁶⁶ Auch die Frage nach einer Dopingdefinition enthält eine ethische Komponente. Wenn gewisse Leistungen im Sport nur noch mit der Zuhilfenahme von Schmerzmitteln erreicht werden können, sind diese dann tolerierbar oder schon im Bereich des Dopings anzusiedeln, da ja hier die Natürlichkeit der Leistung in Zweifel gerät.⁶⁷ Hier ergeben sich allerdings weitere Fragen, auch im Hinblick auf die (moralische) Rechtfertigung gängiger Verbote unterschiedlicher Substanzen, welche diverse ethische Diskussionen mit sich bringt. Darauf aufmerksam macht auch Lavin, der eben solche Verbote einer moralischen Untersuchung unterzieht.⁶⁸ Weitere Fragen werfen in diesem Zusammenhang die Methoden der Kontrolle und Überprüfbarkeit von Doping bzw. Suchtmittelgebrauch auf, etwa hinsichtlich der Spannung zwischen Wahrung der Privatsphäre und verpflichtenden Blutuntersuchungen.⁶⁹

2.3.3. Kinder im Leistungssport

Besondere Brisanz erhält die Thematik medikamentöser Mittel und Praktiken, wenn Kinder und Jugendliche betroffen sind, wobei hier wieder dem Umfeld aus Trainern und Betreuern eine Schlüsselrolle zufällt. Gerade der Themenkomplex Kinder im Wettbewerbs- und Leistungssport gibt Anlass zu intensiven, weiteren ethischen Überlegungen. Nehme man grundsätzlich an, dass Sport eine positive Wirkung auf das Selbstbewusstsein, die Selbstständigkeit und Teamfähigkeit, sowie auf den Umgang mit Sieg und Niederlage bei Heranwachsenden habe, so dürfe man nicht die problematischen Nebeneffekte übergehen. Diese Sorge teilt David, der diese Thematik v.a. im Hinblick auf menschenrechtliche Aspekte durchleuchtet.⁷⁰

⁶⁵ Vgl. Møller, Verner: „The athletes' viewpoint“, in McNamee, Mike (Hg.): *The Ethics of Sport. A Reader*. Abingdon: Routledge 2010, S.160-163

⁶⁶ Vgl. Jahn: „Verdammt zum Siegen?!“, 2010, S.92

⁶⁷ Maier: *Dictionarium*, 2018, S.27

⁶⁸ Lavin, Michael: „Sports and Drugs: Are Current Bans Justified?“, in Morgan, William J.; Meier, Klaus V.; Schneider, Angela J.(Hg.): *Ethics in Sport*. Champaign: Human Kinetics 2001, S.169-180

⁶⁹ Browne, Alistair; LaChance, Victor; Pipe, Andrew: „The Ethics of Blood Testing as an Element of Doping Control in Sport“, in Morgan, William J.; Meier, Klaus V.; Schneider, Angela J.(Hg.): *Ethics in Sport*. Champaign: Human Kinetics 2001, S.196-204

⁷⁰ David, Paulo: *Human Rights in Youth Sport. A critical review of children's rights in competitive sports*. Abingdon: Routledge 2005, S.33-35

„Elite youth sport often claims to respond to the needs and wishes of children. Far too often, however, it exists largely to satisfy adults.[...] Adults – parents, coaches and trainers, officials, managers and agents, journalists and sponsors – control competitive sports at all levels. They each have their own set of interests.“⁷¹

Diese Interessen der verschiedenen Beteiligten sind natürlich (nicht nur in Kombination mit den jeweils gesetzten Taten zu deren Durchsetzung) von Belang, wenn es um eine ethische Betrachtungsweise geht. Viel zu leicht können hier moralisch fragwürdige Prozesse einsetzen:

„A very thin line divides intensive training that allows children to fulfill themselves from that in which they are abused and exploited.“⁷²

Die Thematik stellt mit Sicherheit eine besondere Herausforderung dar, vor allem aufgrund der komplexen Interessenslagen, die auf dem Rücken der Kinder ausgefeilscht werden.

2.3.4. Formen von Diskriminierung

Neben den Problemlagen, die in Verbindung mit Kindern im Leistungssport auftreten können, stellen auch Fälle von Diskriminierung im Sport eine ethisch relevante Herausforderung dar. Als spezielle, strukturelle Form von Diskriminierung kann die vorherrschende Geschlechtertrennung in einem Großteil der Sportarten gesehen werden. Tännsjö etwa diskutiert diese grundsätzliche Trennung, spricht sich klar dagegen aus und fordert letztlich auch deren Aufhebung. Er stellt in Frage, warum eine Trennung nach Geschlecht, die in den meisten anderen Lebenssphären abgelehnt wird, im Sport akzeptiert werden sollte.⁷³ Auch andere Aspekte dieser Thematik scheinen in ethischer Hinsicht von Belang zu sein. English untersucht hier beispielsweise, wie es um die Gleichheit von Möglichkeiten im Sport bestellt ist, auch unter der Berücksichtigung unterschiedlicher Potentiale und Ausgangslagen.⁷⁴ Dabei stellt sie fest:

„[...] a society which invents alternative sports using women’s distinctive abilities and which rewards these equality is preferable to a society which only maintains protected classes for women in sports at which man are advantaged.“⁷⁵

Weitere Beispiele diesbezüglich bringt auch Brunn vor, der neben der noch immer mangelhaften Chancengleichheit in der Ausübung diverser Sportarten, auch auf die durch den

⁷¹ Ebd. S.35

⁷² Ebd. S.53

⁷³ Tännsjö, Torbjörn: „Against sexual discrimination in sports“, in: McNamee, Mike (Hg.): *The Ethics of Sport. A Reader*. Abingdon: Routledge 2010, S.254-263

⁷⁴ English, Jane: „Sex Equality in Sports“, in Morgan, William J.; Meier, Klaus V.; Schneider, Angela J.(Hg.): *Ethics in Sport*. Champaign: Human Kinetics 2001, S.211-218

⁷⁵ Ebd. S. 218

Sport beeinflusste Weitertragung von Geschlechterstereotypen eingeht. So wird Fußball im deutschen Sprachraum weitestgehend als Männersport gedeutet, weshalb die Fußballweltmeisterschaft der Frauen auch immer *extra* als Fußballweltmeisterschaft *der Frauen* bezeichnet wird, bei ihrem männlichen Pendant hingegen das Anfügen dieses Zusatzes (*der Männer*) nicht gebräuchlich ist. Auch in der Sportberichterstattung sind Unterschiede zwischen Frauen und Männern im Hinblick auf die Häufigkeit der Berichterstattung und die Form der Darstellung bekannt, die Stereotype befördern. Ebenfalls für Diskussionen können ethisch fragwürdige Bekleidungs Vorschriften sorgen, wie dies etwa während der Olympischen Spiele 2004 der Fall war, als im Beachvolleyball der Frauen „besonders körperbetonte Bekleidung vorgegeben“ wurde.⁷⁶

Als traurige Gewissheit kann auch das Auftreten von anderen Formen der Diskriminierung im Umfeld sportlichen Geschehens gelten, wie etwa aufgrund von immer wiederkehrenden homophoben oder rassistischen Sprechchören in Fußballstadien allgemein bekannt sein dürfte. Beispiele für eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dieser Problematik sind etwa Magraths Studie zu homophoben Fangesängen in England⁷⁷, sowie McNamees Beitrag über die Einordnung von Taten als „racist acts“ im sportlichen Kontext.⁷⁸ In sportethischer Hinsicht stellt sich natürlich auch hier die Frage nach einem menschlichen Sport, gleichgültig ob nun ein sportlicher Wettkampf im Speziellen, oder ganz allgemeine Strukturen in Verbindung mit Sport betroffen sind.

2.3.5. Vereinnahmung durch Politik, Kommerzielle Interessen und Medien

Da ein nicht unwesentlicher Teil unseres Zusammenlebens von Politik geprägt ist, verwundert es nicht weiter, dass auch Sport und Politik in Verbindung stehen. Ethisch fragwürdige Machenschaften in der Schnittstelle von Sport und Politik, geben hier dennoch Anlass, betreffende Probleme kurz zu umreißen. Diese werden oftmals im Zusammenhang mit der Austragung von sportlichen Großereignissen, wie den Olympischen Spielen oder der Fußballweltmeisterschaft besonders deutlich. Obwohl die Übernahme eines solchen Megaevents mit großen Kosten und enormem Aufwand verbunden ist, sowie die Aussichten auf wirtschaftlichen Nutzen meist gering sind, wie de Nooij und van den Berg erläutern, scheinen sich Politiker um eine solche Austragung direkt zu reißen bzw. mitzubieten. De Nooij

⁷⁶ Brunn: *Sportethik*, 2014, S.310-312

⁷⁷ Magrath, Rory: „To Try and Gain an Advantage for My Team’: Homophobic and Homosexually Themed Chanting among English Football Fans“, in: *Sociology*, 2018, Vol. 52 (4), S.709-726

⁷⁸ McNamee, Mike: „Racism, racist acts and courageous role models“, in: ders. (Hg.): *The Ethics of Sport. A Reader*. Abingdon: Routledge 2010, S.286-297

und van den Berg sehen dies am ehesten darin begründet, dass somit der Stolz und die Glücksempfindung der Bevölkerung gesteigert werden sollen.⁷⁹

Brunn thematisiert ebenfalls die Ausrichtung von sportlichen Großveranstaltungen und führt damit verbundene Probleme weiter aus. Eine starke Politisierung des Sports und eine darüber hinausgehende „Aufladung mit spezifischen staatliche Ideologien“ sei beispielsweise bei den Olympischen Spielen in Berlin 1936 der Fall gewesen, wie auch während des Kalten Kriegs in Moskau (1980) und Los Angeles (1984), wo durch den Medaillenspiegel die „Überlegenheit des je eigenen Gesellschaftsentwurfs bzw. der eigene Rasse“ gezeigt werden sollt.⁸⁰ Auch in heutiger Zeit sehen sich Veranstalter von Großereignissen dem Vorwurf der „Imagepolitik“ ausgesetzt, auch wenn dies natürlich nicht ganz an die Dramatik der zuvor genannten Ereignisse heranreicht. Jüngstes Beispiel hierfür ist der Afrikacup 2019 in Ägypten, von dem sich der unter Druck geratene Präsident al-Sisi einen Popularitätsschub erwarte, wie in einem ORF-Bericht zu lesen ist.⁸¹

Ein weiteres negatives Beispiel bezüglich politischer Einflussnahme im oder durch den Sport ist im Zwangsdoping der DDR zu sehen, wo Athletinnen und Athleten die Leidtragenden einer politisch motivierten Praxis waren.⁸² Ähnliche Problematiken können aber auch ohne unmittelbaren Zwang auftreten:

„Eine nicht menschenwürdige Politisierung des Sports ist jedoch schon eine Sportförderung, die einzig Medaillen orientiert vorgeht, aber nicht nach dem Zustandekommen der geforderten Leistung fragt. Sie genügt den Anforderungen [...] nicht, weil sie einen Wettbewerb um Fördermittel initiiert, aber die gerechte Durchführung dieses Wettbewerbs nicht kontrolliert und damit indirekt zum Betrug – meist durch Doping vollzogen – auffordert.“⁸³

Die negativen Auswirkungen derartiger Politisierung des Sports treffen aber nicht nur Sportlerinnen und Sportler. Im Zuge von Großereignissen müssen vielerorts neue Sportstätten geschaffen werden, was oftmals zu Lasten der Bevölkerung , indem sie zu Umsiedelungen gezwungen wird, oder zu Lasten schlecht bezahlter Wanderarbeiter geschieht, die unter

⁷⁹ de Nooij, Michiel; van den Berg, Marcel: „The Bidding Paradox: Why Politicians Favor Hosting Mega Sports Events Despite the Bleak Economic Prospects, in: *Journal of Sport and Social Issues*, 2018, Vol.42 (1), S.68 und S.84-85

⁸⁰ Brunn: *Sportethik*, 2014, S.349-350

⁸¹ Vgl. <https://orf.at/stories/3123902/>, (Letzter Zugriff 30.7.2019)

⁸² Vgl. Brunn: *Sportethik*, 2014.S.352

⁸³ Ebd. S. 352-353

menschenunwürdigen Bedingungen ihr Werk verrichten müssen, wie immer wieder bezüglich des Stadionbaus für die Fußballweltmeisterschaft in Katar 2022 berichtet wird.⁸⁴

„Die einzige Kraft, die in der Lage zu sein scheint, hier Veränderungen zu erzwingen, dürften die internationalen Massenmedien mit ihrem investigativen Journalisten sein.“⁸⁵

Diese Hoffnung Brunns mag berechtigt sein, kommt einem seriösen Journalismus in jeder Gesellschaft doch eine maßgebliche Aufgabe zu. Dennoch soll dies aber nicht von der Rolle der Medien und ihrer auch oftmals problematischen Berichterstattung von Sportereignissen ablenken. In der Tat steht die Sensationsgier und das damit verbundene *Ausschlachten* von Skandalen oder Erfolgsmeldungen im Spannungsverhältnis mit der Privatsphäre von Sportlerinnen und Sportlern. Andererseits sind Medien ein nicht unwesentlicher Partner im öffentlichen Auftritt von Sportlern und Sportlerinnen, womit auch Beliebtheitswerte und somit das Lukrieren von Sponsoren in Verbindung stehen.⁸⁶ Maier teilt im *Dictionarium der Sportethik* seine persönliche Einschätzung zum Spannungsfeld Medien und Spitzensport:

„Wünschenswert wäre, wenn Sportjournalisten keinen nur kommerzorientierten Heldenkult mit Spitzensportlern betreiben würden, sondern echte Meinungsbildner für eine ethische Sportidee und -ausübung wären, ohne die Wirklichkeit nach bloß subjektiven Kriterien einzufärben. Unterhaltung, objektive Berichterstattung mit einem persönlichem touch, das wäre ideal.“⁸⁷

In diesem Wunsch nach einem menschlicheren Umgang, auch in der Medienwelt, ist ein weiterer Hinweis enthalten, der auf ein Feld verweist, welches ebenfalls einen Bedarf an Ethik im Sport ausweist: Sport und seine zunehmende Kommerzialisierung, die nicht nur den Bereich der Medien betrifft. Diese fallen in die unterschiedlichsten Teilaspekte des Sports.

So besteht etwa die Sorge, dass „Ruhm, Einfluss und Wohlstand“, die durch die Kommerzialisierung des Spitzensports als Motive auf den Plan treten, zum „Verlust des Idealismus“ im Sport führen können. Die Kommerzialisierung erfasst jedoch nicht ausschließlich den Spitzensport, was am Beispiel fragwürdiger Produktionsbedingungen von Sportartikeln in Billiglohnländern deutlich wird. Somit obliegt auch allen Sporttreibenden bei der Auswahl ihrer für die Ausübung ihres Sports notwendigen Ausrüstung eine sozialetische Verantwortung. Ein weiteres Beispiel betrifft wiederum hauptsächlich den Wettkampfsport, nämlich jenes der Regeländerung zu Gunsten der besseren Vermarktbarkeit einer Sportart. Dazu zählen auch aufgrund von

⁸⁴ Vgl. Ebd., S.353, sowie vgl. Maier: *Dictionarium*, 2018, S.79, und vgl. <https://orf.at/v2/stories/2331897/> (letzter Zugriff 30.7.2019)

⁸⁵ Brunn: *Sportethik*, 2014, S.353

⁸⁶ Vgl. Jahn: „Verdammt zum Siegen?!“, 2010, S.111-112

⁸⁷ Maier: *Dictionarium*, 2018, S.80

Fernsehwerbung erzwungene Spielpausen, welche die Dynamik eines Spiels entscheidend beeinflussen können.⁸⁸ Auch „[r]adikale Klassenzusammenlegungen“ im Bereich der Paralympics aufgrund einer Attraktivierung der Disziplinen für den Markt, wirft angesichts der damit einhergehenden, schwindenden Chancengleichheit ebenfalls ethische Fragen auf.⁸⁹

2.3.6. Weitere Brennpunkte

Natürlich könnte man eine derartige Aufzählung von moralischen herausfordernden Situationen und Problemlagen im Sportgeschehen scheinbar beliebig weit fortführen. Gerade im Bereich der Kommerzialisierung im Sport ergäbe sich hier schon der nächste Anhaltspunkt in Fragen des Natur- und Umweltschutzes. Ein weiteres sportlich motiviertes Eindringen des Menschen in sensible Lebensräume, sowie Umweltverschmutzungen durch motorisierte Sportarten und der fortschreitende Bau von Bergbahnen könne hier Anlass zu ethischen Untersuchungen geben.⁹⁰ Auch Fragen der Tierethik können sportlich konnotiert sein, etwa hinsichtlich des Pferdesports und die damit verbundenen Belastungen für das Tier.⁹¹

Noch nicht explizit thematisiert wurden weiters die körperlichen Belastungen für den Sport treibenden Menschen, welche ebenfalls mit der Leitfrage nach einem humanen Sport einhergeht. Caysa fragt etwa nach einem *fairen*, vernünftigen und nachhaltigen Umgang mit dem Körper.⁹² Neben Abwägungen inwieweit man seinen Körper zum Zweck des sportlichen Erfolgs instrumentalisiert, geben auch ganze Sportarten, die durch ein hohes Ausmaß an körperlicher Gewalt gekennzeichnet sind, Anlass zu einer ethischen Auseinandersetzung. Schneider und Butcher diskutieren beispielsweise inwiefern Boxen als Sport definiert ist und welche ethischen Bedenken darin impliziert sind.⁹³

Wie bisher gezeigt wurde, gibt es also äußerst diverse und vielfältige Anlässe, die einen großen Bedarf an ethischer Auseinandersetzung mit Herausforderungen, Problemen und Konflikten im Sport notwendig machen. Es mag selbsterklärend sein, dass aufgrund der Vielschichtigkeit des Phänomens Sport nur ein Ausschnitt der existierenden Probleme angesprochen werden konnte, die sich mit zukünftigen Entwicklungen auch stets verlagern und verändern können. Für das

⁸⁸ Vgl. Brunn: *Sportethik*, 2014, S.356-363

⁸⁹ Vgl. Maier: *Dictionarium*, 2018, S.64

⁹⁰ Vgl. Brunn: *Sportethik*, 2014, S.338-339

⁹¹ Vgl. Ebd., S.336-337

⁹² Caysa, Volker: „Was ist ein fairer Umgang mit dem Körper?“, in Pawlenka, Claudia (Hg.): *Sportethik. Regeln - Fairneß - Doping*. Paderborn: Mentis 2004, S.149-162

⁹³ Schneider, Angela; Butcher, Robert: „Ethics, Sport and Boxing“, in: in Morgan, William J.; Meier, Klaus V.; Schneider, Angela J.(Hg.): *Ethics in Sport*. Champaign: Human Kinetics 2001, S.357-369

weitere Vorgehen ist es wichtig gezeigt zu haben, worin konkret ethische Untersuchungen im Sport fußen können.

Ausgehend vom Begriff Sport mit seinen vielfältigen Ausprägungen, über die Verortung des Gegenstands der Sportethik samt ihren Aufgaben, sind wir durch die Betrachtung von real existierenden Problemlagen zu der Frage gelangt, wie nun dieser Bedarf an Ethik im Sport inhaltlich gestillt oder zumindest teilweise erfüllt werden kann. Wie aus den Ausführungen zum Gegenstand der Sportethik hervorgeht, spielt oftmals der Austausch zwischen allgemeinethischen Theorien und sportimmanenten Bedingungen dabei eine Rolle. Bevor dies mit der Hilfe von Alan Gewirths Ethikkonzeption in Angriff genommen wird, möchte ich mich noch bestehenden Ansätzen widmen, die eine Vorstellung geben, wie eine solche Zusammenführung von statten gehen kann.

Wie gelangt Moral in den Sport?

3. Wie gelangt Moral in den Sport? Möglichkeiten sportethischer Begründung

Angesichts dieser vielseitigen Problemlagen und Fragestellungen, lohnt es sich auch einen Blick auf die verschiedenen Möglichkeiten zu werfen, wie man Moral im Sport philosophisch zu begründen denkt. Auffallend ist, dass den meisten dieser Ansätze ein je bestimmtes Verständnis von Sport zugrunde liegen scheint, welches den zu betonenden Vorzügen des jeweiligen allgemeinethischen Bezugspunktes entgegenkommt, sofern ein solcher herangezogen wird. Wie bereits mit dem Verweis auf Albrecht erwähnt, soll die Sportethik keinen rezepthaften Ersatz zu eigenen Überlegungen bei der Behandlung ethischer Fragen im Sport liefern, sondern vielmehr durch die „Darstellung verschiedener Wege der ethischen Betrachtung“ zu einer „Schärfung der Überlegungen“ der einzelnen Handelnden beitragen.⁹⁴

In diesem Sinne liefert die Sportethik in ihrem Ethikpluralismus verschiedene Zugänge, um sich moralischen Fragen im Sport zu nähern. Dabei ist es wenig überraschend, dass sowohl auf den Kategorischen Imperativ von Immanuel Kant als auch den Utilitarismus als maßgebliche ethische Theorien Bezug genommen wird und diese somit auch Teil einer sportethischen Diskussion werden. Neben dem Einfluss dieser zwei ethischen Schwergewichte, haben auch andere allgemeinethische Theorien ihren Weg in die Sportethik gefunden. Außerdem

⁹⁴ Albrecht: „Sportethik“, 2006, S.229-230

existieren, wie wir sehen werden, noch weitere sportethische Positionen, deren Ansätze nicht, bzw. nicht zwingend allgemeinethischer Natur sind.

Ein Anspruch auf eine vollständige Aufarbeitung sportethischer Zugänge ist hier natürlich nicht gestellt. Vielmehr wird abermals exemplarisch vorgegangen, um einen Eindruck von unterschiedlichen Möglichkeiten zu vermitteln. Dieser Überblick dient uns vor allem in der Hinsicht, als dass gezeigt wird, welche Formen die Verbindung von ethischen Theorien mit der sportlichen Praxis annehmen kann. Bei der Darstellung, wie ethische Prinzipien von Alan Gewirth für die Sportethik von Nutzen sein können, wird uns dies einen hilfreichen Bezugsrahmen bieten.

3.1. Kategorischer Imperativ und Sport

„Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde.“⁹⁵

Der kategorische Imperativ von Kant wird natürlich immer wieder zurecht als maßgeblicher Orientierungspunkt in ethischen Debatten herangezogen. Gerhardt etwa versucht dies im Hinblick auf den Sport, indem er eben dieses grundlegende Prinzip der kantschen Ethik als Ausgangspunkt dafür nimmt. Wichtig sei hier v.a., dass angesichts der moralischen Probleme im Sport die Kluft zwischen moralischen Normen und den „Zielen, Regeln und Interessen“ im Sport überwunden wird. Dazu ist notwendig, dass der Handelnde das jeweilige moralische Problem wirklich als „*sein eigenes*“ erfährt.⁹⁶

„Es ist leicht zu sehen, daß diese Selbstfindung im moralischen Handeln nur gelingen kann, wenn die Allgemeinheit der ethischen Norm und die Besonderheit der individuellen Realität einander nicht fremd gegenüberstehen. [...] die normativen Implikate im Selbstverständnis eines jeden Subjekts machen es gewiß erst möglich, daß allgemeines Gesetz und Individualität im Handeln zur Deckung kommen können.“⁹⁷

Nun definiert Gerhardt zunächst aber, welchen Begriff von Sport er vor sich sieht, womit er m.E. Missverständnissen vorbeugen möchte, wie dies auch schon oben (2.1.) thematisiert wurde. Anschließend bringt er dies mit dem kategorischen Imperativ zusammen.

Sport sei zum einen Spiel. Spiel ist mit Gerhardt keine Arbeit, sondern ein „von elementaren Bedürfnisdruck befreiter Luxus“, trotz der Anstrengungen, würden auch Freude und

⁹⁵ Kant, Immanuel: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, hrsg. von Kraft, Bernd; Schönecker, Dieter. Hamburg: Felix Meiner Verlag 1999, S.45 [= GMS 421]

⁹⁶ Gerhardt, Volke: „Moral des Sports“, in: Caysa, Volker (Hg.): *Sportphilosophie*. Leipzig: Reclam 1997, S.176-179

⁹⁷ Ebd. S.179

Selbstgenügsamkeit den Sport ausmachen. Zu erwähnen ist weiters, dass Sport diesem Verständnis nach als Spiel aus Regeln besteht und der Sinn in seinem Vollzug liegt.⁹⁸ Moralische Fragen würden aufgeworfen werden,

„[w]enn unser konkretes Verhalten gegenüber den einzelnen Regeln des Spiels in Frage steht, dann ergibt sich mit jedem denkbaren Konflikt ein moralisches Problem.“⁹⁹

Der Imperativ würde sodann lauten:

„Handle nur nach derjenigen Maxime, nach der du zugleich wollen kannst, daß sie eine Verhaltensregel für alle Mitspieler sei.“¹⁰⁰

Nun sei Sport darüber hinaus als Kampf zu sehen, in der Art und Weise, dass es im Sport um ein „sichtbares Höher-, Stärker- und Schneller-Sein“ geht, jedoch „unter dem Primat der Kultur.“¹⁰¹ Unter Wettkampfbedingungen verschärfe sich die Versuchung, nicht regelkonform zu handeln. Somit gelte weiters: „Wenn der Wettkampf nicht in direkten Kampf oder in eine Konkurrenz mit unlauteren Mitteln ausarten soll, muß unbedingt der *Spielcharakter der Gesamtsituation* gewahrt werden.“¹⁰² Daraus ergibt sich eine Formulierung eines neuen Imperativs, der den vorhergehenden miteinbezieht:

„Handle nur nach derjenigen Maxime, nach der jeder andere bereit sein könnte, im Wettkampf gegen dich anzutreten.“¹⁰³

3.2. Utilitarismus und Sport

Als Gegenpol zu Kant wird oftmals der Utilitarismus herangezogen. Somit verwundert es nicht, dass sich auch in der Sportethik Herangehensweisen finden, in denen utilitaristische Positionen den Ausgangspunkt bilden. Pawlenka vertritt einen solchen utilitaristischen Zugang in der Sportethik, den sie gegenüber einer auf Kant fußenden Ethik im Vorteil sieht. Mit ihr habe der Utilitarismus erst „in der deutschen Sportethik Einzug gehalten“ so Meinberg, der auch auf Pawlenkas Anliegen aufmerksam macht, den Utilitarismus von „den bis dato kursierenden Vorurteilen, Klischees und mythischen Ballast zu befreien.“¹⁰⁴ Diese Anwendung des Utilitarismus auf den Sport betrifft explizit nur den *medienrelevanten Leistungssport* und ist somit in der Argumentation auf diesen zugeschnitten.¹⁰⁵ Damit ergeben sich andere Voraussetzungen als im vorherigen Beispiel, in

⁹⁸ Ebd. S. 186-188

⁹⁹ Ebd. S. 190

¹⁰⁰ Ebd. S.192

¹⁰¹ Ebd. S. 193-194

¹⁰² Ebd. S. 196-197

¹⁰³ Ebd. S. 198

¹⁰⁴ Meinberg, Eckhard: *Dopingsport – im Brennpunkt der Ethik*. Hamburg: Merus Verlag 2006 , S.53

¹⁰⁵ Pawlenka: *Utilitarismus und Sportethik*,2002, S.19

welchem der Sport als Spiel den maßgeblichen Bezugspunkt bildete. Für den betreffenden Bereich, also den Sport als Spitzen- bzw. Hochleistungssport, wirke die Anwendung des Utilitarismus jedoch wie ein „Medikament ohne Nebenwirkungen.“¹⁰⁶ Den zugrundeliegenden Argumentationsboden bilden hier laut Meinberg die vier Komponenten des *utilitaristischen Prinzips*,

„welches a) Handlungen nach Folgen beurteilt (Konsequenzprinzip) und b) am Nutzen (Utilitätsprinzip) orientiert ist, das jedoch nicht mit planem Nützlichkeitsdenken in einen Topf geworfen werden darf, sondern auf eine Theorie des an sich „Guten“ hinausläuft, c) das Handlungen am *Lustgewinn* bemisst und dadurch dem *Hedonismus* die Tür öffnet und schließlich d) am *Sozialprinzip* partizipiert, insofern es doch um das Größte *Glück* der größten Zahl bzw. *aller* geht.“¹⁰⁷

Der Vorteil des Utilitarismus in der Sportethik begründe sich in seiner Nähe zur Realität, in seiner „Praktikabilität.“ Als Gründe angeführt werden u.a. die in realen gesellschaftlichen Problemen liegende Hauptmotivation der klassischen utilitaristischen Positionen, sowie die Orientierung an Empirie. Für die Sportethik förderlich wäre auch das durch die praktische Ausrichtung der utilitaristischen Ethik gegebene Ausbleiben vorgefertigter Antworten.¹⁰⁸ Entscheidend auszeichnen würde sich die Argumentationsform des Utilitarismus durch „den *instrumentellen* Charakter moralischer Normen [...] bzw. den *hypothetischen* Charakter utilitaristischer Imperative (*wenn* ihr einen spannenden und für alle befriedigenden Wettkampf wollt, *dann* müßt ihr fair sein;[...]).“¹⁰⁹ Pawlenka legt hierzu weiters dar:

„Die *Besonderheit der zweckrationalen, utilitaristischen Argumentationsform* liegt darin, daß sie moralische Normen im Wettkampfsport *instrumentell* bzw. *funktional*, d.h. hinsichtlich ihrer *Funktion für das größtmögliche Glück aller Wettkampfteilnehmer* begründen kann [...]. Im Utilitarismus ist Moral nicht Selbstzweck, sondern erfüllt immer eine Funktion, d.h. eine Aufgabe oder einen Zweck, nämlich den, das größte allgemeine Wohlergehen zu befördern.“¹¹⁰

Um dieses Glück bestimmen zu können, ist jedoch „*empirisches Wissen*“ notwendig. Daraus folgt aber dann auch, dass somit diese „funktionale Sichtweise genau jenen *bereichs- bzw. sportspezifischen Charakter*“ bekommt.¹¹¹

¹⁰⁶ Ebd. S. 127

¹⁰⁷ Meinberg: *Dopingsport*, 2006, S.54

¹⁰⁸ Pawlenka: *Utilitarismus und Sportethik*, 2002, S.199-200

¹⁰⁹ Ebd. S.329

¹¹⁰ Ebd. S.329-330

¹¹¹ Ebd. S.330

3.3. Tugendethik und Sport

Neben diesen beiden großen Denktraditionen, spielen auch tugendethische Ansätze immer wieder eine Rolle in philosophischen Diskussionen, allen voran die *Nikomachische Ethik* von Aristoteles. Lässt sich auch in Bezug auf den Sport damit moralisches Handeln begründen?

Wirft man einen Blick in das zweite Buch der Nikomachischen Ethik, so findet man einen ziemlich konkreten Hinweis, der sich problemlos in einen sportlichen Kontext setzen lässt:

„Sowohl übermäßiges als auch mangelndes Training zerstört die Körperkraft, ebenso wie ein Zuviel oder ein Zuwenig an Essen und Trinken die Gesundheit zerstört, die angemessene Menge sie hingegen hervorbringt, steigert und erhält.“¹¹²

Was sich hier (abgesehen von der etwas behäbigen Formulierung) wie ein Ausschnitt aus einem Trainingsratgeber liest, steht natürlich in Wahrheit in einem größeren Zusammenhang und behandelt keineswegs zielgerichtet nur Handlungen, die wir heute als Sport bezeichnen würden. Dennoch scheint eine grundsätzliche Affinität zu bestehen, die auch Jahn bemerkt. Mit Jahn gesprochen, sind diese aristotelischen Tugenden „im teleologischen Sinn als erstrebenswertes Ziel für ein glückliche[s] Leben (eudaimonia) Richtschnur, bedürfen aber situationsadäquater Entscheidungen.“ Dies würde somit einen idealen Rahmen für die „Bewertung von sportlichem Verhalten im Sinne einer angewandten Ethik“ bilden.¹¹³ Setzt man nun den Sieg im sportlichen Wettkampf als höchstes Gut (und dass scheint in der Praxis eindeutig der Fall zu sein laut Jahn), dann könne man alle weiteren, zum Erreichen dieses Gutes notwendigen Schritte in einer hierarchischen Kette im aristotelischen Sinne anordnen. Um das Ziel zu erreichen stellen „soziale Tugenden wie selbstloses Passspiel und Mannschaftsdenken“, sowie „kognitive Tugenden wie Taktik und Aufstellung“ und schließlich „persönliche Tugenden wie (Spiel-)Disziplin“ wertvolle ethische „Sub-Güter“ dar. Aber auch Jahn selbst räumt ein, dass nicht garantiert ist, dass der *Sieg um jeden Preis* als letztes ethisches Gut dieser Kette haltbar ist.¹¹⁴ Außerdem merkt Jahn die Situation des Sports betreffend an:

„Beim Sport scheint derzeit die Schere zwischen Tugendhaftigkeit und wertvollen Zielen, den Siegen auseinander zu klaffen, wie wohl gerade die beiden – nach Aristoteles – aufeinander bezogen sind bzw. sein sollen.“¹¹⁵

¹¹² Aristoteles: *Nikomachische Ethik*, übers. und hrsg. von Wolf, Ursula. Hamburg: Rowohlt 2013, S.76 [=NE, 1104a]

¹¹³ Jahn, „Verdammt zum Siegen?!“, 2010, S.19

¹¹⁴ Ebd. S.20-21

¹¹⁵ Ebd. S.25

Dieses Statement zeigt hier dennoch Ansätze einer sportethischen Qualität, da die derzeitige Verfasstheit des Sports, vor dem Hintergrund der Tugendhaftigkeit nach Aristoteles reflektiert wird.

Weitere mit der Tugendethik verwandte Zugänge finden wir bei Meinberg kurz zusammengefasst. So entwickelte bspw. Carl Diem eine „Sportlerethik“, deren Gebote auf die im Sport Aktiven abzielen und so neben gesinnungs- und charakterethischen Zügen auch tugendethische Momente aufweisen. Von zentraler Bedeutung sei hier laut Meinberg jener „*Kanon sittlicher Haltungen und Pflichten, die sich durch moralische Tüchtigkeit und Vortrefflichkeit auszeichnen.*“ Durch sein „Wettkampfverhalten“, sowie durch seine „Trainingsleistung“, könne „der nach *Vervollkommnung strebende Sportler*“ diese Haltungen erwerben.¹¹⁶ Dabei lässt sich direkt auf Aristoteles verweisen, der seinerseits körperliche Betätigung als Beispiel heranzieht, in der Frage wie durch Gewöhnung Tugendhaftigkeit im Verhalten entsteht:

„[...] So verhält es sich auch bei den besser sichtbaren Dingen, zum Beispiel bei der Körperkraft: Sie entsteht dadurch, dass man viel Nahrung aufnimmt und viele Anstrengungen aushält, und das kann am meisten der Kräftige tun. Ebenso ist es auch bei den Tugenden.[...] so auch bei der Tapferkeit: Indem wir uns daran gewöhnen, Furcht erregende Dinge zu verachten und ihnen zu widerstehen, werden wir tapfer, und wenn wir es geworden sind, werden wir am besten in der Lage sein, ihnen standzuhalten.“¹¹⁷

Trotz dieser vermeintlich klaren Verbindung ergibt sich dennoch ein Eindruck, v.a. im Hinblick auf die „Dynamik des Hochleistungssports“, der diese Form der Ethik „*unzeitgemäß*“ erscheinen lässt. Unter gewissen Gesichtspunkten könne aber auf individualethischer Ebenen ein „Set von Einzeltugenden“ durchaus eine positive Rolle im Sport spielen.¹¹⁸ Meinbergs Ausblick hierzu:

„Die Ausgestaltung einer sportbezogenen Tugendethik, die aktorsorientiert und nicht aktionszentriert ist und die „ganze“ handelnde Person bewertet, z.B. die Ausbildung guter wie schlechter „Charaktereigenschaften“, würde sich allemal lohnen – könnte an jüngere Konzeptionen anschließen, die ihrerseits z.T. „*neoaristotelisch*“ verfahren.“¹¹⁹

3.4. Beispiele weiterer Ansätze

Abgesehen von dem durchaus vorhandenen Einfluss großer allgemeinethischer Theorien, findet man in der Sportethik aufgrund ihrer Praxisbezogenheit selbstverständlich auch Ansätze, die einen spezifischeren Weg verfolgen. Die folgenden zwei Vertreter, dienen hier als Beispiele für Sportethikansätze, die im besonderen Maße ein Augenmerk auf die Praktikabilität legen. Da

¹¹⁶ Meinberg: *Dopingsport*, 2006, S.171-172

¹¹⁷ NE, 1104b

¹¹⁸ Meinberg: *Dopingsport*, 2006, S.174-175

¹¹⁹ Ebd. S.175

hier ja das Ziel verfolgt wird, ethische Prinzipien Alan Gewirths für die Sportethik *nutzbar* zu machen, können auch diese beiden Ansätze, aufgrund ihrer besonderen Ausrichtung auf Umsetzbarkeit und Anwendung in der sportlichen Praxis, wichtige Impulse für das weitere Unterfangen liefern.

3.4.1. Pragmatischer Ethikansatz nach Lenk

Lenks Ansatz ist verbunden mit der Forderung nach einer „Pragmatisierung der Ethik“. Er wendet sich gegen eine reine Gesinnungsethik, sowie gegen eine reine Verantwortungsethik, sondern erklärt wörtlich eine „gemischte Theorie“ zur einzigen „sinnvollen Basis“ für eine „angemessene und zugleich pragmatische Ethik.“¹²⁰ Durch diese Verbindung gedenkt Lenk, die Ethik näher an die Praxis zu führen und stellt durch diese Pragmatisierung den Anspruch nach einer „Dynamisierung“ der Ethik.¹²¹ Lenk hat hierbei neben dem Sport, den er extra hervorhebt, auch andere *künstlich, menschgemachte Bereiche* im Blick, insbesondere das in diesen Bereichen „sozial und institutionell Machbare“, dessen Grenzen aufgrund der „geschichtlich gewandelten Bedingungen“ stets aufs neue verschoben werden.¹²² Meinberg fasst diesen erweiterten Blick Lenks treffend hinsichtlich des Sports zusammen:

„Wenngleich die handlungsethische Bestimmung des Akteurs nicht ausgespielt hat, plädiert die pragmatische Sportethik entschieden für eine institutionell verfasste Ethik. Die pragmatische Variante weitet also den ethischen Interessenshorizont auf die Institutionen des Sports aus.“¹²³

Lenk selbst macht die gesteigerte Hinwendung zur institutionellen Verfasstheit ebenfalls deutlich:

„Die „dynamisierte Ethik“ detaillierter auf die immer dominanter wendenden [sic!] Institutionen und deren Entwicklungen, etwa auch des Sports, zu beziehen, ist z.B. eine dringliche Zukunftsaufgabe für eine sozial geöffnete pragmatische Ethik“¹²⁴

Dies wird auch umso klarer, wenn man sich dem schon im vorherigen Kapitel angesprochenen *11. Gebot* zuwendet. Dieses Gebot („Du sollst dich nicht erwischen lassen“) dient als oberster Leitgedanke, wo bei „steigender Verrechtlichung“ und „Bürokratisierung“ in „institutionellen Bereichen“, Gründe und Motive der Moral an Bedeutung verlieren. Institutionen und deren Repräsentanten würden hier auch nicht mit gutem Beispiel vorangehen, vielmehr trete der Fall ein, dass „kleinere

¹²⁰ Lenk: *Erfolg oder Fairness*, 2002, S.79-80

¹²¹ Meinberg: *Dopingsport*, 2006, S.35

¹²² Lenk: *Erfolg oder Fairness?*, 2002, S.82

¹²³ Meinberg: *Dopingsport*, 2006, S.35-36

¹²⁴ Lenk: *Erfolg oder Fairness?*, 2002, S.82

Übertretungen institutioneller Normen“ kaum interessieren.¹²⁵ Dies hat auch Folgen auf die Bewertung der Handlungen einzelner Sportler:

„In der Tat kann man im Sport keine isolierende individualistische Handlungsethik allein mehr vertreten, die von allen pragmatischen Umständen und Kontexten abstrahiert. Die institutionelle und soziale pragmatische Einbettung wird hier besonders augenfällig. Es wäre Scheinheiligkeit, vom Sportler [...] zu verlangen, den moralischen Helden gegen sein eigenes System, dessen Teil er ist, zu spielen.“¹²⁶

3.4.2. Co-Existenziale Sportethik nach Meinberg

Noch weniger als Lenk scheint sich Meinberg auf bestimmte allgemeinethische Theoriekonzepte einzulassen oder gar als Basis festzulegen. Vielmehr betont er selbst, dass sein „Entwurf“ einer Sportethik von „keinem philosophischen System“ aus konstruiert wird. Als Leitidee dient der Ansatz der „Co-Existenz“, welche in vielerlei Hinsicht zu verstehen ist.¹²⁷ Dabei wird der Begriff der Co-Existenz im doppelten Sinne aufgefasst, nämlich als faktisch-vorhanden („gegeben“), aber auch als quasi normativ-gefordert („aufgegeben“) und kann somit „eine empirische als auch eine normative Qualität besitzen.“ Der Begriff der *Co-Existenz* zielt weiters auf eine *Verbindlichkeit* ab, „[d]enn moralisches Tun zeichnet sich durch eine soziale Verbindlichkeit aus, die auf einer gemeinsamen Anerkennung beruht.“¹²⁸ Ebenso tritt in theoretischer Hinsicht dieses *Co-existieren, Miteinander-Sein*, in Erscheinung:

„Worauf sich diese Etikettierung co-existenzial bezieht, ist ein *pluralistisches Ethikverständnis*, das verschiedenste ethische Theorieansätze im wahrsten Sinne des Wortes zusammenbringt; es sucht nach Gemeinsamkeiten mit anderen Versionen unter der Leitfrage was einen *humanen Sport* in all seinen Facetten ausmacht.“¹²⁹

Damit ist ebenfalls gesagt, dass hier Sport in einem weiten Sinne, *in all seinen Facetten*, begriffen wird und nicht ausschließlich der Wettbewerbs- oder Leistungssport behandelt wird, wie dies oftmals bei anderen Konzeptionen der Fall ist, oder zumindest den Anschein hat. Der Pluralismus wiederum ist hinsichtlich sportethischer Theorien, sowie bezüglich *unterschiedlich geltender Sportmoralen* zu begreifen. Damit begreift sich die co-existenziale Ethik als eine „*multifunktionale Ethik*“, in welcher zum einen „bestehende und denkmögliche Ethiktheorien“ als auch „Sportpraxen“ kritisch hinterfragt und zum anderen gegebenenfalls korrigiert werden, worin ein konstruktives Element enthalten ist. Außerdem besitzt sie in ihrem nicht-normativen,

¹²⁵ Ebd., S.83

¹²⁶ Ebd., S.88

¹²⁷ Meinberg: „Sportethik/Moral des Sports“, 32001, S.504

¹²⁸ Meinberg: *Dopingsport*, 2006, S.74

¹²⁹ Ebd., S.74

rekonstruierenden Aspekt eine rein beschreibende Funktion sowie eine beratende Funktion, als dass sie „Vorschläge darüber ausarbeitet, was Menschen gut tut, wie sie ein möglichst gelingendes Leben führen können“, d.h. Optionen zu einer Humanisierung des Sports aufzuzeigen.¹³⁰

Gewiss sei weiters eine „Co-Existenz zwischen Mikro- und Makroethik“, verschiedene ethische Ebenen werden berücksichtigt:

„Der Begriff der Co-Existenz ist weiterhin Chiffre für das *Zusammenspiel* von Ethiktypen, nämlich der auf das Sportlerindividuum bezogenen *Individuethik* im Sinne einer *Mikroethik*, sowie einer das individuelle Sporttreiben überschreitenden *Makroethik*, deren Gegenstand Verbände, Vereine und andere Sozialgebilde sind, da das sportive Tun einzelner oder von Mannschaften organisieren. In einer gewissen Weise könnte man auch Trainer-, Schiedsrichter-, Zuschauer-, und Funktionärsethik einer Makroethik des Sports zuordnen.“¹³¹

Hier als abschließendes Merkmal dieses Ansatzes sei vermerkt, dass die co-existenziale Sportethik „die Mitte halten will zwischen zu hoher Abstraktion und theorieloser Konkretion.“¹³²

3.4.3. Weitere Denkrichtungen

Die Möglichkeiten in der Sportethik überschreiten die hier behandelten Auszüge natürlich bei Weitem und viele dieser alternativen Wege sind bereits untersucht, formuliert und bestritten worden. Da diese jedoch für unser Vorhaben nicht unmittelbar Relevanz besitzen bzw. im Vorherigen genügend Ansatzpunkte und Denkanregungen für die folgenden Untersuchungen gegeben wurden, wird hier von weiteren inhaltlichen Erläuterungen abgesehen. Lediglich um eine kleine Andeutung zu machen, seien nun in aller Kürze weitere Zugänge, inwiefern Moral im Sport begründet werden kann, aufgezählt, wobei auch hier nicht alle existierenden Ansätze berücksichtigt werden können.

Da Sport vordergründig eine körperliche Tätigkeit zu sein scheint, ist es nicht verwunderlich, dass der Körper zum Ausgangspunkt erklärt wird. Caysa etwa entwickelt eine solche „philosophische Anthropologie des Sports“, welche u.a. auch Fragen der Ethik „zum Gegenstand“ hat.¹³³ Einen gänzlich anderen Zugang verfolgt beispielsweise Apel, der für einen diskursethischen Ansatz in der Sportethik plädiert, welche als „weniger für eine anwendungsbezogene Sportethik bedeutsam als vielmehr für deren Legitimation“ gesehen wird.¹³⁴ Andere Ansätze stammen von Court und Franke, die Meinberg als „kombinatorische Ansätze“ zusammenfasst. Franke verfolge eine „utilitaristisch-diskursethische“ Sichtweise, während Court in seinem „vermittelnd-funktionalem Modell“

¹³⁰ Ebd.S.74-75

¹³¹ Ebd. S.77

¹³² Meinberg: „Sportethik/ Moral des Sports“, 32001, S.503

¹³³ Caysa, Volker: *Körperutopien. Eine philosophische Anthropologie des Sports*. Frankfurt am Main 2003, S.24

¹³⁴ Meinberg: „Sportethik/ Moral des Sports“, 32001, S.502

nach den Funktionsbedingungen und der Möglichkeit des Sports fragt.¹³⁵ Court bezieht sich (1996) u.a. auf Rawls, was laut Meinberg aufgrund der dortigen Behandlung des Fairnessproblems für die Sportethik „*längst überfällig*“ war.¹³⁶ In seinem Beitrag „Grundelemente der Gerechtigkeit im Sport“ nimmt später auch Ott die rawlssche Gerechtigkeitstheorie im Hinblick auf den Sport mit herein.¹³⁷ Dies ist hier in zweierlei Hinsicht interessant: Zum einen handelt es sich bei John Rawls und Alan Gewirth um zwei amerikanische Philosophen, die beide im selben Jahrzehnt ihre grundlegenden Werke veröffentlicht haben (Rawls: *Theory of Justice* 1971 und Gewirth: *Reason and Morality* 1978), wobei bis heute eine Berücksichtigung der Ethik Gewirths in der Sportethik zu fehlen scheint. Zum anderen ist es interessanterweise Ott selbst, der im *Lexikon der Ethik im Sport* den Ansatz von Alan Gewirth als mögliche ethische Grundlage einer Anwendung im Sport bezeichnet, wo er, wie einleitend schon erwähnt, schreibt: „Eine Anwendung der Ethik Gewirths auf den Sport erscheint möglich, liegt aber bislang nicht vor.“¹³⁸

3.5. Zusammenfassung

Welche Schlüsse auf die Frage, wie Moral in den Sport gelangt, lassen sich nun aus den behandelten Beiträgen ziehen und in welcher Hinsicht kann dies für unser Unterfangen relevant sein?

Die behandelten Ansätze unterscheiden sich, wie deutlich wurde, in einer Vielzahl von Punkten, so in den philosophischen, ethischen Ausgangspositionen, wie oftmals auch im zugrundeliegenden Sportverständnis. Während Gerhardt unter der Zuhilfenahme eines spezifischen Sportverständnisses den kategorischen Imperativ von Kant an jenes Verständnis von Sport als Regelspiel anzupassen gedenkt, konzentriert sich Pawlenka auf den *medienrelevanten Leistungssport*, in welchem ihrer Ansicht nach eine utilitaristische Moralbegründung auf instrumenteller und funktionaler Ebene eine direkte Aufgabe hinsichtlich des allgemeinen Wohlergehens erfüllt. Ein tugendethischer Zugang wird v.a. mit Blick auf die Haltung der einzelnen Sporttreibenden von Meinberg als interessant bzw. lohnend eingeordnet, wobei Zweifel bestehen bleiben, inwieweit man nach diesem Ansatz der aktuellen Dynamik des Sportes gerecht werden kann.

¹³⁵ Meinberg: *Dopingsport*, 2006, S.45-51

¹³⁶ Meinberg: „Sportethik/ Moral des Sports“, ³2001, S.503

¹³⁷ Ott, Konrad: „Grundelemente der Gerechtigkeit im Sport“, in: Pawlenka, Claudia (Hg.): *Sportethik. Regeln - Fairneß - Doping*. Paderborn: Mentis 2004, S.133-147

¹³⁸ Ott: „Ethische Ansätze“, ³2001, S.140

Lenks *Pragmatische Ethik* sowie Meinbergs *Co-Existenzialer* Ansatz zeigen sich in Bezug auf ihre allgemeinethische Grundlage flexibler, wenn nicht sogar indifferent und lenken ihren Blick klar auf die sportliche Praxis mit ihren spezifischen Forderungen. Durch seine co-existenziale Betrachtungsweise bleibt Meinberg offen für eine Beachtung sämtlicher Probleme im Sport, in *all seinen Facetten*, und kann am konkreten Problem im vorherrschenden Ethikpluralismus auf vielfältige Zugänge zurückgreifen. Auch die Stärke von Lenks Ansatz liegt in dieser Nähe zu den unmittelbaren, gegebenen Herausforderungen, die Praktikabilität steht im Vordergrund seiner Moralbegründung.

Neben ihren speziellen Anliegen und Vorgangsweisen, enthalten diese Ansätze jedoch auch einige Momente, die wichtige Impulse für unser weiteres Vorgehen geben, wenn wir uns entscheiden, welcher Weg beschritten werden soll, um ethische Prinzipien von Gewirth für den Sport nutzbar zu machen.

Kann es tatsächlich sinnvoll sein, ähnlich wie Gerhardt, eine enge Definition von Sport heranzuziehen, um ein neues, dem Sport dienliches Moralprinzip abzuleiten? Zieht man ein normatives Ethikprinzip als Grundlage heran, so muss dies nicht gleich bedeuten, den Sport nur so zu definieren, dass er dem Prinzip genügt. Wie wir noch sehen werden, liefert auch Gewirth ein normatives Prinzip, welches aber in der Anwendung anders zu handhaben ist. Äußerst schwer vorstellbar scheint hingegen auch ein gänzlicher Verzicht auf *vorgefertigte* Normen, wie dies Pawlenka mit ihrem utilitaristischen Zugang versucht. Hilfreich könnte hier jedoch der Hinweis sein, empirische Gegebenheiten miteinzubeziehen, geht es ja um eine gewisse Praxisrelevanz. Weiters dürfte die Diskrepanz zwischen einer Individualethik, wie sie die Tugendethik in der Frage nach der Vervollkommnung des Menschen mitdenkt, und einer Fokussierung auf andere soziale Träger und Institutionen, worauf Lenk aufmerksam macht, Anstoß zu detaillierten Überlegungen bezüglich der Ausrichtung geben. Beide Ebenen werden im Hinblick auf die ethischen Prinzipien von Alan Gewirth von Bedeutung sein.

Wie bereits weiter oben angekündigt, soll hier die Ethik von Gewirth als ethisches Werkzeug dienen und am jeweiligen konkreten Problem angewandt werden. Somit könnte diese Nutzbarmachung der Ethik von Gewirth unter Umständen auch als Teilaspekt einer co-existenzialen Sportethik fungieren, wenn sich damit praktikabel im konkreten Fall argumentieren lässt. Bevor es sodann einem Finale gleich zum Zusammentreffen sportethischer Probleme und der gewirthschen Ethikkonzeption kommt, muss natürlich noch zuvor in intensiver Form dargelegt werden, worin sich diese auszeichnet, wie hier begründet wird und welche Stärken und Schwächen damit verbunden sind.

4. Moralisches Handeln nach Alan Gewirth

Die Ethik von Alan Gewirth basiert auf dem Vorhaben, eine normative Ethik streng begründen zu können.¹³⁹ Dieser Ansatz ist somit durchaus als Besonderheit zu betrachten und Ott ordnet ihn sogar den „beachtlichsten Begründungsversuchen der Gegenwartsethik“ zu.¹⁴⁰ Dennoch scheint dieser Begründungsansatz im deutschsprachigen Raum kaum wahrgenommen worden zu sein, und falls doch, dann meist nur um ihm Fehler in der Argumentation anzukreiden.¹⁴¹ Für Hübenthal ist diese ablehnende Haltung wenig überraschend:

„Bei einem ethischen Ansatz, der erklärtermaßen nicht bereit ist, den in der zeitgenössischen Philosophie und Ethik vielfach verkündeten „Abschied vom Prinzipiellen“ mitzumachen, sondern unbeirrt an einem starken Begründungsanspruch festhält, kann es kaum verwundern, dass er vergleichsweise wenig rezipiert wurde, und wenn, dann meist nur sehr oberflächlich.“¹⁴²

Gegen den Vorwurf der Fehlerhaftigkeit wendet sich vor allem auch Steigleder, der davon überzeugt ist, dass Gewirths Begründung geglückt ist und diese in mehreren Veröffentlichungen rekonstruiert, sowie betreffende Einwände diskutiert.¹⁴³ Neben direkten Verweisen auf Gewirth selbst werden Beiträge von Steigleder einen der maßgeblichen Bezugspunkte der folgenden Darstellung bilden.

Das Fundament der Ethik von Gewirth findet sich in seinem 1978 erschienenen Werk *Reason and Morality*.¹⁴⁴ Darin legt Gewirth schrittweise seinen Ansatz dar, der ausgehend von der Handlungsfähigkeit zu einem obersten moralischen Prinzip führt, welches er *Principle of Generic Consistency (PGC)* nennt. Ausschlaggebend in der Argumentation ist neben der speziellen methodischen Ausrichtung v.a. der Begriff des Handelns bzw. der Handlungsfähigkeit sowie ein hierarchisches Verständnis bestimmter Güter in Verbindung mit gewissen Rechtsansprüchen und der Schritt zur Universalisierung des Prinzips. Diese drei Momente (Struktur des Handelns, Rechtsansprüche und Universalisierung), welche auch in

¹³⁹ Vgl. Steigleder, Klaus: *Grundlegung der normativen Ethik. Der Ansatz von Gewirth*. Freiburg/München: Alber Thesen 1999, S.11

¹⁴⁰ Ott, Konrad: *Moralbegründungen zur Einführung*. Hamburg: Junius 2001, S.139

¹⁴¹ Vgl. Steigleder, Klaus: „Gewirth und die Begründung der normativen Ethik“, in *Zeitschrift für Philosophische Forschung*, 1997, Vol.51 (2), S.251

¹⁴² Hübenthal, Christoph: „Die ethische Theorie von Alan Gewirth und ihre Bedeutung für die Bioethik“, in: Düwell, Marcus; Steigleder Klaus (Hg.): *Bioethik. Eine Einführung*. Frankfurt am Main: Suhrkamp 2003, S.121

¹⁴³ Steigleder: *Grundlegung*, 1999; Steigleder: „Gewirth und die Begründung der normativen Ethik“, 1997; Steigleder, Klaus: *Die Begründung des moralischen Sollens*.1992

¹⁴⁴ Siehe RM

anderen Gewirth Rezeptionen als entscheidend erkannt wurden¹⁴⁵, bilden auch hier den Kern der Argumentation.¹⁴⁶

4.1. Methode

4.1.1. Problem der Letztbegründung

In einer seltenen, aktuellen Veröffentlichung zu Gewirth im deutschsprachigen Raum fasst Berner-Zumpf die Ausgangslage, in welcher sich Gewirth am Beginn der Entwicklung seiner Ethik befunden haben mag, folgendermaßen zusammen:

„Häufig gehen Moralphilosophen der kantischen Tradition bei der Bestimmung des moralisch Richtigen so vor, dass sie zunächst Inventur machen, welche Theorien der Moral es bereits gibt und welche Stärken und Schwächen die existierenden Ethiken haben. Diesen Weg schlägt auch Gewirth ein. Denn er ist unzufrieden mit den existierenden Ethiken, weil es ihnen nicht gelungen ist, die Standards der Moral zu begründen. Der Ausgangspunkt für Gewirth, eine eigene Ethik zu entwickeln, ist die Feststellung, dass wir bisher nicht begründet sagen können, was moralisch richtig und was falsch ist. Sein primäres Ziel besteht deshalb darin, das Moralische auf eine sichere Basis zu stellen.“¹⁴⁷

Was aber ist nun darunter zu verstehen, wenn es heißt, existierende Ethiken hätten die Standards der Moral nur unzureichend begründen können? Die Antwort auf diese Frage liegt in den jeweils zugrundeliegenden Zugangsweisen. Im Allgemeinen besteht zunächst hinsichtlich allgegenwärtiger Konflikte, die sich aus den Spannungsfeldern zwischen unterschiedlichen moralischen Normen oder orientierungsgebenden Regeln und Leitlinien im Alltag ergeben, das Problem, ein oberstes moralisches Prinzip auszumachen, insofern diese Konflikte auf einer rationalen, durch Einsicht begründeten Basis geklärt werden sollen. Dieses oberste moralische Prinzip würde so als kategorischer und verbindlicher Bezugspunkt dienen, von welchem sich sämtliche moralische Normen und Regeln ableiten ließen.¹⁴⁸ Eine Begründung dieses obersten moralischen Prinzips bewerkstelligen zu können, erscheint nicht nur aufgrund der oben angesprochenen, festgestellten Unzulänglichkeiten bestehender Ethikbegründungen zweifelhaft:

„Auf den ersten Blick scheint aber alles dagegen zu sprechen, daß eine solche Begründungsaufgabe erfüllt werden kann. Denn zum einen scheint es heute geradezu eine gesicherte Erkenntnis darzustellen, daß *jedweder Versuch*

¹⁴⁵ Vgl. Hübenthal: „Die ethische Theorie von Alan Gewirth und ihre Bedeutung für die Bioethik“, S.123, sowie Vgl. Weitner, Thomas: *Menschenrechte, besondere Pflichten und globale Gerechtigkeit. Eine Untersuchung zur moralischen Rechtfertigung von Parteilichkeit gegenüber Mitbürgern*. Münster: Mentis 2013, S.41-42

¹⁴⁶ Siehe: 4.2.1., 4.2.2., 4.2.3.

¹⁴⁷ Berner-Zumpf, Daniela: *Sittlichkeit und Moral. Gerechtigkeit aus Alan Gewirths ethischer und Axel Honneths sozialphilosophischer Sicht*. Würzburg: Königshausen und Neumann 2018, S.15-16

¹⁴⁸ Steigleder: *Grundlegung*, 1999, S.22-23

einer Letztbegründung zum Scheitern verurteilt ist. Zum anderen erfahren die allgemeinen begründungslogischen Probleme auf der Ebene des Normativen gewissermaßen noch eine zusätzliche Verschärfung.“¹⁴⁹

Gewirth selbst macht auf diese Problematik der unzureichenden Begründung bisheriger Ethiken aufmerksam, indem er zunächst detailliert zeigt, warum sowohl deduktive, sowie auch induktive Zugänge ungeeignet sind, um ein oberstes moralisches Prinzip zufriedenstellend zu begründen.¹⁵⁰ Steigleder fasst die von Gewirth angeführten Gründe dieses Scheiterns bündig zusammen: Es ließe sich nicht ohne weiters vom Einzelnen auf Allgemeines schließen, aufgrund dieses sogenannten Induktionsproblems sei eine Letztbegründung nicht möglich. Vielmehr ergibt sich im konkreten Fall, im Bereich des Normativen, die im obigen Zitat erwähnte Verschärfung, da „der Versuch einer induktiven Begründung eines obersten moralischen Prinzips notwendig auf eine *petitio principii* hinauslaufen muß.“ Egal welches normative Kriterium zur Auswahl des Anfangs der Begründung herangezogen würde, es würde somit auch immer schon jenes Prinzip beanspruchen, welches man eigentlich erst zu begründen sucht. Hinsichtlich deduktiver Begründungsversuche ergibt sich ebenfalls ein Bild, welches eine geglückte Begründung unmöglich erscheinen lässt, da jedes „Unternehmen einer deduktiven Letztbegründung“ zwangsläufig entweder in einen infiniten Regress, zu einem Zirkelschluss oder durch einen willkürlichen Abbruch des Verfahrens zu einer schlicht dogmatischen Behauptung führen würde.¹⁵¹ Wie gedenkt nun aber Gewirth diese Problematik zu lösen bzw. inwiefern setzt er methodisch anders an? Düwell hält hierzu fest:

„Zunächst einmal setzt sich der Ansatz [von Gewirth, M.B.] nicht dem Vorwurf des sog. Münchhausen-Trilemmas aus. Dieser Vorwurf besagt, dass jeder Versuch einer sog. >Letztbegründung< notwendig im infiniten Regress, in einer zirkulären Argumentation oder im dogmatischen Abbruch des Begründungsgangs endet. Diese Kritik trifft jedoch nur auf Begründungssätze zu, die in einer deduktiven oder induktiven Ableitung einer Argumentationssequenz ihren Ausgangspunkt bestimmen müssen. [...] Die hier anvisierte Begründungsfigur verfährt aber weder induktiv noch deduktiv sondern vielmehr >reflexiv<.“¹⁵²

Wie sich zeigen wird bildet den Bezugspunkt für diesen reflexiven Charakter der *Handelnde* selbst, mit Aussagen über sich und sein Handeln. Gewirth bezeichnet in *Reason and Morality* diesen als „agent“, Steigleder spricht vom „Handelnden“ und Berner-Zumpf verwendet „handelnde Person“ als Bezeichnung.¹⁵³ Anschließend an Steigleder verwende ich nachfolgend den Begriff

¹⁴⁹ Ebd., S.23

¹⁵⁰ Vgl. RM, S.12-21

¹⁵¹ Steigleder: *Grundlegung*, 1999, S.23-24

¹⁵² Düwell, Marcus: „Handlungsreflexive Moralbegründung“, in ders. (Hg.): *Handbuch Ethik*. Stuttgart: J.B. Metzler 2006, S.155

¹⁵³ Siehe hierzu RM, S.42; Steigleder: *Grundlegung*, 1999, S.35 bzw. Berner-Zumpf: *Sittlichkeit und Moral*. 2018, S.70

Handelnder, da dies näher an Gewirths englischem Original ist und die Beifügung von *Person* ungewollte Assoziationen mit sich bringen könnte. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Übereinstimmung mit Steigleders Ausführungen wird dieser Begriff nur in seiner männlichen Form verwendet, obwohl hier ausdrücklich Menschen jeden Geschlechts gemeint sind.

Bevor nun auf die Besonderheiten dieser reflexiven Argumentationssequenz im Detail eingegangen werden kann, müssen im anschließenden Punkt noch wichtige Voraussetzungen behandelt werden, die jedoch ihrerseits den weiteren Begründungsgang schon mitbestimmen.

4.1.2. Formale und inhaltliche Voraussetzungen

Um bei der Problematik der Letztbegründung anzuknüpfen, wenden wir uns für den Moment noch einmal unterschiedlichen Ansätzen zu, die sich mit ethischen Grundlegungen beschäftigen. Gewirth setzt hier in einem weiteren Beitrag ganz allgemein an und hebt in diesem Zusammenhang zwei grundsätzlich unterschiedliche Denkweisen hervor. Zum einen sind dies Denkrichtungen, die er dem *intuitionistischen Ansatz* zurechnet. Diese teilen die Überzeugung, dass wir „unabhängig von jedem Argument, bestimmte elementare und konkrete ethische Wahrheiten“ kennen. Darunter werden konkrete Urteile verstanden, wie etwa das Urteil, dass es falsch ist, jemanden unnötiges Leid zuzufügen, nur weil mir danach ist. In weiterer Folge wird diesem Ansatz nach versucht, aus solchen Urteilen allgemeine Richtlinien und ethische Prinzipien zu ergründen, auch wenn durchaus ein Bewusstsein dafür vorhanden ist, dass die so gesuchten Prinzipien nicht dieselbe Vehemenz mitbringen, wie jene konkreten Urteile, die am Beginn der Untersuchung stehen. Hier begegnet uns also wieder die schon behandelte Problematik des induktiven und deduktiven Begründens. Zum anderen behandelt Gewirth die entgegengesetzte Stoßrichtung, welche er unter dem Begriff des *skeptischen Ansatzes* zusammenfasst. Darunter sind Denkrichtungen zu verstehen, deren Ausgangspunkt in der Überzeugung besteht, dass wir überhaupt nicht wissen können, was ein ethisch wahres Urteil ist. „Dieser skeptischen These zufolge, ist Ethik überhaupt keine Sache des Wissens, der Vernunft oder der Wahrheit, sondern vielmehr von Gefühlen, Vorlieben oder Gepflogenheiten [...]“, wie Gewirth festhält. Demnach seien ethische Urteile stets in einem „tiefgreifenden moralischen und gesellschaftlichen Relativismus verfangen [...]“. Einen expliziten philosophischen Grund für diese Auffassung macht Gewirth im „*Problem der korrespondierenden Bezugsgröße ethischer Urteile*“ aus, also mit anderen Worten in der Schwierigkeit *eine* eigenständige, ethische Variable auszumachen, auf welche sämtliche ethische Urteile Bezug nehmen können bzw. auch müssen.¹⁵⁴

¹⁵⁴ Gewirth, Alan: „Die rationalen Grundlagen der Ethik“, in: Steigleder, Klaus; Mieth, Dietmar (Hg.): *Ethik in den Wissenschaften. Ariadnefaden im technischen Labyrinth?* Tübingen: Attemto, ²1991, S.3-5

Den genannten Problemlagen dieser beiden Ansätze möchte sich Gewirth mit der nötigen Ernsthaftigkeit annehmen, indem er in seinem Begründungsgang einen konkreten Lösungsweg vorschlägt. Durch diesen soll gezeigt werden, dass sowohl ein ethisches Prinzip ausfindig gemacht werden kann, welches den ethischen Urteilen aus einem intuitionistischen Ansatz zugrunde liegt, als auch das Problem der korrespondierenden Bezugsgröße, wie es hinsichtlich skeptischer Positionen besteht, gelöst werden kann.¹⁵⁵ Daraus ergeben sich jedoch für den weiteren Argumentationsgang Gewirths zwei konkrete Voraussetzungen, denen eine fundamentale Bedeutung zukommt.

Diese Voraussetzungen braucht es aufgrund der Methode, mit welcher Gewirth gedenkt die Antworten auf die behandelten Fragestellungen und Problemlagen bezüglich eines obersten moralischen Prinzips zu lösen:

„[...] through an analysis of certain considerations about reason and action, as these considerations are reflected in their respective concepts. More specifically, the answers are provided by applying reason to the concept of action, where this concept represents the phenomena of human voluntary and purposive behavior.“¹⁵⁶

Es handelt sich bei den beiden Voraussetzungen also zum einen um Vernunft bzw. Rationalität (*reason*) und zum anderen um Handeln (*action*), wobei in diesem Zitat bereits ein Vorgriff auf den verwendeten Handlungsbegriff enthalten ist, welcher durch Freiwilligkeit bzw. Freiheit und Zielgerichtetheit im Verhalten geprägt ist, worauf auch noch im Speziellen einzugehen ist. Zunächst sei aber noch auf weitere Bemerkungen zu diesen Voraussetzungen im Allgemeinen verwiesen.

Berner-Zumpf hat diese beiden Voraussetzungen der Begründung von Gewirth ebenfalls untersucht und deren Verhältnis zueinander deutlich gemacht, indem sie bei diesen Voraussetzungen zwischen einer *formalen notwendigen Bedingung* („Ein minimaler Vernunftbegriff“) und einer *inhaltlichen notwendigen Voraussetzung* („Handeln und seine konstitutiven Merkmale“) unterscheidet.¹⁵⁷ Die Charakterisierung des Handelns als inhaltliche Voraussetzung lässt nun auch eine Verbindung zu Gewirths Auseinandersetzung mit dem skeptischen Zugang zu ethischen Urteilen und seiner Lösung des Problems der korrespondierenden Bezugsgröße deutlich werden:

„Wo können wir eine solche unabhängige Variable der Ethik finden, der alle ethischen Urteile, um wahr zu sein, entsprechen müssen? Meine Antwort auf diese Frage lautet, mit einem Wort: *Handeln*. Handeln ist das, was den

¹⁵⁵ Vgl. Ebd. S.12

¹⁵⁶ RM, S.21-22

¹⁵⁷ Berner-Zumpf: *Sittlichkeit und Moral*. 2018, S.38-44

notwendigen Inhalt aller Moralen und ethischer Urteile abgibt, und Handeln ist es auch, welches die unabhängige Variable für die Richtigkeit und Wahrheit ethischer Urteile und Prinzipien konstituiert.“¹⁵⁸

Bevor wir uns dieser inhaltlichen Bedingung genauer widmen können, muss noch die formale Bedingung, also der Vernunft- bzw. Rationalitätsbegriff, genauer dargelegt werden. Wie schon der bereits oben enthaltene Hinweis („minimaler Vernunftbegriff“ bei Berner-Zumpf) vermuten lässt, muss es sich um eine eher schlichte Bestimmung handeln und tatsächlich schreibt auch Gewirth selbst:

„I use ‚reason‘ in a strict sense as comprising only the canons of deductive and inductive logic, including among the latter its bases in particular sense perceptions.“¹⁵⁹

Für diese Fähigkeit „elementare Tatsachenerfahrungen in seine Überlegungen einzubeziehen“¹⁶⁰, wie Steigleder übersetzt, nennt Berner-Zumpf die Einsicht, „dass ein Mensch lebendig sein muss, um eine Entscheidung treffen zu können oder um etwas tun zu können“, als Beispiel für eine solche elementare Tatsachenerfahrung.¹⁶¹ Daneben spielen auch deduktive Schlüsse eine Rolle, wie aus dem obigen Zitat von Gewirth ersichtlich ist. Dabei geht es Gewirth um eine „Begriffsanalyse [...], die sich auf den Satz vom zu vermeidenden Widerspruch stützt“, wie Berner-Zumpf zusammenfasst.¹⁶² Gewirth selbst hierzu:

„I also construe conceptual analysis on the model of deductive logic, in that when a complex concept A is analyzed as containing concepts B, C, and D, these concepts belong to A with logical necessity so that it is contradictory to hold that A applies while denying B, C, or D applies.“¹⁶³

Dies ist in weiterer Folge auch im Hinblick auf die konzeptuelle Analyse des Handelns, der inhaltlichen Voraussetzung, geltend. Dabei stellen Induktion und Deduktion den einzigen sicheren Weg dar, um Willkür zu vermeiden. Selbst wenn man sich in seiner Argumentation auf religiösen Glauben, Instinkt, oder Patriotismus berufen möge, so werde in der Frage nach der Rechtfertigung des Prinzips und der Frage nach der Beziehung zu anderen Gütern immer eine durch Vernunft geleitete Antwort erwartet.¹⁶⁴ Zusammenfassend lässt sich festhalten:

¹⁵⁸ Gewirth: „Die rationalen Grundlagen der Ethik“²1991, S.-12

¹⁵⁹ RM, S.22

¹⁶⁰ Steigleder: *Grundlegung*, 1999, S.32

¹⁶¹ Berner-Zumpf: *Sittlichkeit und Moral*. 2018, S.39

¹⁶² Ebd., S.38

¹⁶³ RM, S.22

¹⁶⁴ Ebd., S.22-23

„Die notwendige formale Bedingung besteht also aus der Begriffsanalyse, die Begriffselemente explizit macht, die nicht ohne Selbstwiderspruch verneint werden können, und elementare Tatsachenerfahrungen einbezieht; sie ist unhintergebar, weil sie allein für ein Begründungsargument garantieren kann, das nicht beliebig ist.“¹⁶⁵

Wie stellt sich nun aber das Verständnis von Handeln als inhaltliche notwendige Voraussetzung dar?

Aufgrund der Tatsache, dass alle moralischen Gebote, Richtlinien oder Vorschriften in direkter oder indirekter Weise darauf Bezug nehmen, wie Menschen handeln sollen, erscheint das Handeln als die inhaltliche Voraussetzung schlechthin für das Formulieren moralischer Prinzipien.¹⁶⁶ Nun ergeben sich in Anbetracht der vielen Möglichkeiten im Zusammenhang mit Handeln unzählige, variable Ausprägungen desselben, jedoch sind hier zunächst nur jene Merkmale des Handelns für Gewirth von Belang, welche notwendiger Weise jede Handlung ausmachen:

„The specific modes of action required by different moral precepts are, of course, highly variable. But amid these variations, the precepts require actions; and there are certain invariant features that pertain generically to all actions. I shall call these the *generic features* of action, because they characterize the genus or category of action as a whole, as delimited by moral or other practical precepts.“¹⁶⁷

Um diese konstitutiven Merkmale des Handelns (*generic features*) im Hinblick auf die Begründung von moralischen Normen festmachen zu können, muss Gewirth folglich die Frage stellen „Was muss ein Mensch können oder wie muss er sich verhalten, um einer praktischen Anweisung so zu folgen, wie es von der Anweisung vorgesehen ist?“¹⁶⁸ Dabei treten zwei invariante Merkmale zutage, deren „entsprechende Bestimmung unabhängig ist von bestimmten Moralauffassungen, anders gesagt: die Bestimmung nicht schon ein oberstes moralischen Prinzip voraussetzt.“¹⁶⁹ Für Gewirth sind diese Merkmale *voluntariness* (Freiwilligkeit, Willentlichkeit bzw. Freiheit) und *purposivness* (Intentionalität, Zweck- bzw. Zielgerichtetheit).¹⁷⁰ Unter einer freiwilligen bzw. freien Handlung versteht Gewirth, dass der Handelnde in ihrem Vollzug die Kontrolle besitzt, frei von Zwang entscheidet so zu agieren und über die unmittelbaren relevanten Umstände seiner Handlung Bescheid weiß. Dadurch, dass ein Handelnder aufgrund eines Ziels, eines Zwecks bzw. einer Absicht handelt, ist diese mit Gewirth auch als zweck- bzw. zielgerichtet zu sehen.

¹⁶⁵ Berner-Zumpf: *Sittlichkeit und Moral*. 2018, S.40

¹⁶⁶ RM, S.25

¹⁶⁷ Ebd., S.25

¹⁶⁸ Berner-Zumpf: *Sittlichkeit und Moral*. 2018, S.42

¹⁶⁹ Steigleder: *Grundlegung*, 1999, S.28; bzw. vgl. RM, S.25

¹⁷⁰ RM, S.27, bzw. vgl. Steigleder: *Grundlegung*, 1999, S.28.

Diese Absicht kann sowohl in der Handlung selbst, als auch in einem durch die Handlung zu erreichendem Ziel gründen.¹⁷¹

„Voluntariness and purposiveness hence compromise what I referred to above as the generic features of action, since they are the most general features distinctively characteristic of the whole genus of action, [...] And it is these generic features that constitute the logical justificatory basis of the supreme principle of morality.“¹⁷²

Handeln als Basis eines obersten moralischen Prinzips wird also durch Freiwilligkeit und Zielgerichtetheit geprägt. Diesbezüglich macht Berner-Zumpf aber klar, man dürfe Gewirth hier nicht missverstehen und annehmen, nur jenes Verhalten, in welchem Freiwilligkeit und Zielgerichtetheit „vollständig in allen Aspekten realisiert“ wird, erfülle den Handlungsbegriff.¹⁷³ Durchaus ergeben sich hier graduelle Abstufungen, wobei dennoch nur solches Verhalten als Handeln bezeichnet werden kann, wo die Merkmale Freiwilligkeit und Zielgerichtetheit eine konstitutive Rolle spielen. Um den Handlungsbegriff zu erfüllen, würde somit auch die Möglichkeit oder Disposition sich anders zu verhalten ausreichen. Handeln ist nach Gewirth deshalb freiwilliges und zielgerichtetes Tun oder Lassen, wobei es aber ein Ding der Unmöglichkeit darstellt, sich zu entscheiden nicht zu handeln. Handeln ist diesem Verständnis nach unhintergebar.¹⁷⁴

Auch Steigleder hebt hervor, dass Unterlassen von Handlungen eine ebensolche darstellt, vorausgesetzt Freiwilligkeit und Zielgerichtetheit sind gegeben. Dies würde jedoch nicht bedeuten, der Mensch ist zu jedem Zeitpunkt ein Handelnder, jedoch ist er wie erwähnt im Besitz einer „Disposition zum Handeln“. In Anbetracht der vielfältigen Handlungsausformungen im menschlichen Verhalten, ist es des Weiteren wichtig zu betonen, dass es Gewirth nicht darum geht, bloß Begriffliches zu liefern, sondern vielmehr jene Merkmale kenntlich zu machen, die im realen menschlichen Verhalten auftreten und zugleich menschliches Handeln konstituieren. Somit ist es der Anspruch von Gewirths Definition, menschliches Handeln in seiner vielfältigen Bandbreite, inklusive etwaiger Grenzfälle, wo Zweifel bestehen ob nun Freiwilligkeit und Zielgerichtetheit vorliegen, miteinzuschließen.¹⁷⁵ Außerdem verdeutlicht Steigleder hierzu weiter:

„Man mag Bedenken haben, ob ein solcher Versuch nicht zu optimistisch ist. Außerdem mag man die Inanspruchnahme von Willentlichkeit oder Freiheit angesichts der vielfältigen Facetten des

¹⁷¹ RM, S.27

¹⁷² Ebd., S.27

¹⁷³ Berner-Zumpf: *Sittlichkeit und Moral*. 2018, S.43

¹⁷⁴ Vgl. Ebd., S.43-44

¹⁷⁵ Steigleder: *Grundlegung*, 1999, S.29-30. bzw. RM, S.29

Determinismusproblems für naiv halten. Es gilt jedoch zu berücksichtigen, daß der hier vorausgesetzte Handlungsbegriff eine Sinnbedingung von Normen ist. Wenn es keine Handlungsfähigkeit im Sinne dieses Handlungsbegriffs gäbe, dann wäre jedes praktische Gebot oder Verbot im strengen Verstande *gegenstandslos*.¹⁷⁶

Nachdem wir nun durch die Behandlung von Gewirths minimalen Vernunftbegriff und seiner Bestimmung des Handelns (durch die konstitutiven Merkmale der Freiwilligkeit und der Zielgerichtetheit) die nötigen Voraussetzungen in formaler und inhaltlicher Hinsicht kennen, können wir uns der eigentlichen methodischen Vorgangsweise in der Begründungssequenz von Gewirth widmen.

4.1.3. Die dialektische notwendige Methode

„In der dialektischen notwendigen Methode führt Gewirth den minimalen Vernunftbegriff und den umfassenden, aber inhaltlich nicht beliebigen Handlungsbegriff zur Gewinnung eines Moralprinzips zusammen.“¹⁷⁷

Hinsichtlich dieser Zusammenführung ist es auch Gewirth selbst ein Anliegen noch einmal zu betonen, dass sich Handeln für ihn zusätzlich zu körperlichen Bewegungen auch aus mentalen Faktoren wie Wählen und Planen zusammensetzt, wie dies auch oben hinsichtlich der Disposition zu handeln mitgedacht wurde.¹⁷⁸ Anders formuliert könnte man sagen, Handeln muss nicht immer im sichtbaren Verhalten bestehen, sondern auch „Unterlassen, Warten, Zögern, oder Überlegen“ sind als „freies und zweckgerichtetes Verhalten“ zu sehen.¹⁷⁹ Wie Gewirth erläutert, müssen praktische Überlegungen, die notwendigerweise einem Handelnden zugeschrieben werden, nicht zwingend von diesem auch laut ausgesprochen werden; sie bestehen aber darin, dass der Handelnde Urteile verwendet oder fasst, die äquivalent in Worten ausgedrückt werden können bzw. könnten. Dies kann sich in manchen Situationen in der Begründung als hilfreich erweisen.¹⁸⁰

Nun handelt es sich bei Gewirths Methode um eine *dialektische* Methode. Gewirth verwendet *dialektisch* in dem Sinne, dass von einer Annahme, einer Meinung oder einer Behauptung der jeweiligen Protagonisten bzw. Gesprächspartner ausgegangen wird und im weiteren Verlauf untersucht wird, welche Implikationen darin enthalten sind. Im Gegensatz zu einer *dialektisch kontingenten* Methode, welche auf den Reflexionen von unterschiedlichen Interessen und Idealen irgendeiner wahlweisen Person oder Gruppe basiert, nimmt Gewirths Methode ihren

¹⁷⁶ Steigleder: *Grundlegung*, 1999, S.30

¹⁷⁷ Berner-Zumpf: *Sittlichkeit und Moral*. 2018, S.48-49

¹⁷⁸ RM, S.42

¹⁷⁹ Berner-Zumpf: *Sittlichkeit und Moral*. 2018, S.49

¹⁸⁰ RM, S.42-43

Ausgang in Statements bzw. Urteilen, die notwendigerweise *jeden* Handlungsfähigen zugeschrieben werden können, insofern sie von den konstitutiven Merkmalen des Handelns (wie oben beschrieben) her verstanden bzw. abgeleitet werden. Dadurch ist Gewirths Zugang auch als *dialektisch notwendige Methode* zu bezeichnen.¹⁸¹ Wie Steigleder verdeutlicht, geht es Gewirth also darum, ausgehend von der normativen Struktur des Handelns zu zeigen, „daß jeder Handelnde logisch genötigt ist, eine Sequenz dialektisch notwendiger Urteile anzuerkennen, an deren Ende das gesuchte oberste moralische Prinzip steht.“¹⁸² In diesem Zusammenhang ist es besonders bedeutsam *dialektische* Urteile, von *assertorischen* Urteilen klar zu unterscheiden. Im Gegensatz zu dem assertorischen Urteil ‚p trifft zu‘, würde das dialektische Urteil lauten ‚X ist der Meinung, dass p zutrifft‘:

„Nehmen wir als Beispiel das Urteil ‚Das Handlungsziel Z ist gut.‘ Als assertorisches Urteil hat es den Sinn, daß Z objektiv gut ist. Als dialektisches Urteil besagt es dagegen, daß der Urteilende Z für gut *hält*. [...] Entsprechend kann ein dialektisches Urteil wahr sein, während das korrespondierende assertorische Urteil falsch ist.“¹⁸³

Gewirth schreibt diesbezüglich wörtlich:

„Where the assertoric statement is about X, the dialectical statement is about some person’s judgement or statement about X. But whereas the dialectical method is relative to persons in this way, the dialectically necessary method propounds the contents of this relativity as necessary ones, since the statements it presents reflect judgements all agents necessarily make on the basis of what is necessarily involved in their actions.“¹⁸⁴

Zum einen ist also entscheidend, das Urteil oder Statement aus der Perspektive des Handelnden zu begreifen, zum anderen ist ein dialektisch notwendiges Urteil aber für alle Handlungsfähigen ein notwendiges Urteil, da es auf den notwendigerweise im Handeln beinhaltenden Merkmalen (generic features) basiert. In anderen Worten:

„Ein dialektisch *notwendiges* Urteil drückt wie ein dialektisches Urteil eine Meinung oder Auffassung des Urteilenden aus. Die Meinungen, die ein dialektisch notwendiges Urteil zum Ausdruck bringt, sind aber nicht kontingente Meinungen, die ein Urteilender haben mag oder nicht, sondern Meinungen oder Auffassungen, zu denen ein Urteilender logisch genötigt wird. Ein dialektisch notwendiges Urteil hat also die Form ‚X ist logisch genötigt zu meinen (glauben, anzuerkennen etc.), daß p‘.“¹⁸⁵

Hier wird auch deutlich, worin nun die oben angesprochene Zusammenführung der beiden Voraussetzungen besteht. Ein Handelnder ist insofern genötigt, ein solches dialektisch

¹⁸¹ Ebd., S.43-44

¹⁸² Steigleder: *Grundlegung*, 1999, S.31

¹⁸³ Ebd.S.31

¹⁸⁴ RM, S.44

¹⁸⁵ Steigleder: *Grundlegung*, 1999, S.31

notwendiges Urteil anzuerkennen, sofern er ein *minimal rationaler* Handelnder ist, d.h. den oben beschriebenen Vernunftbegriff erfüllt.¹⁸⁶ Die eigentliche Begründungssequenz Gewirths erfolgt dann in einer Aneinanderreihung von dialektisch notwendigen Urteilen, in welcher nur jene Aussagen gültig sind, die sukzessive ausgehend vom Handlungsbegriff mit seinen konstitutiven Merkmalen und den *notwendigen* Überzeugungen eines Handelnden gebildet werden.¹⁸⁷ Dies ist in der Form zu verstehen, dass in dieser Sequenz, beginnend bei einem „unbeliebigen Ausgangsurteil“, das vorangegangene Urteil immer schon das folgende impliziert, warum dieses auch notwendigerweise anzuerkennen ist. Da „alle notwendigen Schritte (im Unterschied zu bloß verdeutlichten Zwischenschritten) durch reflexive Beziehungen des Urteilsgehalts auf den Urteilenden“ verweisen, unterscheidet sich Gewirths Methode von einem deduktiven Begründungsgang. Ein Handelnder, der das dialektisch notwendige Urteil A trifft, ist genötigt weiters das dialektisch notwendige Urteil B zu treffen und ebenso das dialektisch notwendige Urteil C und so fort.¹⁸⁸ Demzufolge besteht, wie Gewirth selbst verdeutlicht, die gesamte Argumentationsstruktur am Weg zur vernünftigen Begründung des obersten moralischen Prinzip aus rational notwendigen Aussagen. Deshalb ist es auch unerheblich, ob ein Handelnder zu irgendeinem Zeitpunkt kontingente Überzeugungen haben mag, die im Gegensatz zu den notwendigen Urteilen stehen (oder ob er diese notwendigen Urteile faktisch glaubt). Vielmehr geht es darum zu zeigen, von welchem objektiven Standpunkt aus derartige kontingente Meinungen evaluiert werden können. Und dieser wird dadurch erreicht, dass in der dialektisch notwendigen Methode nur jene Überzeugungen als gerechtfertigt anerkannt werden, welche gemäß des vorhin eingängig beschriebenen Handlungsbegriff von Gewirth und den (zwingend) dazugehörigen Urteilen entspringen, zu denen jeder Handelnde genötigt ist, insofern er freiwillig und zielgerichtet handelt. Ausgehend von den konstitutiven Merkmalen des Handelns ist jeder Handelnde genötigt, diese Sequenz von dialektisch notwendigen Urteilen anzuerkennen, da er andernfalls in einen Selbstwiderspruch geraten würde.¹⁸⁹ So fasst Gewirth seine Hauptthese in *Reason and Morality* folgendermaßen zusammen:

„The main thesis of this book is that every agent, by the fact of engaging in action, is logically committed to accept a supreme moral principle having a certain determinate normative content. Because any agent who denies or violates this principle contradicts himself, the principle stands unchallenged as the criterion of moral rightness, and conformity with its requirements is categorically obligatory.“¹⁹⁰

¹⁸⁶ Zum Vernunftbegriff siehe hier 4.1.2.

¹⁸⁷ RM, S.46-47

¹⁸⁸ Steigleder: *Grundlegung*, 1999, S.32

¹⁸⁹ RM, S.47

¹⁹⁰ RM, S.48

4.2. Die Begründungssequenz

Gewirth stellt also die These auf, zeigen zu können, dass ein Handelnder logisch genötigt ist, ein oberstes moralisches Prinzip anzuerkennen, um nicht in einen Selbstwiderspruch zu geraten. Als Ausgangspunkt dient ihm dabei die normative Struktur des Handelns, wie sie aus seinem Handlungsbegriff mit den konstitutiven Merkmalen der Freiwilligkeit und Zielgerichtetheit hervorgeht, woraus sich eine Sequenz von dialektisch notwendigen Urteilen entspinnt, welche ein minimal rationaler Handelnder akzeptieren muss.¹⁹¹

Diese Sequenz von Urteilen lässt sich in drei große Schritte einteilen¹⁹², wie auch an den folgenden Überschriften zu sehen ist. Neben der Einteilung in diese drei Hauptpunkte, spielen die einzelnen Urteile der Sequenz die wesentliche Rolle zum Verständnis von Gewirths Begründung. Diese Urteile hat Steigleder besonders eingängig rekonstruiert¹⁹³ und für den deutschen Sprachraum zugänglich gemacht, warum hier vermehrt auf seine Formulierungen zurückgegriffen wird.

4.2.1. Die Struktur des Handelns

Gewirths Begründungsgang nimmt seinen Ausgangspunkt in einem Urteil eines Handelnden, welches dieser aufgrund der Zielgerichtetheit seines Handelns trifft bzw. treffen muss.¹⁹⁴

(1) „Ich tue X wegen (eines) Z.“

bzw., da es sich um eine Handlung handelt:

(1) „Ich tue H wegen (eines) Z.“¹⁹⁵

¹⁹¹ Zum Verständnis der *minimalen Rationalität* eines Handelnden bei Gewirth siehe weiters Steigleder: *Grundlegung*, 1999, S.32: „Erstens sind diese Kriterien „minimaler Rationalität“ so elementar angesetzt, daß ausgeschlossen werden kann, daß mit ihnen versteckte moralisch normative Gehalte transportiert werden. Zweitens sind mit „rational“ und „Rationalität“, so wie Gewirth diese Begriffe im Rahmen seines Begründungsansatzes verwendet, notwendige Bedingungen einer *an Einsicht orientierten Vernünftigkeit* benannt. Niemals haben sie den pragmatischen Sinn einer *am wohlverstandenen Eigeninteresse orientierten Klugheit*.“

¹⁹² Vgl. RM, S.48

¹⁹³ Siehe Steigleder: *Grundlegung*, 1999 bzw. Steigleder: *Begründung des moralischen Sollens*, 1992; Auch wenn in anderen einschlägigen Publikationen im deutschsprachigen Raum Steigleder als bedeutende oder gar entscheidende Referenz in der Gewirth-Rezeption herangezogen wird, so kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Aufzählung bzw. Formulierung der Urteile in exakt derselben Form erfolgen, siehe etwa auch Weitner: *Menschenrechte*, 2013, S.44 und Ott: *Moralbegründungen*, 2001, S.139-149

¹⁹⁴ RM, S.48-49

¹⁹⁵ Steigleder: *Grundlegung*, 1999, S.37-38; bzw. RM, S. 49

Basierend auf diesem Ausgangsurteil ergeben sich zwingend weitere Urteile:

(2) „Ich will Z.“

(3) „Z ist gut.“

(4) „Z ist ein Gut.“¹⁹⁶

Der Schritt von Urteil (1) zu Urteil (2) ist leicht nachzuvollziehen, der Übergang von (2) zu (3) und (4) impliziert eine positive Bewertung des Handelnden für sein Handlungsziel, was in der Zweck- bzw. Zielgerichtetheit des Handelns begründet ist.¹⁹⁷ Hübenthal merkt hierzu an:

„Was die *evaluative* Struktur des Handelns anbelangt, so dürfte zunächst unstrittig sein, dass jeder Handelnde im Augenblick des Handelns sein Handlungsziel – aufgrund welcher Kriterien auch immer – als positiv bewerten muss; andernfalls würde er nicht freiwillig versuchen, es zu erreichen.“¹⁹⁸

Auch Weitner erinnert daran, dass diese positive Bewertung des Ziels keineswegs objektiv zu verstehen ist, vielmehr bezieht sich dies, da es sich ja um dialektisch notwendige Urteile handelt, auf die Perspektive des Handelnden. Weitner verdeutlicht dies auch mit einem Verweis auf Kant, wonach die Vorschriften für einen Arzt, um einen Mann gesund zu machen, und einen Giftmischer, um ihn zu töten, von gleichem Wert sind. Außerdem muss man Urteil (4) auch in der Weise verstehen, dass ein Ziel für den Handelnden als notwendiges Übel auftritt (etwa das Ablegen einer Prüfung) und trotzdem als notwendiges Mittel am Weg zu einem höheren Ziel (bspw. Studienerfolg) immer noch „instrumentell gut“ für den Handelnden ist.¹⁹⁹ Gewirth selbst will diese positive Bewertung und damit den Ausweis eines Handlungsziels als Gut in einem breiten Sinne verstanden wissen, die Kriterien die einen Handlungsfähigen zum Handeln in Richtung eines Handlungsziel veranlassen, können vielfältig sein:

„These criteria of value need not to be moral or even hedonic; they run the full range of purposes for which agents act, from the momentarily gratifying and the narrowly prudential to more extensive and long-range social goals. Now ‚value‘ in this broad sense is synonymous with ‚good‘ in a similarly broad sense encompassing a wide range of nonmoral as well as moral criteria.“²⁰⁰

Ausschlaggebend für die weitere Sequenz ist, wie Steigleder zusammenfasst, dass ein Handlungsziel nach dem subjektiven „Dafürhalten“ des Handelnden ein Gut darstellt. Deshalb ist

¹⁹⁶ Steigleder: *Grundlegung*, 1999, S.38

¹⁹⁷ Ebd., S.38

¹⁹⁸ Hübenthal: „Die ethische Theorie von Alan Gewirth und ihre Bedeutung für die Bioethik“, S.123

¹⁹⁹ Weitner: *Menschenrechte*, 2013, S.45; Betreffende Stelle bei Kant: GMS 415-416

²⁰⁰ RM, S.49

er auch interessiert daran, dieses Ziel wirklich zu erreichen. So formuliert er anhand Gewirths Argumentation weiters:

(5) „Ich will, dass H erfolgreich ist.“

(6) „Mein Handlungserfolg ist ein Gut.“

(7) „Meine Handlungsfähigkeit ist ein Gut.“²⁰¹

Da die Urteile der Sequenz dialektisch notwendiger Natur sind, ist es unerheblich, ob der Handelnde sein Ziel auch *tatsächlich* erreicht, dennoch will er, dass seine Handlung Erfolg hat. Deshalb muss er auch seine Fähigkeit zu handeln notwendig als ein Gut betrachten, wenngleich dies fallweise nur in instrumenteller Hinsicht so verstanden wird.²⁰²

Bevor nun die Begründungssequenz fortgesetzt werden kann, empfiehlt sich ein genauerer Blick auf das Verständnis von Handlungsfähigkeit bzw. auf die damit verbundenen Güter. Anknüpfend an die konstitutiven Merkmale des Handelns (*generic features*)²⁰³ formuliert Gewirth *konstitutive Güter (generic goods)*, die aus der Sicht eines Handelnden notwendigerweise zum Handeln benötigt werden.²⁰⁴ Ausschlaggebend ist in dieser Hinsicht, dass Gewirth auch die Handlungsfähigkeit, im Gegensatz zu einem kontextgebundenen Verständnis von Fähigkeit (bspw. Klavierspielen), allgemein versteht, wodurch mit Handlungsfähigkeit die „*notwendigen Bedingungen jeden Handelns*“ gemeint sind. Diese notwendigen Bedingungen (= konstitutive Güter) liegen, wie schon die konstitutiven Merkmale des Handelns andeuten, in der Freiheit sowie in den weiteren „Fähigkeiten und Voraussetzungen für Zweckverfolgung überhaupt.“ Wie bei Steigleder ebenfalls hervorgehoben wird, sind *Freiheit* und die *Fähigkeiten und Voraussetzungen für Zweckverfolgung* (da sie im allgemeinen Verständnis von Handlungsfähigkeit mit den konstitutiven Merkmalen von Handeln zusammenkommen) auch für „alle Handelnden und prospektiv Handelnden“ als notwendige Güter zu betrachten.²⁰⁵ Deshalb ergeben sich aus der Perspektive eines Handlungsfähigen das weitere Urteil:

(8) „Meine Freiheit und die (weiteren) grundsätzlichen Fähigkeiten und Voraussetzungen meiner Zweckverfolgung sind notwendige Güter.“

Oder getrennt formuliert:

²⁰¹ Steigleder: *Grundlegung*, 1999, S.42

²⁰² Vgl. Ebd., S.42-43; bzgl. einer genaueren Darstellung „Zur Logik der qualifizierten Bewertung wirklicher Handlungsziele“ siehe Ebd., S.44-50

²⁰³ Dies sind die konstitutiven Merkmale Freiwilligkeit und Zweck- bzw. Zielgerichtetheit, s.o.

²⁰⁴ RM, S.52

²⁰⁵ Steigleder: *Grundlegung*, 1999, S.51

(9) „Meine Freiheit ist ein notwendiges Gut.“ und

(10) „Die (weiteren) grundsätzlichen Fähigkeiten meiner Zweckverfolgung sind notwendige Güter.“²⁰⁶

Nach Gewirth ist *Freiheit* für einen Handlungsfähigen ein notwendiges Gut, weil durch jeden Einschnitt in sein freies und freiwilliges Verhalten eine Bedrohung für die Erreichung der jeweiligen Ziele, die vom Handlungsfähigen als Gut im oben beschriebenen Sinne erachtet werden, gegeben ist. Neben diesem instrumentellen Wert der Freiheit hat diese auch einen intrinsischen Wert für den Handlungsfähigen. Angesichts der Abneigung gegen Zwang, körperlicher Einschränkung oder Gewalt ist ersichtlich, dass ein Handlungsfähiger Freiheit auch dann als Gut erachtet, wenn er akut kein (weiteres) Handlungsziel vor Augen haben mag. Freiheit ist also hier jenes notwendige Gut, welches einem Handlungsfähigen Kontrolle über sein Verhalten ohne unfreiwillige oder erzwungene Bestandteile sichert und ihm so als nicht-erzwungener Aspekt seiner Handlung befähigt, das anzustreben, was er als Gut erachtet.²⁰⁷

Die *grundsätzlichen Fähigkeiten der Zweckverfolgung* fasst Gewirth unter dem Begriff des *Wohlergehens* (well-being) zusammen, welches ebenfalls ein notwendiges Gut darstellt. Dies erschließt sich grob gesagt aus dem Zusammenhang zwischen den jeweiligen vom Handlungsfähigen als Gut erachteten Zielen, und dem Maß an Aussicht auf Erfolg jene auch tatsächlich zu erreichen, wobei er in jedem dieser Fälle eine Erweiterung der Erfolgchancen sein Ziel zu erreichen als Gut anerkennt.²⁰⁸ Es handelt sich bei Gewirths Begriff des *Wohlergehens* nicht um ein im utilitaristischen Sinne verstandenes „subjektives Wohlbefinden“, wie Weitner anmerkt, sondern um einen spezifischen Begriff, der allgemein invariante und für alle zweckgerichteten Handlungen notwendige Güter zusammenfasst.²⁰⁹ Dabei unterscheidet Gewirth drei Arten von Gütern, sogenannte Elementargüter (*basic goods*), Nichtverminderungsgüter (*nonsubtractive goods*) und Zuwachsgüter (*additive goods*). *Elementargüter* beinhalten notwendige Grundlagen, welche die ganz grundsätzliche Fähigkeit zum Erreichen von Handlungszielen sichern, darunter elementare physische und psychologische Gegebenheiten wie am Leben zu sein, Nahrung, Kleidung und Obdach zu haben, sowie generell physische Integrität und die mentale Verfasstheit, Ziele verfolgen zu können. *Nichtverminderungsgüter* bestehen in der Sicherung und dem Nicht-Verlieren von Gütern, die ein Handlungsfähiger bereits besitzt und als solche auffasst. Ein derartiger Verlust

²⁰⁶ Ebd.S.52

²⁰⁷ RM, S.52-53

²⁰⁸ Ebd.S.53

²⁰⁹ Weitner: *Menschenrechte*, 2013, S.42

würde das „level of purpose fulfillment“ eines Handelnden herabsetzen. *Zuwachsgüter* wiederum erweitern diesen Stand hinsichtlich des Erreichens von Handlungszielen, weshalb sie auch vom Handlungsfähigen als gut hinsichtlich der strebenden Natur seiner Handlungen gesehen werden. *Nichtverminderungs-* und *Zuwachsgüter* stehen dabei immer relational zu bereits vorhandenen Gütern, weshalb sie auch als Güter *zweiter Ordnung* bezeichnet werden.²¹⁰ Nicht nur aufgrund dessen ist es wenig überraschend, dass hinsichtlich der Nichtverminderungs- und Zuwachsgüter große Unterschiede zwischen verschiedenen Handelnden bestehen und sich diese inhaltlich nicht in der Weise handhaben lassen, wie das bei den Elementargütern der Fall ist. Dennoch sind sie als invariant zu fassen, insofern jeder Handelnde bemüht ist, seinen Stand im Erreichen von Handlungszielen nicht zu verlieren bzw. zu erweitern, da er ja erfolgreich handeln will. Zusammen mit den Elementargütern werden die Nichtverminderungsgüter und die Zuwachsgüter als die „*drei Dimensionen* der Zweckgerichtetheit des Handelns“ bezeichnet. Gewirths Begriff des *Wohlergehens* bezieht sich auf diese drei Arten von Gütern, wobei die Elementargüter die allgemeine und notwendige Voraussetzung der *Handlungsfähigkeit* beinhalten und die Zuwachs- und Nichtverminderungsgüter die allgemeine und notwendige Voraussetzung *erfolgreicher Handlungen* bilden.²¹¹ Das Urteil

(10) „Die (weiteren) grundsätzlichen Fähigkeiten meiner Zweckverfolgung sind notwendige Güter.“

lässt sich demnach auch in der Form ausdrücken:

(11) „Mein *Wohlergehen* ist ein notwendiges Gut.“²¹²

Fügt man dies nun mit dem Aspekt der Freiheit als notwendiges Gut (wie oben behandelt) zusammen ergibt sich:

(12) „Meine Freiheit und mein *Wohlergehen* sind notwendige Güter.“²¹³

4.2.2. Rechte und Rechtsansprüche

Wenn nun aber, wie gezeigt wurde, *Freiheit* und *Wohlergehen* notwendige Güter für einen Handelnden darstellen, so impliziert dies auch das folgende Urteil:

²¹⁰ RM, S.54-56

²¹¹ Steigleder: *Grundlegung*, 1999, S.51-56

²¹² Ebd. S.56

²¹³ Ebd., S.70, sowie RM, S.61

(13) „Ich brauche meine Freiheit und mein Wohlergehen (in deren Eigenschaft als notwendige Bedingung meiner erfolgreichen Zielverfolgung) notwendig und ich will sie (in dieser Eigenschaft) unkonditioniert und ausnahmslos.“²¹⁴

Dadurch, dass der Handelnde notwendigerweise ein Bedürfnis nach Freiheit und Wohlergehen hat, will er diese Güter auch unkonditioniert und ausnahmslos, da er ja seine (Handlungs-)Ziele erfolgreich erreichen will. Es gilt aber weiters zu beachten, dass die Freiheit und das Wohlergehen eines Handelnden keineswegs zu jedem Zeitpunkt garantiert sind, bzw. ihm diese notwendigen Güter keineswegs auch zukünftig selbstverständlich zukommen. Vielmehr muss die Einflussnahme von außen auf Freiheit und Wohlergehen eines Handelnden zumindest als mögliches Szenario mitgedacht werden. Diese Beeinflussung durch andere kann als Beeinträchtigung im Erhalt der notwendigen Güter auftreten, oder aber sie wirkt sich positiv darauf aus, Freiheit und Wohlergehen eines Handelnden zu erhalten bzw. erst zu entwickeln, falls der Handelnde hier auf andere angewiesen ist. Nimmt man nun die erste Möglichkeit in den Blick, dass Freiheit und Wohlergehen eines Handelnden von anderen beeinträchtigt werden können, so ergibt sich für diesen²¹⁵:

(14) „Ich will unkonditioniert und ausnahmslos nicht, dass meine Freiheit und mein Wohlergehen (in deren Eigenschaft als notwendige Bedingung meiner erfolgreichen Zielverfolgung) beeinträchtigt werden.“

Dies ist wiederum gleichbedeutend mit:

(15) „Es soll ausnahmslos und uneingeschränkt nicht der Fall sein, dass meine Freiheit und mein Wohlergehen (in deren Eigenschaft als notwendige Bedingung meiner erfolgreichen Zielverfolgung) beeinträchtigt werden.“²¹⁶

Steigleder macht ebenfalls darauf aufmerksam, dass es durchaus zu beachten ist, wovon diese Beeinträchtigung ausgeht. Hat sie ihren Ursprung in den Handlungen anderer Handlungsfähiger (und somit im Bereich deren Verantwortung), oder geht sie auf „gewissermaßen unabwendbare Ereignisse“ zurück, wie etwa Naturkatastrophen? Grundsätzlich ändert diese Frage nichts daran, dass der Handelnde keine Beeinträchtigung seiner Freiheit und seines Wohlergehens *will*. Ausschlaggebend für die weitere Sequenz ist aber, dass sich die Formulierung des Urteils (15) im Falle einer möglichen Beeinträchtigung, die auf andere Handelnde zurückgeht, eben an jene

²¹⁴ Steigleder: *Grundlegung*, 1999, S.71

²¹⁵ Ebd.S.71-72

²¹⁶ Ebd.S.72

richtet, und somit einen auffordernden Charakter enthält, welcher auch als Verbot formuliert werden kann:²¹⁷

(16) „Niemand darf in irgendeinem Fall meine Freiheit und mein Wohlergehen (in deren Eigenschaft als notwendige Bedingung meiner erfolgreichen Zielverfolgung) beeinträchtigen.

Oder anders ausgedrückt:

(17) „Jeder ist strikt dazu verpflichtet, meine Freiheit und mein Wohlergehen (in deren Eigenschaft als notwendige Bedingung meiner erfolgreichen Zielverfolgung) nicht zu beeinträchtigen.“²¹⁸

Steigleder führt aus, dass dieses Verbot weder überflüssig noch sinnlos ist, da es erstens einen Anspruch auf etwas ausdrückt, was nicht selbstverständlich im Besitz des Handelnden ist, und sich zweitens auf andere Handelnde bezieht, die ihrerseits Entscheidungen treffen können, ob sie auf die eine oder andere Weise handeln. Außerdem ist dieser Anspruch aus der Sicht des Handelnden begründet, da er seine Freiheit und sein Wohlergehen für jegliche Formen erfolgreichen Handelns notwendig braucht. Aus der Verbindung dieser unaufhebbaren Bedürftigkeit mit einem durchgängigen und ausnahmslosen Wollen von Freiheit und Wohlergehen, schließt der Handelnde, dass dies etwas ist, das ihm zukommen muss.²¹⁹

Genau in dieser These, dass der Handelnde auch einen Rechtsanspruch auf seine Freiheit und sein Wohlergehen als notwendige Güter seines Handelns stellen muss, wird die nicht unumstrittene Schlüsselstelle von Gewirths Begründungssequenz gesehen.²²⁰ Gewirth selbst formuliert diese These so, dass der Handelnde, der die notwendigen Güter Freiheit und Wohlergehen als konstitutive Merkmale seines erfolgreichen Handelns betrachtet, auch logisch dazu genötigt ist, für sich ein Recht auf diese konstitutiven Güter zu erkennen und implizit einen solchen Rechtsanspruch stellt.²²¹ Neben Gewirth²²² und Steigleder²²³ hat sich Berner-Zumpf dieser Begründung angenommen und zeigt sowohl einen *direkten* Weg, wie auch drei

²¹⁷ Ebd. S.72-73, bzgl. einer Beeinträchtigung durch „höhere Gewalt“, wie etwa Naturkatastrophen, vermerkt Steigleder, dass diese nicht im Bereich von Verantwortbarkeit liegen, andere Handlungsfähige könnten sich jedoch entschließen so oder anders zu handeln; Vom Menschen mitverursachte Naturkatastrophen stellen hier keinen Untersuchungspunkt dar.

²¹⁸ Ebd. S.73-74

²¹⁹ Ebd. S.73

²²⁰ Vgl Ebd. S.65, bzw. auch Vgl. Hübenthal: „Die ethische Theorie von Alan Gewirth und ihre Bedeutung für die Bioethik“, S.124

²²¹ RM, S.63

²²² Vgl. Ebd. S.63-103

²²³ Vgl. Steigleder: *Grundlegung*, 1999 , S.65-77

indirekte Varianten von Gewirth auf, wie ein solcher implizierter Rechtsanspruch begründet werden kann.²²⁴

Ähnlich wie schon oben mit Verweis auf Steigleder beschrieben, geht auch Berner-Zumpf vor und zeigt, dass dieser Rechtsanspruch aus der Perspektive eines Handelnden gerechtfertigt ist. Auch hier wird, wie bei Gewirth selbst, von den notwendigen Gütern Freiheit und Wohlergehen ausgegangen; durch die Bezugnahme auf die Nichtverminderungs- und Zuwachsgüter ergibt sich jedoch ein Einblick, inwiefern hier neben negativen Rechtsansprüchen auch positive Rechtsansprüche enthalten bzw. begründet sind.

Direkt anknüpfend an das dialektisch notwendige Urteil eines Handelnden, dass ausnahmslos und uneingeschränkt seine Freiheit und sein Wohlergehen nicht beeinträchtigt werden sollen, zeigt Berner-Zumpf einerseits, wie eng notwendige negative Rechtsansprüche mit Gütern der Nichtverminderung in Zusammenhang stehen. Dabei folgt die Argumentation überwiegend jener von Steigleder, die oben zur Erläuterung der Urteile (13)-(17) herangezogen wurde. Da die Nichtverminderung seiner Handlungsfähigkeit, also von Freiheit und Wohlergehen, für einen Handelnden ein notwendiges Gut ist, so kann dieser ausnahmslos und unconditioniert nicht wollen, dass seine Freiheit und sein Wohlergehen beeinträchtigt oder eben vermindert werden. Im Hinblick auf andere Handelnde ergibt sich so aus der Perspektive eines Handelnden ein Sollen bzw. eine praktische Vorschrift, dass diese seine notwendigen Güter (die er benötigt, um irgendein Handlungsziel verfolgen zu können) nicht vermindern dürfen. Andererseits zeigt Berner-Zumpf auch, inwiefern positive Rechtsansprüche aus den Zuwachsgütern eines Handelnden erwachsen bzw. schon an diesem Punkt bei Gewirth angelegt sind. Dies sieht Berner-Zumpf auch dadurch gegeben, dass im Handeln selbst schon immer eine Art Erweiterung steckt, insofern jedes Tun oder Lassen für den Handelnden eine Art Erweiterung bedeutet, zumindest wenn man dies in einem weiten Sinn verstehe. So wie äußerliche Einflüsse die Handlungsfähigkeit vermindern können, ist es auch möglich, dass von außen im positiven Sinn auf die Handlungsfähigkeit eines Handelnden eingewirkt wird, etwa durch andere Handelnde, aber auch durch Naturereignisse (Glück, Zufälle,...). Auch im Falle von Zuwachsgütern erkennt der Handelnde eine Notwendigkeit, da diese ja als Teil seines Wohlergehens zu seiner Zweckverfolgung überhaupt als notwendige Güter beitragen. Der Handelnde muss diese wie im ersten Fall ausnahmslos und unconditioniert wollen, weshalb hier durch die Adressierung an andere Handelnde ein positives Sollen hervorgeht. Um Missverständnisse zu vermeiden sei hier noch weiters festgehalten, dass Gewirth eine

²²⁴ Berner-Zumpf: *Sittlichkeit und Moral*. 2018, S.79-83

Hierarchie von Gütern kennt, wo die Elementargüter an erste Stelle stehen, gefolgt von den Nichtverminderungsgütern und erst abschließend die Zuwachsgüter berücksichtigt werden. Analog dazu verhält es sich mit den jeweiligen Rechtsansprüchen, wie Berner-Zumpf klarmacht.²²⁵

Nach dem direkten Weg der Begründung von Urteil (17) und diesem kurzen Exkurs zu den bereits hier angelegten positiven Rechtsansprüchen müssen noch die drei indirekten Varianten der Begründung berücksichtigt werden, bevor dieser Punkt zu seinem vorläufigen Abschluss kommt.

Alle drei Varianten der Begründung zeigen gemäß der dialektisch notwendigen Methode auf, dass der betreffende Handelnde in einen Selbstwiderspruch gerät, falls er nicht das Urteil (17) fällen würde, dass jeder strikt verpflichtet ist, seine Freiheit und sein Wohlergehen nicht zu beeinträchtigen.²²⁶

Die erste Variante besteht schlicht in einer Gegenprobe:

„Hielte sich die handelnde Person nicht notwendig für anspruchsberechtigt auf ihre Freiheit und ihr Wohlergehen, dann dürfe sie konsequenterweise auch niemanden für verpflichtet halten, ihre Freiheit und ihr Wohlergehen zumindest nicht anzutasten. Dann müsste sie vielmehr zugestehen, dass sie Freiheit und Wohlergehen nicht ausnahmslos und unkonditioniert haben muss, und muss damit auch einräumen, dass es sich bei ihrer Freiheit und ihrem Wohlergehen nicht um notwendige Güter für erfolgreiche Zweckverfolgung überhaupt handelt.“²²⁷

Dies würde folglich aber einen Widerspruch zu den zuvor gefassten Urteilen darstellen. Ähnlich verfährt auch die zweite Variante, die sich jedoch auf den Aspekt der Notwendigkeit konzentriert. Ein Handelnder, der diese Anspruchsrechte ablehnt, würde eine Beeinträchtigung seiner Freiheit und seines Wohlergehens akzeptieren. Dadurch ergäbe sich aber eine indifferente Position des Handelnden gegenüber seiner Freiheit und seinem Wohlergehen, was im klaren Widerspruch zum Gedanken der Notwendigkeit und der zuvor behandelten Struktur des Handelns steht.²²⁸

„[...] if the agent were to deny that he has rights to freedom and well-being, he would again be caught in contradiction: he would be in the position of both affirming and denying that his freedom and well-being are necessary goods;“²²⁹

²²⁵ Ebd. S.79-83

²²⁶ Vgl. RM, S.78-81

²²⁷ Berner-Zumpf: *Sittlichkeit und Moral*. 2018, S.82

²²⁸ Vgl. Ebd., S.83

²²⁹ RM, S.80-81

Die dritte und letzte Variante der indirekten Begründung macht deutlich, dass mit Urteil (17) folgerichtig die strikteste Form von Anspruch und Verpflichtung gemeint ist, denn ansonsten wäre die Unkonditioniertheit und Ausnahmslosigkeit, mit der der Handelnde Freiheit und Wohlergehen notwendig will, nicht mehr gegeben.²³⁰

„Hence, from the agent’s standpoint, the necessity of his having freedom and well-being entails the necessity of other persons’ at least refraining from interference with his having them. This latter necessity is equivalent to a strict practical ‘ought’ that he implicitly addresses to all other persons, and hence is also equivalent to the claim that he has a right to the necessary goods of freedom and well-being.“²³¹

Aus diesem strikten Sollen, aber auch aufgrund der anderen angeführten Begründungen, lässt sich auch das folgende Urteil fassen, wenngleich wieder hinzuzufügen ist, dass dies (noch) nichts über die tatsächliche Verpflichtung von anderen Personen aussagt, aber aus der Sicht eines Handelnden im Rahmen der dialektisch notwendigen Urteilssequenz ein ebenso notwendiges Urteil ist²³²:

(18) „Ich habe ein Recht auf meine Freiheit und mein Wohlergehen (in deren Eigenschaft als notwendige Bedingung meiner erfolgreichen Zielverfolgung).“²³³

4.2.3. Universalisierung

Die nun zu klärende Frage ist, wie sich aus dem dialektisch notwendigen Urteil eines Handelnden, wonach er aus seiner Perspektive ein Recht auf seine Freiheit und sein Wohlergehen hat, ein oberstes moralisches Prinzip gewinnen lässt. Die Antwort liegt wiederum zunächst beim Handelnden selbst.

Weitner setzt diesbezüglich bei der Grundlage der Rechtsansprüche eines Handelnden an. Wie auch hier anhand der bisherigen Urteile gezeigt wurde, besteht diese u.a. darin, dass er eben ein Handelnder ist, der Ziele verfolgt und diese erreichen will.²³⁴ Gewirth selbst macht dies explizit, indem er die notwendige und hinreichende Bedingung, die ein Handelnder für die Begründung seiner Rechtsansprüche anführt, in seinem Selbstverständnis als prospektiven und zielgerichteten Handelnden (*prospective purposive agent*) sieht.²³⁵

²³⁰ Vgl. Berner-Zumpf: *Sittlichkeit und Moral*. 2018, S.83

²³¹ RM, S.81

²³² Darauf weist neben Gewirth (RM, S.80) auch Berner-Zumpf (Berner-Zumpf: *Sittlichkeit und Moral*. 2018, S.80) hin.

²³³ Steigleder: *Grundlegung*, 1999, S.74

²³⁴ Vgl. Weitner: *Menschenrechte*, 2013, S.46

²³⁵ RM, S.109

„That it is a necessary condition can be seen from the fact that every agent performs his actions by virtue of having purposes whose fulfillment he regards as good. And it is because freedom and well-being are required for such purposive actions that every agent claims rights to these generic features of action.“²³⁶

Die Grundlage liegt also darin, dass die Bestimmung des Handelnden beinhaltet, dass er ein prospektiver Handelnder ist, der die von ihm gehegten Ziele erreichen will.²³⁷

(19) „Ich habe ein Recht auf meine Freiheit und mein Wohlergehen (in deren Eigenschaft als notwendige Bedingung meiner erfolgreichen Zielverfolgung), weil ich ein prospektiver Handelnder bin.“²³⁸

Da der Handelnde aber als notwendige Voraussetzung grundlegende Logikkenntnisse hat (siehe 4.1.2.), muss er das logische Universalisierungsprinzip anerkennen.²³⁹ Dieses besagt, dass wenn Prädikat P einem Subjekt S zukommt, weil diesem die Eigenschaft E zukommt, allen andern Subjekten S1, S2,...Sn, die ebenfalls E besitzen, auch P zukommen muss.²⁴⁰ Daraus ergibt sich folglich, dass ein prospektiv Handelnder Urteil (19) auf alle anderen Handelnden ausdehnen muss, die ebenfalls aus ihrer Sicht die Erfüllung von Handlungszielen als Gut betrachten.²⁴¹

(20) „Jeder prospektive Handelnder hat ein Recht auf seine Freiheit und sein Wohlergehen (in deren Eigenschaft als notwendige Bedingung seiner erfolgreichen Zielverfolgung).“²⁴²

Da einem Handelnden das Recht auf Freiheit und Wohlergehen deshalb zukommt, weil er ein prospektiv zielverfolgender Handelnder ist, kann er diese Verallgemeinerung nicht ohne Selbstwiderspruch bestreiten.²⁴³ Deshalb ist er auch zu den weiteren Urteilen genötigt:

(21) „Jeder Handelnde ist strikt dazu verpflichtet, keinen prospektiven Handelnden in seiner Freiheit und seinem Wohlergehen (in deren Eigenschaft als notwendige Bedingung seiner erfolgreichen Zielverfolgung) zu beeinträchtigen.“

und folglich

²³⁶ Ebd.S.109-110

²³⁷ Vgl. Ebd.S.110

²³⁸ Steigleder: *Grundlegung*, 1999, S.109

²³⁹ Weitner: *Menschenrechte*, 2013, S.46

²⁴⁰ Vgl. RM, S.105

²⁴¹ Vgl. Ebd., S.111-112

²⁴² Steigleder: *Grundlegung*, 1999, S.110

²⁴³ Vgl. RM, S.112

(22) „Ich bin strikt dazu verpflichtet, keinen prospektiven Handelnden in seiner Freiheit und seinem Wohlergehen (in deren Eigenschaft als notwendige Bedingung seiner erfolgreichen Zielverfolgung) zu beeinträchtigen.“²⁴⁴

Aufgrund der Art und Weise, worin seine eigenen Rechtsansprüche gründen, ist der Handelnde genötigt seine zunächst nur auf sich bezogene Perspektive (bis zu Urteil 18) zu erweitern. Er ist genötigt anzuerkennen, dass die Rechte auf Freiheit und Wohlergehen für alle prospektiv Handelnden gleichermaßen gelten (Urteil 20), wodurch sich auch logisch die Urteile (21) und (22) ergeben, welche die wechselseitigen Ansprüche verdeutlichen.²⁴⁵ Und es gilt:

„Die Freiheit und die Zielverfolgung jedes Handelnden ist durch das in einem Rechtsanspruch sich ausdrückende Interesse eines jeden anderen prospektiv Handelnden an den konstitutiven Gütern ihrer Freiheit und ihres Wohlergehens *normativ limitiert*.“²⁴⁶

Da Urteil (20) über die eigenen Interessen eines Handelnden hinausgeht, stellt dies aus der Sicht des Handelnden ein *moralisches* Urteil dar, auch wenn die Begründung dieser Rechtsansprüche und Verpflichtungen aus der „Perspektive eines jeden anderen prospektiv Handelnden nicht anders begründet sind, als die Rechtsansprüche des Handelnden.“ Schlagend wird diese moralische Limitierung, zu deren Anerkennung ein Handelnder wie gezeigt genötigt ist, hinsichtlich jener Handlungen, welche andere prospektiv Handelnde betreffen.²⁴⁷

Die Urteilssequenz findet ihren Abschluss in der dialektisch notwendigen Form des obersten moralischen Prinzips:

(23) „Jeder Handelnde soll stets in Übereinstimmung mit den konstitutiven Rechten der Empfänger seiner Handlungen wie auch seiner selbst handeln.“²⁴⁸

²⁴⁴ Steigleder: *Grundlegung*, 1999, S.110

²⁴⁵ Vgl. Ebd.S.110-111

²⁴⁶ Ebd., S.111

²⁴⁷ Ebd., S.111

²⁴⁸ Ebd. S.112

4.3. Das „Principle of Generic Consistency“ (PGC)

Gewirth bezeichnet das oberste moralische Prinzip als „Principle of Generic Consistency“ (PGC). Diese Bezeichnung ergibt sich aus der Verbindung des formal konsistenten Aspekts („formal considerations of consistency“) und den inhaltlichen Bestimmungen („material considerations“) bezüglich der Rechtsansprüche auf die konstitutiven Merkmale bzw. Güter des Handelns (*generic features bzw. generic goods*).²⁴⁹

4.3.1. Die assertorische Fassung des Prinzips

Um tatsächlich ein solches oberstes moralisches Prinzip zu erhalten, muss nun gezeigt werden, dass das dialektisch notwendige Urteil (23), welches Ergebnis der Sequenz dialektisch notwendiger Urteile aus der Perspektive eines Handelnden ist, auch als entsprechendes assertorisches Urteil wahr ist.²⁵⁰ Die vorliegende Problematik illustriert Steigleder anhand des Beispiels, dass aus dem notwendigen Urteil eines Handelnden „ ‚Z ist gut.‘ nicht schon das assertorische Urteil ‚Z ist (objektiv) gut.‘“ folgen kann. Diese Problematik muss aber gelöst werden, wenn man von dem dialektischen notwendigen Urteil (23) auf ein begründetes oberstes moralischen Prinzip kommen will, welches nicht nur aus der Perspektive eines Handelnden, der logisch genötigt ist dieses Urteil anzuerkennen, gültig ist.²⁵¹

Gewirth bietet hier zwei sich im Kern gleichende Argumente, wie dem Problem der assertorischen Ablösbarkeit beizukommen ist.²⁵² Im ersten Argument stellt Gewirth dem dialektisch notwendigen Urteil (I) „Jeder Handelnde ist logisch genötigt, dass er in Übereinstimmung mit den konstitutiven Rechten der Empfänger seiner Handlungen wie seiner selbst handeln soll“ (welches dem Urteil (23) aus Steigleders Sequenz entspricht) das assertorische Urteil (II) „Jeder Handelnde soll in Übereinstimmung mit den konstitutiven Rechten der Empfänger seiner Handlungen wie seiner selbst handeln“ gegenüber und kommt zu folgendem Schluss: Der logische Übergang von (I) zu (II) liegt klar auf der Hand, wenn man die Prämisse setzt, dass Handelnde das tun sollen, was sie logisch akzeptieren müssen, das sie tun sollen. Gewirth stellt die Frage in den Raum, was es denn für einen haltbareren Grund gäbe für jemanden, der eine Pflicht hat, als jenen, dass er logisch akzeptieren muss, dass ihm diese Pflicht zukommt? Da ein Handelnder logisch anerkennen muss, dass ihm diese Pflicht zukommt, würde er in einen Selbstwiderspruch geraten, sofern er

²⁴⁹ RM, S.135, Steigleder bietet hierzu mit „Prinzip der konstitutiven Konsistenz (PKK)“ eine analoge Übersetzung zu Gewirths PGC, siehe u.a. Steigleder: *Grundlegung*, 1999, S.113, nachfolgend werde ich aber zum Zwecke der Einheitlichkeit die Abkürzung von Gewirth für das behandelte oberste moralische Prinzip verwenden (PGC)

²⁵⁰ Assertorische Urteile haben die Form „p“, während dialektisch notwendige Urteile die Form „X ist logisch genötigt zu meinen, dass p“ haben, siehe RM, S.152

²⁵¹ Steigleder: *Grundlegung*, 1999, S.123-124

²⁵² Vgl. RM, S.152-154

behauptet, diese Pflicht käme ihm nicht zu. Daraus folgt, so Gewirth weiter, dass er diese Pflicht notwendig hat, weshalb auch das folgende assertorische Urteil notwendig wahr ist.²⁵³

Das zweite Argument Gewirths verläuft ähnlich, hebt aber die minimale Rationalität eines Handelnden hervor, welche zuvor als formale Voraussetzung eingeführt wurde.²⁵⁴ Auch wenn unter gewissen Umständen, wie Gewirth anmerkt, rationale Überlegungen nicht immer oder nur unzureichend eine Handlung bestimmen, so besitzt der Handelnde dennoch die Fähigkeit rationale Überlegungen miteinzubeziehen, bzw. kann er von rationalen Überlegungen beeinflusst werden. Daraus ergibt sich für das *PGC* als assertorisches Urteil, dass der Handelnde auch dieses anerkennen muss, da er als rational Handelnder das tun soll, was er in seinem Denken aufgrund von rationaler Rechtfertigung für berechtigt hält. Denn das, was für ihn rational gerechtfertigt ist zu tun, ist ident mit dem, zu dem er logisch genötigt ist es zu tun und dies ist der Fall, weil er zu jenen Urteilen logisch genötigt ist, deren Ablehnung einen Selbstwiderspruch bedeuten würden, was wiederum das Abhandenkommen der notwendigen Bedingung zu rationaler Rechtfertigung darstellt.²⁵⁵

Steigleder macht auf die scheinbar offensichtlichen Schwächen der Argumente aufmerksam, die kurz gesagt in der Frage nach der Akzeptanz der Prämisse liegen, dass ein Handelnder auch das tun soll, wozu er logisch genötigt ist.²⁵⁶

Um zu zeigen, dass Gewirths Argumentation dennoch stichhaltig ist und die dialektisch notwendige Form des *PGC* durch eine assertorische Form abgelöst werden kann, entwirft Steigleder daran anknüpfend eine Weiterentwicklung, die gewisse Zusammenhänge explizit macht. Diese nimmt ihren Ausgang in der Feststellung, dass nur besondere dialektisch notwendige Urteile von einem assertorischen Urteil abgelöst werden können. Im Gegensatz zu dem dialektisch notwendigen Urteil (3) „Z ist gut“, welches auf eine individualisierte Bewertung eines Z als gut aus der Perspektive eines einzelnen verweist, lässt sich das Schlussurteil der Sequenz dialektisch notwendiger Urteile (Urteil 23) durchaus auch in assertorischer Form fassen. Ausschlaggebend hierfür ist, dass es sich anders als beim (dialektisch notwendigen) Urteil „Z ist gut“, welches für jeden Handelnden zwar förmlich, nicht jedoch inhaltlich dasselbe bedeutet, bei Urteil (23) um ein dialektisch notwendiges Urteil handelt, welches für jeden Handelnden auch im Inhalt gleich ist: „Jeder Handelnde soll stets in Übereinstimmung mit den konstitutiven Rechten der Empfänger seiner Handlungen wie auch

²⁵³ RM, S.152-153

²⁵⁴ Siehe hier im Kapitel 4.1.2.

²⁵⁵ RM, S.153-154

²⁵⁶ Steigleder: *Grundlegung*, 1999, S.125-126

seiner selbst handeln.“ Dieses Urteil ist auch für jeden Handelnden streng begründet, da es (wie bereits gezeigt wurde) das Ergebnis einer Sequenz von Urteilen ist, die jedem aus der (Selbst-)Reflexion der konstitutiven Merkmale seines Handelns einsichtig sind. Deshalb spricht Steigleder auch von einem hier (in Urteil 23) enthaltenen „inneren Verpflichtungsgrund“, welcher zwar nur in Verbindung mit Handelnden besteht, jedoch nicht bloß eine subjektive Ansicht, wie jene aus dem dialektisch notwendigen Urteil (3), widerspiegelt. Betrachtet man nun die zu diskutierende Behauptung, wonach ein Handelnder auch *tatsächlich* zu dem verpflichtet ist, wozu er logisch genötigt wird, es als verpflichtend zu akzeptieren, ergeben sich zwei Punkte, die es zu beachten gilt: Der implizierte Unterschied zwischen einer *tatsächlichen* Verpflichtung und einer Verpflichtung, zu welcher man logisch genötigt ist, wird obsolet, wenn sich ausschließen lässt, dass es für einen Handelnden einen *äußeren* Grund braucht, um überhaupt verpflichtet zu sein. Wäre dem so, dann würde ein Handelnder *erst* verpflichtet sein, *nachdem* ein solcher äußerer Verpflichtungsgrund ausgewiesen wäre, was aber einen Widerspruch zum Ergebnis der notwendigen Urteilssequenz bedeuten würde, welches im zwingenden Anerkennen eines Verpflichtungsgrundes seitens des Handelnden liegt. Der genannte Unterschied ist aber zweitens auch dann nichtig, wenn kein sich vom Urteil (23) und den dazugehörigen implizierten Verpflichtungen unterscheidender äußerer Verpflichtungsgrund gegeben ist. Falls ein derart unterscheidbarer äußerer Verpflichtungsgrund bestünde, dann wäre der Handelnde anders verpflichtet, als er das logisch annehmen muss und die assertorische Form unseres Urteils unwahr. Ein Verpflichtungsgrund für einen Handelnden kann aber nur dann bestehen, wenn er für den Handelnden rational durch Einsicht begründet ist und nicht „schlechthin äußerlich“ ist. Deshalb ist es jedoch nicht möglich, dass der Handelnde einen anderen Verpflichtungsgrund, der nicht in Urteil (23) miteinbezogen ist, anerkennt, da er sich ansonsten selbst widersprechen würde und jener für den Handelnden eben nicht durch rationale Einsicht begründet wäre.²⁵⁷

Was bedeutet dies nun im Hinblick auf die Haltbarkeit von Gewirths Prämisse, wonach Handelnde das tun sollen, was sie logisch akzeptieren müssen, das sie tun sollen?²⁵⁸

Ausgehend von seinen auch hier behandelten Argumenten beantwortet Steigleder diese Frage. Demnach bedeutet dies nichts anderes, als nach einem Grund für den Handelnden hinsichtlich seiner Verpflichtung zu fragen. Wie festgestellt wurde, muss ein derartiger Grund *für* den Handelnden einsichtig sein. Da für einen Handelnden aber nichts einsichtig sein kann, was dem

²⁵⁷ Ebd., S.126-133

²⁵⁸ Vgl. RM, S.153

rational Zwingendem widerspricht und gleichzeitig das für einen Handelnden einsichtig ist, zu dessen Anerkenntnis er logisch genötigt ist, kommt Steigleder zu dem Schluss, dass die Kernaussage der oben behandelten Argumente von Gewirth zutrifft und eine assertorische Form des PCG zulässig bzw. begründet ist.²⁵⁹

Somit gilt als oberstes moralisches Prinzip das *Principle of Generic Consistency*:

„Act in accord with the generic rights of your recipients as well as of yourself.“²⁶⁰

Bzw. nach Steigleders Ausführung im Deutschen:

„Handle stets in Übereinstimmung mit den konstitutiven Rechten der Empfänger deiner Handlungen wie auch deiner selbst!“²⁶¹

Gewirth betrachtet mit seinem *PGC* den Ausweis eines notwendigen und universalen obersten Prinzips der Moral als erfüllt:

„Since the *PGC* logically must be admitted by every agent, it is necessary and universal in the context of action, and it is this context that is relevant to morality. Thus the *PGC* has as much necessity and universality as can be attained by any substantial normative moral or practical principle.“²⁶²

4.3.2. Weitere Anmerkungen

Ausgehend von den konstitutiven Merkmalen des Handelns gelingt es Gewirth schrittweise zu einem obersten moralischen Prinzip zu gelangen. Ausschlaggebend dafür sind neben der Voraussetzung eines minimalen Vernunftbegriffs die *generic goods*, also die konstitutiven Güter Freiheit und Wohlergehen. Ein Handelnder ist dazu genötigt, für sich Rechtsansprüche auf Freiheit und Wohlergehen zu beanspruchen und die Rechtsansprüche jedes anderen Handelnden anzuerkennen. Die Rechtsansprüche kommen dem Handelnden zu, weil er ein prospektiv Handelnder ist und so muss er diese auch allen anderen prospektiv Handelnden zugestehen. Was aber ist mit Menschen, die keine prospektiven Handelnden sind? Menschen, deren Handlungsfähigkeit nicht voll ausgebildet ist, haben die konstitutiven Rechte tatsächlich nicht, aber Anteile daran, die proportional zu dem Grad ihrer Handlungsfähigkeit sind.²⁶³ Steigleder nimmt sich dem Status noch-nicht handlungsfähiger, nicht-mehr handlungsfähiger

²⁵⁹ Steigleder: *Grundlegung*, 1999, S.133

²⁶⁰ RM, S.135

²⁶¹ Steigleder: *Grundlegung*, 1999, S.134

²⁶² RM, S.158

²⁶³ RM, S.120-123

und nicht-vollständig handlungsfähiger Menschen besonders an und erklärt aus der Nähe zur Handlungsfähigkeit bzw. aus der Nähe zur Potentialität zu Handlungsfähigkeit, inwiefern auch diesen Menschen Rechte zukommen.²⁶⁴

Eine weitere Anmerkung betrifft die Frage möglicher Einwände gegen Gewirths Begründung. Durch den Anspruch hier ein oberstes Moralprinzip streng begründet zu haben, setzt sich Gewirth natürlich einer besonders kritischen Überprüfung aus. Steigleder diskutiert verschiedene Einwände gegen die dargebrachte Ethikkonzeption und verteidigt Gewirths Moralprinzip durch eine aufmerksame Widerlegung der Vorwürfe.²⁶⁵ Gewirth selbst greift ebenfalls Einwände auf und erläutert warum diese verfehlt sind.²⁶⁶ Für den weiteren Verlauf dieser Arbeit reicht es aber aus, die obigen Ausführungen ernst zu nehmen. Eine eigene Diskussion möglicher Einwände ist nicht notwendig, da sie in der Frage nach der Anwendung der eingehend ausgeführten Ethikkonzeption von Gewirth keine Rolle spielen.

4.5. Applikationen des „Principle of Generic Consistency“ (PGC)

Nachdem mit der schrittweisen Darlegung der Begründung des *PGC* das ethische Fundament gelegt worden ist, stehen nun dessen Ausfaltung bzw. die in diesem Moralprinzip implizierten Anwendungsformen im Mittelpunkt des Interesses, um in weiterer Folge zeigen zu können, inwiefern hier brauchbare Momente zur Behandlung sportethischer Problemlagen enthalten sind.

Dabei kommt den bereits behandelten Elementar-, Nichtverminderungs- und Zuwachsgütern eine besondere Rolle zu, die im jeweiligen Kontext argumentativ interpretiert werden müssen.²⁶⁷ Wie bereits angesprochen, gehen damit nicht nur Abwehrrechte des Handelnden einher, sondern es bestehen in diesem Zusammenhang auch positive Rechtsansprüche, die den Handelnden zur Ausbildung bzw. Erweiterung ihrer Handlungsfähigkeiten bezüglich der Zielverfolgung zukommen. Durch diese Ausrichtung kann das *PGC* auch als Basis einer Vermittlerposition zwischen der Forderung nach dem unbedingten Schutz persönlicher Freiheiten in Form von liberalen Individualrechten und der Geltendmachung der sozialen Bedeutung von Gemeinschaften gegen einen Partikularismus gedeutet werden.²⁶⁸

²⁶⁴ Steigleder: *Grundlegung*, 1999, S.181-194

²⁶⁵ Ebd., S. 57-64 bzw. S.77-99

²⁶⁶ Gewirth: „Die rationalen Grundlagen der Ethik“ 1991, S.25-31

²⁶⁷ Vgl. Ott: *Moralbegründungen*, 2001, S.148-149

²⁶⁸ Vgl. Düwell: „Handlungsreflexive Moralbegründung“, 2006, S.160-161, Düwell meint hier sinngemäß, dass durch die sowohl negative wie auch positive Ausprägung der im *PGC* enthaltenen Rechtsansprüche, individuelle Rechte nicht in Konkurrenz zum Gedanken der gemeinschaftlichen Verflechtung stehen müssen.

Gewirth selbst unterscheidet weiters zwischen direkten Anwendungen und indirekten Anwendungen des *PGC*.²⁶⁹ Bezieht sich die Anwendung des Prinzips vordringlich auf die Handlungen einzelner Akteure spricht man von einer direkten Anwendung, während mit der indirekten Anwendung jene Nutzbarmachung des Prinzips gemeint ist, die über die Vermittlung durch zuvor ebenfalls durch das *PGC* gerechtfertigte Institutionen erfolgt.²⁷⁰

Im Folgenden werden diese beiden Arten von Applikationen in einer zunächst noch möglichst allgemeinen Form behandelt, bevor diese im anschließenden Kapitel spezifisch auf Probleme aus der Welt des Sports bezogen werden.

4.5.1. Direkte Anwendungen

Die direkten Anwendungen („direct applications“) des *PGC* betreffen wie eben angedeutet interpersonale Handlungen zwischen einzelnen Personen.²⁷¹ Gewirth mahnt vorausblickend auf die indirekten Anwendungen, dass in manchen Situationen, direkte Rechte und Pflichten gegenüber indirekten Rechten und Pflichten nachrangig sein können, wenn die betreffenden Institutionen gemäß dem *PGC* verfasst sind und zu dessen Ausbreitung beitragen.²⁷² Nun stehen aber vorerst die direkten Anwendungen im Mittelpunkt des Interesses, welche sich aus dem *PGC* ergeben.

Die schon mehrmals angesprochenen Güter, die in Gewirths Begriff des Wohlergehens miteinbezogen sind, stellen hierbei wichtige Ausgangspunkte dar. Anknüpfend an die Elementargüter, ergeben sich in der Anwendung des Moralprinzips verschiedene *Elementarrechte*. Dem entsprechend begründet das *PGC* diverse Verbote (bzw. negative Pflichten), welche die grundsätzlichen Fähigkeiten und Voraussetzungen zum Handeln schützen sollen und sich gegen das richten, was Gewirth als „basic harm“ bezeichnet:

„Basic harms [...] include killing, maiming, and other sorts of physical injury, such as depriving food, clothing and shelter. They also include brainwashing, terrorizing and other forms of extreme psychological pressure that, by threatening to impose harmful actions like those just mentioned, tend to cause persons to lose confidence in their ability to act for the achievement of any of their purposes.“²⁷³

²⁶⁹ RM, S.200

²⁷⁰ Steigleder: *Grundlegung*, 1999, S.157

²⁷¹ Vgl. RM, S.200

²⁷² Ebd., S.206

²⁷³ Ebd., S.212, Außerdem fallen daneben auch noch längerfristige Prozesse unter den Begriff *basic harm*, so etwa durch menschliche Technologien verursachte Umweltschädigung oder die Weitergabe von kontaminierten und gesundheitsschädigenden Lebensmitteln.

Allerdings ist hier zu bemerken, dass in manchen Fällen von Selbstverteidigung durch das *PGC* genau das Gegenteil dieser Verbote erforderlich wird. Dies gilt aber nur in jenen extremen Situationen, wo keine Alternativen zur Beseitigung schwerer Ungerechtigkeiten hinsichtlich der Elementarrechte gegeben sind.²⁷⁴

Neben den oben genannten negativen Pflichten bestehen auch positive Pflichten im Hinblick auf die Elementargüter, welche einen Handelnden unter bestimmten Bedingungen dazu verpflichten, dafür Sorge zu tragen, dass andere Menschen diese elementaren Güter erlangen bzw. erhalten können. Zur Veranschaulichung behandelt Gewirth hier ausführlich ein Beispiel, indem gezeigt wird, dass ein exzellenter Schwimmer, der einen Ertrinkenden bemerkt, die Pflicht hat diesen zu retten. Ohne hier ausführlich auf Gewirths detaillierte Ausarbeitung des Beispiels eingehen zu können, soll nur knapp festgehalten werden, dass der ausschlaggebende Punkt darin liegt, dass der Schwimmer rettend eingreifen kann, ohne den Verlust seines Lebens oder anderer Elementargüter befürchten zu müssen, und er deshalb, ausgehend von dem gleichen Anspruch aller Handelnden auf die konstitutiven Rechte aus dem *PGC*, auch dazu verpflichtet ist.²⁷⁵

Entsprechend der Nichtverminderungs- und Zuwachsgüter folgen mit dem *PGC* auch *Nichtverminderungs-* und *Zuwachsrechte*, deren Verletzung bei Gewirth als spezielle Schädigung („specific harm“) betitelt wird.²⁷⁶ Darunter fallen das Brechen von Versprechen, belogen, betrogen, beschimpft, diffamiert oder bestohlen zu werden, sowie die Verletzung der Privatsphäre. Darüber hinaus meint *specific harm* auch, gefährlichen oder erniedrigenden Bedingungen ausgesetzt zu sein, sowie sich in einer extrem prekären Situation hinsichtlich der Arbeits- oder Wohnverhältnisse zu befinden, wenn Mittel der Verbesserung vorhanden wären. Gemäß dem *PGC* haben Handelnde die negative Pflicht, es zu unterlassen, anderen diese Schädigungen zuzufügen.²⁷⁷

Gewirth erinnert daran, dass mit Nichtverminderungs- und Zuwachsgütern jene Güter gemeint sind, die auch gleichzeitig notwendige Güter sind und deswegen eine Verletzung der Rechte auf Nichtverminderung und Zuwachs in einem universalen Verständnis aufgefasst werden soll und nicht rein im persönlichen Befinden anzusiedeln ist. Dies bedeutet, dass es nicht darauf ankommt, was ein einzelner Handelnder für sich als beeinträchtigend oder einschränkend

²⁷⁴ Vgl. RM S.213-217

²⁷⁵ Ebd. S.217-230

²⁷⁶ Steigleder: *Grundlegung*, 1999, S.160; siehe auch RM, S.230

²⁷⁷ RM, S.230-233; Gewirth bezieht sich zunächst nur auf Nichtverminderungsgüter, später erklärt er dieselben Schädigungen aber auch für relevant hinsichtlich der Zuwachsgüter, siehe Ebd.,S.241

betrachtet, sondern ob eine Verletzung der notwendigen Voraussetzungen vorliegt, welche zum Erhalt oder der Erweiterung der Zielverfolgung eines Handelnden vorliegt.²⁷⁸

Wichtig ist es hier erneut zu bemerken, dass in manchen Fällen Ausnahmen auftreten können, „wenn die Beeinträchtigung als Konsequenz eines institutionellen Kontextes ergibt“, welcher gemäß dem *PGC* so berechtigt ist.²⁷⁹ Auch im gegenteiligen Fall kann es Ausnahmen geben, nämlich dann, wenn ein institutioneller Kontext besteht, der nach dem *PGC* moralisch falsch ist. Hier wäre sogar die gerechtfertigte Einschränkung der Nichtverminderungsrechte und Zuwachsrechte bestimmter Handelnder denkbar.²⁸⁰ Diese Frage der institutionellen Einbettung wird im folgenden Unterkapitel wieder aufgegriffen.

Allgemein lassen sich betreffend der Nichtverminderungsgüter auch positive Pflichten formulieren, die neben den oben angesprochenen negativen Pflichten ebenfalls zu berücksichtigen sind. Angesichts der gegenüber den Elementargütern geringeren Dringlichkeit von Nichtverminderungsgütern fasst Gewirth folgende Faustregel, um hier den Grad der positiven Verpflichtung feststellen zu können: Je schwerwiegender die Schädigung ist und je weniger der Betroffene die Möglichkeit hat, sich dieser zu entziehen, desto größer ist die Verpflichtung eines anderen Handelnden diese abzuwehren, wenn er sich dabei nicht selbst vergleichbaren Schaden zufügt.²⁸¹

Zuwachsrechte wiederum bestehen in der Möglichkeit zur Erweiterung der eigenen Position hinsichtlich der Zielerreichung und stellen, wie bereits dargelegt, ebenfalls notwendige Güter für einen Handelnden dar. Konkret kann man sich darunter ein Recht auf gewisse Rahmenbedingungen vorstellen, die es bspw. ermöglichen, mit Selbstachtung und Charakterstärke seine Ziele verfolgen zu können. Diesbezüglich zeigt sich einerseits der Ursprung der negativen Pflichten, diskriminierendes oder geringschätzendes Verhalten zu unterlassen, andererseits wird aber in diesem Punkt auch die Bedeutung von Erziehung und Bildung als wichtige Zuwachsgüter deutlich.²⁸² Positiv formuliert lässt sich damit auch sagen, dass Handelnde die Pflicht haben, anderen gegenüber eine tolerante Haltung einzunehmen (solange diese sich im Rahmen des *PGC* bewegen) und offen für die Bedürfnisse anderer zu sein bzw. anderen zum beiderseitigen Vorteil zu helfen.²⁸³ Gewirth macht aber auch deutlich, dass mit den Zuwachsgütern keine einheitliche Verteilung der Komponenten des Wohlergehens

²⁷⁸ Steigleder: *Grundlegung*, 1999, S.160-161, siehe auch RM, S.233-234

²⁷⁹ Steigleder: *Grundlegung*, 1999, S.161

²⁸⁰ Vgl. RM, S. 234-235, siehe auch Vgl. Steigleder: *Grundlegung*, 1999, S.161

²⁸¹ RM, S.237

²⁸² Vgl. Steigleder: *Grundlegung*, 1999, S.161-162

²⁸³ RM, S.242

zu gleichen Teilen gerechtfertigt ist. Die Zielverfolgung sei immer noch Sache des jeweils Handelnden selbst, wobei es natürlich in besonderen Fällen die Aufgabe von Institutionen oder anderen Handelnden sein kann, hier unterstützend einzugreifen.²⁸⁴ Dieser letzte Punkt soll uns aber hier nicht zu sehr aufhalten, Gewirth selbst hat in seinen Buch *The Community of Rights* ohnehin schon detailreiche Ausarbeitungen vorgelegt.²⁸⁵

Wurden hier bisher nur direkte Anwendungen hinsichtlich des Wohlergehens behandelt, ist nun noch kurz auf die Rechte und Pflichten hinsichtlich der Freiheit als zweites konstitutives Gut des Handelns einzugehen. Jeder Handelnde hat hier die Pflicht Gewalt, Zwang und Täuschung zu unterlassen, da dies einen Eingriff in die Freiheit der jeweiligen Betroffenen darstellen würde. Gewirth unterscheidet zwischen der dispositionalen, längerfristigen Beeinträchtigung bzw. Verletzung der Freiheit und der Einmischung zu einem bestimmten Zeitpunkt.²⁸⁶ Diesbezüglich macht Steigleder darauf aufmerksam, dass der Eingriff in die punktuelle Freiheit unter gewissen Umständen sogar erfordert ist, etwa wenn jemand Gefahr läuft, vor ein vorbeifahrendes Auto zu laufen.²⁸⁷

4.5.2. Indirekte Anwendungen

Indirekte Anwendungen („indirect applications“) betreffen nicht die unmittelbaren Handlungen zwischen Handelnden in der direkten Weise wie oben beschrieben, sondern hier sind die Anforderungen des *PGC* auf Institutionen bzw. soziale Regelungen bezogen, welche Handlungen zwischen einer Vielzahl von Personen regeln. Die Rechte und Pflichten der einzelnen Handelnden resultieren dabei dennoch aus dem *PGC*, wenn auch nur durch die vermittelnde Funktion von Institutionen und sozialen Regelungen, die ihrerseits wiederum dem *PGC* entsprechen müssen.²⁸⁸

Im Allgemeinen ergibt sich ein Vorrang von indirekten Anwendungen gegenüber direkten Anwendungen. Da die meisten moralisch relevanten Situationen, wie erwähnt, über den direkten Austausch zweier Handelnder hinausgehen und dabei mehrere Personen betroffen sind, ist es unumgänglich soziale Regeln zu etablieren, die diese Konflikte lösen können. Die unterschiedlichen indirekten Anwendungen des Moralprinzips und die daraus resultierenden

²⁸⁴ Ebd.S.246

²⁸⁵ siehe Gewirth, Alan: *The Community of Rights*. Chicago: The University of Chicago Press 1996; Hier setzt sich Gewirth intensiv mit den vielfältigen Anwendungen seiner in *Reason and Morality* [RM] entworfenen Ethik auseinander, so auch u.a. mit der Bedeutung Positiver Rechte (S.31-62), dem Recht auf produktive Tätigkeit (S.106-162) aber auch mit dem Recht auf Arbeit (S.214-252)

²⁸⁶ RM, S.252-253

²⁸⁷ Vgl. Steigleder: *Grundlegung*, 1999, S.163

²⁸⁸ Vgl. RM, S.200

Rechte und Pflichten, stellen solche Regelungen dar, die moralische Konfliktlagen, unter der Bezugnahme auf die jeweilige Institutionsform, klären.²⁸⁹ Auch laut Steigleder ist mit den direkten Anwendungen des *PGC*, die moralische Regelungen in Begegnungen zwischen Handelnden auf der selben Stufe mit sich bringen, nur ein Teil der Handlungsrealität als Gesamtes abgebildet.²⁹⁰

„Diese [die Handlungswirklichkeit, M.B.] ist nämlich auch durch vielfältige soziale Regeln und organisierte Institutionen bestimmt, durch die unterschiedliche soziale Rollen definiert werden. Ein Schiedsrichter hat eine andere Rolle als die Fußballspieler.“²⁹¹

Gewirth behandelt diese indirekten Anwendungsformen des Moralprinzips äußerst genau und widmet diesen einen erheblichen Teil seines Buches.²⁹² Zwei bedeutende Hauptrichtungen daraus greift auch Steigleder auf, indem er Gewirths Unterscheidung zwischen *moralisch erlaubten* Institutionen und *moralisch verpflichtenden* Institutionen mitträgt und ausführt.²⁹³

Bevor auf diese Unterteilung eingegangen wird, sei hier noch knapp dargelegt, was Gewirth unter Institutionen versteht:

„In general, an institution is a relatively stable, standardized arrangement for pursuing or participating in some purposive function or activity that is socially approved on the ground [...] of its value for a society.“²⁹⁴

Die angesprochenen Standards beziehen sich auf die Regeln, die eine Institution beinhaltet und von denjenigen befolgt werden müssen, welche als Teilnehmende bzw. Teilhabende an diesen Institutionen deren Funktionen und Aktivitäten mittragen. Bezüglich der Verfasstheit von Institutionen unterscheidet Gewirth weiters zwischen *funktionalen* Institutionen, die in der regelgeleiteten Ausübung einer Tätigkeit selbst bestehen, und *organisierten* Institutionen, die darüber hinaus aus strukturierten Personengruppen bestehen, welche die Standards der Aktivitäten regulieren und die Regeln geltend machen.²⁹⁵

Wenden wir uns nun den *moralisch verpflichtenden* Institutionen zu. Da sich hier Gewirths Ausarbeitungen als viel zu umfangreich für unsere Zwecke darstellen, möchte ich diesbezüglich auf die Darlegung bei Steigleder eingehen, der die bedeutendsten Punkte treffend hervorhebt:

²⁸⁹ Vgl. Ebd. S.272-273

²⁹⁰ Steigleder: *Grundlegung*, 1999, S.165

²⁹¹ Ebd., S.165, Die Metapher von Schiedsrichter und Fußballspieler erscheint v.a. im Kontext der vorliegenden Arbeit als besonders gut gewählt.

²⁹² Vgl. RM, S.272-365

²⁹³ Vgl. Steigleder: *Grundlegung*, 1999, S.163-175

²⁹⁴ RM, S.274

²⁹⁵ Ebd. S.274-275

Verpflichtende Institutionen sind organisierte Institutionen (s.o.), deren Bestehen durch das *PGC* zwingend erforderlich ist, wodurch auch eine Partizipation an diesen Institutionen verpflichtend ist. Hiermit ist v.a. der Staat gemeint, der instrumentell gerechtfertigt ist, da ansonsten keine effektive Sicherung der konstitutiven Rechte besteht. Vorrangig in der Begründung ist hier der Aspekt des Wohlergehens, aber auch die Freiheit muss als weiteres konstitutives Gut des Handelns ihren Ausdruck in der institutionellen Verfasstheit finden. Einerseits ist es Aufgabe des Staates, für eine grundsätzliche Gleichheit im Hinblick auf die konstitutiven Rechte zu sorgen bzw. diese wiederherzustellen, wodurch sich ein Minimalstaat rechtfertigen lässt. Andererseits muss der Staat aber auch faktisch vorherrschende Ungleichheiten, betreffend der Möglichkeiten zur Nutzung der konstitutiven Rechte, berücksichtigen und diese soweit dies nötig bzw. möglich ist beseitigen. Dies entspricht einem hier ebenfalls begründeten Sozialstaat. Neben diesen auf das Wohlergehen abzielenden Punkten, macht die Betonung der Freiheit (im Sinne eines konstitutiven Gutes) deutlich, dass ein solcher Staat auch umfassende Möglichkeiten zur Partizipation schaffen bzw. als demokratischer Verfassungsstaat konzipiert werden muss.²⁹⁶

Bedeutender für den sportlichen Kontext scheint allerdings die Dimension *moralisch erlaubter* Institutionen bzw. freiwilliger Assoziationen zu sein. Dieser Begriff beschreibt freiwillige Zusammenschlüsse oder Vereinigungen, die gemäß dem konstitutiven Recht auf Freiheit so erlaubt sein müssen. Ein Kriterium dafür ist aber, dass diese Vereinigungen in ihrer Zielsetzung dem *PGC* entsprechen müssen, und das Wohlergehen der Teilnehmenden darf hierzu keinen Widerspruch darstellen. Deshalb wäre bspw. auch eine Bande von Räufern keine moralisch haltbare Vereinigung.²⁹⁷ Grundsätzlich ist eine solche freiwillige Assoziation berechtigt, Sanktionen gegenüber ihren Mitgliedern auszusprechen, wenn diese sich nicht den Regeln entsprechend verhalten, und diese können durchaus den ursprünglichen Wünschen der Teilnehmer entgegenstehen. Ausschlaggebend ist dafür, dass sich die Mitglieder der Institution eben freiwillig entschließen an dieser teilzunehmen und somit ihre Zustimmung zu den enthaltenen Regeln geben. Darum bestehen auch vielfältige Möglichkeiten, wie diese Institutionen und ihre Regeln ausgeprägt sind. Gewirth illustriert dies, indem er als Beispiele ein informell arrangiertes Baseballspiel, aber auch vertraglich vereinbarte Gruppierungen, mit dem Zweck des Güterausstausches (etwa Arbeit gegen Lohn) nennt. In beiden Fällen bestehen zwischen den Teilnehmenden reziproke Pflichten, zu denen sie sich freiwillig entschlossen

²⁹⁶ Steigleder: *Grundlegung*, 1999, S.167-168; für genauere Darlegungen siehe Ebd. S.168-174 bzw. RM, S.290-327

²⁹⁷ Ebd., S. 166

haben.²⁹⁸Die formale Rechtfertigung dieser freiwilligen Institutionen ergibt sich für Gewirth aus der Tatsache, dass in dem notwendigen Urteil „Alle prospektiven Handelnden haben ein Recht auf Freiheit.“, das Urteil „Alle Personen haben ein Recht, an Aktivitäten oder Assoziationen teilzunehmen, deren Regeln sie freiwillig akzeptiert haben.“, impliziert ist.²⁹⁹

Gemäß der Definition kann der Beitritt zu einer freiwilligen Assoziation nicht verpflichtend erfolgen, allerdings sind die betreffenden Pflichten und Rechte nach einem Beitritt moralisch verbindlich. Steigleder führt weiters aus, dass damit alle Teilnehmenden sowohl die aus den Regeln der Institution erfolgenden Vorteile als auch die entsprechenden Nachteile mitzutragen haben. Besonders interessant für den sportethischen Kontext ist diesbezüglich Steigleders Interpretation, wonach sich hier das *PGC* in der Form eines Fairnessgebots „konkretisiert.“³⁰⁰

Die bereits angesprochenen Unterschiede zwischen verschiedenen Typen von freiwilligen Vereinigungen können nicht nur in ihrer Zielsetzung oder im Hinblick darauf, ob die strukturgebenden Regeln explizit oder implizit gefasst sind, ausgemacht werden, sondern auch hinsichtlich des Ausmaßes an Freiwilligkeit, ihnen beizutreten und den Möglichkeiten von Mitgliedern, die Regeln mitzugestalten bzw. zu verändern.³⁰¹ In diesem Zusammenhang wird auch deutlich, dass der Staat (im oben beschriebenen Sinn als verpflichtende Institution) nicht die einzige (wenn auch oberste) Institution ist, die auf legitime Weise Zwänge beinhaltet. Gerade in Bereichen der Interessensvertretung können Institutionen wie etwa Verbände oder Gewerkschaften durchaus notwendige Bedingungen zum Erwerb eines Lebensunterhaltes darstellen, wodurch der Beitritt als erzwungene Wahl ausgelegt werden kann. Die Rechtfertigung dieser Institutionen zielen dann überwiegend auf ihren Beitrag zum Wohlergehen ab und weniger auf den Aspekt der Freiheit. Problematisch wird es hier, wenn große Unterschiede in der Verhandlungsposition der einzelnen Betroffenen vorherrschen. Deshalb ist auch in diesen Fällen eine grundsätzliche Übereinstimmung mit dem *PGC* und den konstitutiven Rechten jedes Handelnden unerlässlich. Geschlossene Verträge, die Ungleichheiten in der Verhandlungsposition widerspiegeln bzw. die dispositionale Freiheit und das Wohlergehen eines Handelnden verunmöglichen, können nicht moralisch richtig sein.³⁰²

Als letzter Punkt sei hier noch darauf hingewiesen, dass auch außerhalb der jeweiligen Institutionen bzw. Vereinigungen die Prinzipien des *PGC* zur Geltung kommen müssen, d.h.

²⁹⁸ RM, S.284-285

²⁹⁹ Ebd.S.286

³⁰⁰ Steigleder: *Grundlegung*, 1999,S.166-167

³⁰¹ RM, S.288

³⁰² Vgl. Ebd. 288-290

die Aktivitäten und Ziele einer Gruppierung, deren Mitglieder sich freiwillig zusammengeschlossen haben, dürfen keine zwang- oder schadhafte Auswirkungen auf Nichtmitglieder haben. Derartige Effekte auf außenstehende Opfer sind moralisch nicht richtig.³⁰³

4.5.3. Kollision von Pflichten

Das *PGC* und seine Anwendungen können bisweilen eine durchaus vielschichtige Angelegenheit darstellen. Deshalb ist es wenig verwunderlich, dass in besonderen Fällen gewisse Pflichten kollidieren.

Für die vielfältigen Fälle von Pflichtkollisionen liefert Gewirth drei markante Anhaltspunkte, die als Kriterien zur Lösung derartiger ethischer Probleme dienen.³⁰⁴ Mit Steigleder lassen sich diese drei Momente bündig und übersichtlich zusammenfassen:

Als erstes Kriterium ist die „*Vermeidung oder Beseitigung von Inkonsistenz*“ zu nennen. Damit ist der grundlegende Anspruch des *PGC* auf „Gleichheit jedes Handlungsfähigen in seinen konstitutiven Rechten“ angesprochen. Das *PGC* verpflichtet zum Schutz, zur Wiederherstellung, bzw. Herstellung dieser Gleichheit. Situationen, die Selbstverteidigung erfordern, oder generell die Frage der Verhältnismäßigkeit, bilden weitere Anhaltspunkte, wie dies auszulegen ist. Die „Grade der Notwendigkeit für das Handeln“ bilden das zweite Kriterium. Dieses bezieht sich auf die Hierarchie von Elementar-, Nichtverminderungs- und Zuwachsgütern und zielt, allgemein gesprochen, auf die situationsabhängige Dringlichkeit ab. Das dritte Kriterium stellen die „Institutionellen Erfordernisse“ dar, welche die Modifizierung direkter Anwendungen angesichts der Vorrangigkeit von indirekten Anwendungen betreffen.³⁰⁵

4.6. Was bedeutet dies für den Sport?

Mit der eingehenden Untersuchung der Ethikkonzeption von Alan Gewirth, wurde bisher der Ursprung des obersten Moralprinzips (*Principle of Generic Consistency*) ergründet und dessen Ausformungen und Implikationen sowohl in der direkten, als auch der indirekten Anwendung beleuchtet. Nun stellt sich die entscheidende Frage, inwiefern sich diese Ethik eignet, um den Sport betreffende, moralische Problemlagen zu lösen. Ein erster Anhaltspunkt wurde bereits in der Behandlung von freiwilligen Institutionen und ihren dazugehörigen Regelungen

³⁰³ Vgl. Ebd. S., 289

³⁰⁴ Vgl. Ebd. S. 342-344

³⁰⁵ Steigleder: *Grundlegung*, 1999, S.179-180

angedeutet, wozu bspw. auch Sportverbände gezählt werden können. Angesichts der vielfältigen Anwendungsbereiche des *PGC*, drängen aber auch andere Themen aus dem Kontext des Sports in den Fokus des Interesses.

Worin können hierbei die Stärken der gewirthschen Ethik liegen, welche Schwächen lassen sich ausmachen? Als Schwäche könnte man die hohe Komplexität des zugrundeliegenden Ansatzes bzw. des Begründungsweges zum *PGC* deuten, da dieser zugegebenermaßen eine gewisse Offenheit gegenüber abstrakten Denkmustern erfordert, auch wenn hier Großteils nur Aussagen über das Handeln gemacht werden. Andererseits liegt in Gewirths Ansatz beim Handeln selbst ein verbindendes Element, da ja Handeln tatsächlich etwas darstellt, das allen Menschen grundsätzlich gleichermaßen vertraut ist und deshalb auch als Stärke dieses Zugangs gewertet werden kann. Gerade für den Bereich des Sports, der ja zweifellos durch Aktivität (und letztlich Handlungen) geprägt ist, lässt sich die Verbundenheit im gemeinsamen Handeln hervorstreichen. Da Gewirth mit dem *PGC* ein normatives, aber zugleich sehr umfassendes Moralprinzip liefert, welches darüber hinaus logisch haltbar ist, kann man durchaus von einer starken Ethik sprechen, insofern dadurch mannigfaltige Anwendungsbereiche betroffen und abgedeckt sind.

Da bisher weitestgehend allgemeine Anwendungsformen behandelt wurden, ist die Frage, wie nun Gewirths *PGC* in konkreten, spezifischen Fragen als ethisches Werkzeug dienen kann, berechtigt. Versucht man hier auf Bestehendes zurückzugreifen, ergibt sich ein eher überschaubares Bild im Vergleich zu den vielfältigen Anwendungsbeispielen anderer Ethikkonzepte. Schmidt verweist beispielsweise in seinem Buch zu ethischen Kriterien in der medizinischen Intervention unter anderem auf Gewirth.³⁰⁶ Dies fällt aber ähnlich knapp aus, wie der Gewirth-Bezug bei Weitner, der hier vor allem die Bedeutung für die Rechtfertigung von Menschenrechten im Blick hat.³⁰⁷ Etwas genauer verfährt Hübenthal, der anhand der Unterscheidung zwischen *direkten-negativen*, *direkten positiven*, sowie *indirekt-negativen* und *indirekt-positiven Pflichten* konkrete Ansatzpunkte für die Ethik von Gewirth im Bereich der Bioethik benennt.³⁰⁸ Besonderen Seltenheitswert besitzt eine Studie von Bobbert, die sich intensiv mit Fragen der Patientenautonomie und medizinischen Institutionen auseinandersetzt und dabei die Ethik von Gewirth zur Anwendung auf dieses spezifische Gebiet bringt.³⁰⁹ An

³⁰⁶ Schmidt, Matthias C.: *Griff nach dem Ich. Ethische Kriterien für medizinische Intervention in das menschliche Gehirn*. Berlin: Walter de Gruyter 2008, S.222-236

³⁰⁷ Weitner: *Menschenrechte*, 2013, S.41-48

³⁰⁸ Hübenthal: „Die ethische Theorie von Alan Gewirth und ihre Bedeutung für die Bioethik“, S.128-133

³⁰⁹ Bobbert, Monika: *Patientenautonomie und Pflege. Begründung und Anwendung eines moralischen Rechts*. Frankfurt am Main: Campus Verlag 2002, S.151-211

dem letztgenannten Beispiel ist durchaus die Tauglichkeit des gewirthschen Ansatzes zu erkennen, konkrete ethische Problemlagen zu erfassen. Auch der Beitrag von Hübenthal ist in der Hinsicht für unser Anliegen hilfreich, als dass hier gezeigt wird, wie sich die im *PGC* enthaltenen Pflichten auf praxisrelevante Herausforderungen in der ethischen Bewertung anlegen lassen.

Wenn wir uns die in Kapitel 3 behandelten Möglichkeiten der sportethischen Begründungen in Erinnerung rufen, so wird deutlich, dass die Wege und Zugänge, die zu einem Moralverständnis im sportlichen Kontext führen, sehr vielfältig und unter verschiedenen Zielsetzungen ausfallen. Gepaart mit der ebenfalls schon in dieser Arbeit problematisierten Thematik der Eingrenzung des komplexen Begriffs Sport³¹⁰ ist der Bedarf an einer eindeutigen Vorgehensweise in der folgenden Anwendung des *PGC* von Gewirth klar ersichtlich. Anders als Pawlenka oder Gerhardt, die unter bestimmten Gesichtspunkten gewissermaßen eine Faustregel bzw. eine Anleitung zur Bewertung von Moral im Sport erstellen³¹¹, möchte ich hier einen anderen Weg gehen.

Gewirth liefert ja mit den *PGC* und den darin enthaltenen Anwendungen bereits eine umfassende strukturelle Grundlage, die durch diese Verfasstheit auch jene Bereiche genau erfasst, die dem Sport zuzuordnen sind. Im Besonderen mit der schon vorhandenen Differenzierung zwischen direkter und indirekter Anwendung und den damit verbundenen ethischen Implikaten, welche u.a. die oben erläuterten freiwilligen Institutionen und ihre spezifischen Regelungen miteinbeziehen, ist eine den jeweiligen Handlungsbereichen entsprechende Strukturierung gegeben, weshalb anschließend bewusst darauf verzichtet wird, den Begriff Sport parallel dazu ebenfalls aufwändig auszugestalten. Vielmehr soll durch einen problemorientierten Zugang deutlich werden, welcher Aspekt des Phänomens Sport betroffen ist bzw. welches Verständnis von Sport der jeweiligen ethischen Problemlage zugrunde liegt. Diese starke Anlass- bzw. Problembezogenheit soll nicht nur dazu beitragen, Missverständnissen hinsichtlich des Sportbegriffs vorzubeugen, sondern auch die vielseitigen Möglichkeiten der Anwendung des *PGC* demonstrieren. Unter diesem Leitgedanken ist auch die Überschrift des nächsten Kapitels zu verstehen, die in einem möglichst breiten Rahmen Assoziationen ermöglicht. Auch wenn im Allgemeinen auf eine enggefassete Spezifikation des Sportbegriffs verzichtet wird, darf dies nicht in der Form ausgelegt werden, als dass hier die Dimension des Sportlichen als solches zu kurz kommt. Durch die in der Anwendung des *PGC*

³¹⁰ Siehe 2.1.

³¹¹ Siehe 3.1. bzw. 3.2.

enthaltene Struktur sind die unterschiedlichen Ausprägungen von Sport, sowohl als Bestandteil der zwischenmenschlichen Handlungsbereiche, als auch in mehr oder weniger fest institutionalisierten Formen, entsprechend zu verorten und demnach auch abgebildet. Diskussionen bezüglich einer speziellen Eigenweltlichkeit von Sport, wie sie hinsichtlich der Stellung des Sports in der Gesellschaft geführt wurden³¹², scheinen daher in einer durch das *PGC* geleiteten Betrachtungsweise obsolet zu sein.

Anschließend werden nun ausgewählte Beispiele, die allesamt in einem sportlichen Kontext stehen und somit Teil einer gesamtsportethischen Debatte sind, dahingehend untersucht, inwiefern hier auf Grundlage des *PGC* eine Klärung ethisch fragwürdiger Aspekte erfolgen kann. Durch die vielseitige Ausrichtung bezüglich der Auswahl der Beispiele selbst, soll die Diversität der sportethischen Problemfelder wiedergeben werden, wenn auch klar hervorzuheben ist, dass dies trotzdem nur ein kleiner Ausschnitt bleiben kann. Ziel ist eben keine lexikalische Aufarbeitung sämtlicher ethischer Konflikte in der Sphäre des Sports zum aktuellen Zeitpunkt, sondern vielmehr die gezielte Anwendung von Gewirths Moralprinzip und eine Diskussion der so erzielten Ergebnisse. Zu Gunsten eines modellhaften Charakters in den folgenden Ausführungen werden auch verschiedenen Ebenen des sportlichen Ethikbedarfs behandelt.

5. Anwendungsbeispiele aus der Welt des Sports

Unter „Welt des Sports“ ist die Dimension des Sportlichen in einer breiten Auffassung zu verstehen. Wie überleitend schon angesprochen, betrifft die folgende beispielbezogene Anwendung der ethischen Prinzipien von Alan Gewirth verschiedene Aspekte dessen, was unter Sport verstanden werden kann. Welche Dimension von Sport betroffen ist, wird meist durch das jeweils behandelte Problem bestimmt und explizit gemacht. Weiters sieht die folgende Vorgangsweise eine knappe Beschreibung der zu problematisierenden Punkte vor, an welchen anschließend die Tauglichkeit des *PGC* bzw. seiner anwendungsbezogenen Ausdifferenzierungen als Werkzeug für die Sportethik demonstriert und getestet werden. In manchen Fällen geschieht dies auch anhand einer Gegenüberstellung mit anderen sportethischen Konzepten, die auf die gleiche Fragestellung bezogen sind.

³¹² Vgl. Bernett, Hajo: „Fremdbestimmung/Instrumentalisierung“, in: Grupe, Ommo; Mieth, Dieter (Hg.): *Lexikon der Ethik im Sport*. Schorndorf: Karl Hofmann ³2001, S.178

5.1. Fairness und Regelbruch

Besprechen wir das Thema der Fairness im Sport, so meinen wir zumeist eine Fairness in Bezug auf Mitspielende, auf die Auslegung und Beachtung der Regeln und generell auf ein humanes und wertschätzendes Verhalten. Somit sprechen wir auch in diesem Fall von einem Sportverständnis, welches Sport als einen von gewissen Regeln konstituierten Wettkampf versteht, wobei der Begriff der Fairness hier zunächst nur innerhalb des sportlichen Wettkampfgeschehens angewandt wird.

Am Punkt der konstituierenden Regeln lässt sich auch gleich bei Gewirth einhaken und feststellen, welchem Anwendungsbereich des *PGC* dieser Sportbegriff zuzuordnen ist. Geht man davon aus, dass bezüglich der Frage nach Fairness und dem Brechen von Regeln im Sport keine elementaren Güter betroffen sind, die ganz grundsätzlich zur Handlungsfähigkeit benötigt werden, so liegt eine Einordnung klar auf der Hand. Sport, als ein auf Regeln basierender Zusammenschluss von Handlungsfähigen, fällt aus normativer Sicht in den Bereich der freiwilligen Assoziationen bzw. moralisch erlaubten Institutionen.³¹³ Diese zeichnen sich durch die freiwillige Übernahme der jeweiligen Regeln seitens der Mitglieder aus, wobei vorausgesetzt wird, dass die zugrundeliegende Zielsetzung dem *PGC* entspricht.³¹⁴ Beides scheint auf den sportlichen Wettkampf zuzutreffen. Denn weder kann man hier leichtfertig ein dem *PGC* widersprechendes Ziel ausmachen, noch besteht in der Regel eine zwingende Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen. Entschließt man sich aber zur Teilnahme, d.h. wird man Teil dieser *freiwilligen Assoziation*³¹⁵, so ist dies auch eine Zustimmung zu den nun verbindlichen Regeln, die man fortan auch zu respektieren hat, selbst wenn dadurch eine Einschränkung in den konstitutiven Rechten erfolgt.³¹⁶ Konkret würde dies bedeuten, dass ein Fußballspieler, der nach dem entsprechenden Regelverstoß mit der Roten Karte ausgeschlossen wird, diese Einschränkung seiner Freiheit akzeptieren muss, da er sich ja freiwillig mit seiner Teilnahme am Spiel zu den Regeln bekannt hat. Aus einer normativen Sichtweise, kann hier mit Gewirth diese Konsequenz deutlich gemacht bzw. gerechtfertigt werden und es ergibt sich, zumindest was den Regelbruch betrifft, ein klares Bild.

In der sportethischen Diskussion werden Fälle von Schummeln, also das bewusste Brechen von Regeln zum eigenen Vorteil, kontrovers behandelt, wie ein Artikel von McRae zeigt.³¹⁷ Oliver

³¹³ Siehe 4.5.2.

³¹⁴ Vgl. RM, S.284-288, bzw.4.5.2.

³¹⁵ Vgl. RM, S.285

³¹⁶ Siehe 4.5.2.

³¹⁷ McRae, Sinclair A.: „Cheating as wrongful competitive norm violating“, in: *Journal of the Philosophy of Sport*, 2019, Vol. 46 (3), S.339-354

Leaman etwa vertrete die Position, dass Schummeln nur eine Form des Vorteilssuchens sei, das Spiel dadurch aufregender werde und da es sich nur um den Teil eines Spiels handle, nicht wirklich unmoralisch sei. McRae behandelt weiters auch John Russels Zugang, der im Schummeln ebenfalls einen Zuwachs an Herausforderungen, Spaß und Interesse erkenne.³¹⁸ In Anbetracht der oben angeführten Gründe bleiben mit Gewirth die hier genannten Aspekte aber letztlich in der Frage nach der moralischen Tragbarkeit irrelevant, da sie nichts an der Tatsache ändern, dass die Teilnehmenden bereits zuvor von ihrem Recht auf Freiheit Gebrauch machten und die Regeln des Spiels bzw. der Sportart verbindlich anerkannt haben. Diese beinhalten zumeist auch das Verbot zu schummeln. Auf den Gedanken der Fairness bezogen, lässt sich also hier durch das *PGC* und seiner indirekten Anwendung, in diesem Fall durch die Vermittlung von Regeln einer bestimmten Sportart, festhalten, dass freiwillige Beteiligte auch die Nachteile mittragen müssen und nicht nur die Vorteile im Blick haben können.³¹⁹ Es können also am Weg zum persönlichen Ziel des Gewinnens nur jene Mittel als moralisch richtig gelten, die den jeweiligen Regeln entsprechen, auch wenn sich dadurch gegebenenfalls Erschwernisse auf diesem Weg ergeben. Fair zu sein würde demnach bedeuten, sich an die Regeln zu halten, auch wenn dadurch der eigene Vorteil im Hinblick auf das Gewinnen geschmälert wird.

5.1.1. Problem I: Das Taktische Foul

Für den Spezialfall des *taktischen Fouls*, etwa im Fußball, gelten mit Gewirths normativer Ethik ebenfalls keine Ausnahmen, die eine Vorteilnahme erlauben würden. Anders sieht dies Flynn, der in einem Artikel für eine weniger strenge Haltung argumentiert und strategische Fouls unter gewissen Bedingungen als pragmatisches Mittel zum Zweck des Gewinnens als entschuldbar fasst, wenngleich auch dies keiner moralischen Rechtfertigung gleichkommt.³²⁰ Wendet man das *PGC* in der Frage der Rechtfertigung taktischer Fouls im Wettkampfsport an, so ist aus den oben angeführten Gründen bereits klar, dass dieses als moralisch falsch einzustufen ist. Angesichts der von Flynn vorgebrachten Punkte differenziert sich diese Erkenntnis weiter aus, indem deutlich wird, worin hier Knackpunkte liegen.

So verweist Flynn auf die Position, wonach der sportliche Wettkampf einen speziellen Rahmen bildet, in welchem das Gewinnen den fundamentalen Wert darstellt, der über die dem Sieg zugrundeliegenden Fähigkeiten der Wettstreitenden hinausgeht. Teilnehmende, die sich einem sportlichen Wettkampf bzw. einem Spiel hingeben, haben nach Flynn schlicht das Gewinnen

³¹⁸ Ebd., S.344-350

³¹⁹ Vgl. Steigleder: *Grundlegung*, 1999, S.166-167

³²⁰ Flynn, Erin: „Strategic Fouls: A New Defense“, in *Journal of the Philosophy of Sport*, 2017, Vol. 44 (3), S.342-358

zur Absicht, ein Wettkampf mache den Willen zu Gewinnen zum praktischen Gebot (welches jedoch kein ethisches Gebot sein muss). Das ebenfalls praktische Gebot gemäß den Regeln zu spielen, müsse demnach so weit gefasst werden, dass ein Regelverstoß zu gewissen Zeitpunkten oder in gewissen Situationen nicht gleichbedeutend damit ist, überhaupt aus dem Rahmen des Spiels zu fallen.³²¹ An der Tatsache, dass Gewinnen das wesentliche Ziel in einem Wettkampf ist, wird auch eine Begutachtung durch das *PGC* grundsätzlich nichts ändern. Aufmerksam machen muss man hierbei allerdings darauf, dass Wettstreitende, auch wenn sie sich einem Wettkampf *hingeben*, wie Flynn dies ausdrückt, nicht aus dem minimalen Vernunftbegriff von Gewirth auszunehmen sind, weshalb sie auch hier genötigt sind, das *PGC* anzuerkennen und somit die Regeln, denen sie bei ihrem Eintritt in einen sportlichen Wettkampf als Ausdruck ihres Rechts auf Freiheit zugestimmt haben, für sie verbindlich gültig sind. Somit ist das Gebot sich gemäß den Regeln zu verhalten nicht ein rein praktisches, sondern auch ein ethisches Gebot. Flynn äußert sich auch dahingehend, dass er durchaus am ethischen Wert der Anforderung des regelkonformen Verhaltens interessiert sei, da man ja ethische Gründe liefern müsste, um ein strategisches Foul als tadelnswert zu bezeichnen.³²² Eine Antwort auf die darin implizierte Frage fände er bei Gewirth eben genau in den Voraussetzungen zum Bilden einer freiwilligen Assoziation und der Begründung sozialer Regeln, so wie dies auch hier bereits dargestellt wurde.³²³

Für Unklarheiten könnte der Einwand sorgen, dass es ja denkbar wäre, die Regeln von Beginn an so zu gestalten, dass sie gewisse Formen des taktischen Fouls zulassen. Dies ist allerdings sehr schwer denkbar und kann in moralischer Hinsicht durch das *PGC* wohl nur in ganz spezifischen Ausformungen mitgetragen werden. Dies erklärt sich dadurch, dass der Zusammenschluss zu einer freiwilligen Institution bzw. Assoziation nur dann (moralisch) erlaubt ist, wenn sie in ihrer Zielsetzung mit dem *PGC* übereinstimmen und das Wohlergehen der Beteiligten im Blick haben.³²⁴

Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass sich auch durch eine Anwendung des *PGC*, strategische bzw. taktische Fouls als moralisch nicht haltbar erweisen. Was den letztgenannten Punkt betrifft, wonach freiwillige Assoziationen stets mit dem *PGC* und dem Wohlergehen der darin Teilnehmenden vereinbar sein muss, kann man generell betrachtet in der sportbezogenen

³²¹ Ebd., S.346-348

³²² Ebd., S.348

³²³ Siehe 4.5.2., bzw. RM, S.284-290

³²⁴ Vgl. Steigleder: *Grundlegung*, 1999,S.166

Ausgestaltung des *PGC* vielmehr einen Beitrag zur Leitfrage Meinbergs nach einem humanen Sport sehen.³²⁵

5.1.2. Problem II: Doping

Ein weiterer spezieller Problemfall in Sachen Fairness ist die Verwendung unerlaubter, leistungssteigernder Substanzen bzw. Methoden. Wie im Unterkapitel 2.3.2. bereits dargelegt, handelt es sich bei Doping um ein vielfältiges Problem, dem auf verschiedenen Ebenen zu begegnen ist. Wie Pawlenka und auch Brunn hervorheben, gibt es keine einheitliche Definition von Doping, weshalb die *World Anti-Doping Agency* (WADA) auf eine Negativliste setzt, die mögliche Verstöße aufzählt und benennt.³²⁶

Bleiben wir zunächst bei der Perspektive auf den Sport als leistungsorientierten Wettkampfsport und ziehen wir das weit verbreitete Verständnis von Doping als „künstliche Leistungssteigerung“³²⁷ hinzu, dann ergibt sich durch die Begutachtung mit dem *PGC* ein ähnliches Bild, wie hinsichtlich des vorherigen Beispiels des taktischen Fouls. Auch hier ist eine Beurteilung dieses Regelbruchs als unmoralisch zu fassen, unter der Annahme, dass die betreffenden Regeln, welche wie oben die kollektiven Aktivitäten freiwilliger Assoziationen leiten³²⁸, eine Leistungsbeeinflussung durch künstliche Substanzen verbieten. Ein Aspekt, der hier zusätzlich auftritt, ist jener der Täuschung hinsichtlich der erbrachten Leistung, der in Verbindung mit betrügerischen Absichten zu sehen ist und dazu drängt, das zugrundeliegende Sportverständnis zu erweitern. Durch Doping ergeben sich nicht nur innerhalb des sportlichen Wettkampfes, sondern auch außerhalb davon, im Hinblick auf anderwärtig beteiligte Personen, ethische Konsequenzen, die sich weiters auf andere Anwendungsformen des *PGC* auswirken. In der direkten Anwendung des *PGC* bildet das Betrügen, die Lüge, aber auch der Bruch von gemachten Versprechungen eine spezielle Schädigung („specific harm“) hinsichtlich der Nichtverminderungsgüter.³²⁹ Fasst man nun den Blick etwas weiter und betrachtet nicht nur das sportliche Wettkampfgeschehen als solches, sondern auch das v.a. im Leistungssport bedeutsame Umfeld von Trainern, Sponsoren und anderen Unterstützern, so erheben sich durch diesen Punkt weitere Anwendungsfälle neben dem bereits behandelten Regelbruch aus der Innenperspektive eines Wettkampfes.

³²⁵ Zu Meinberg siehe hier 3.4.2., bzw. Meinberg: *Dopingsport*, 2006, S.74

³²⁶ Vgl. Pawlenka, Claudia: „Ethik, Natur und Doping im Sport“, in: *Sportwissenschaft*, 2012, Vol. 42 (1), S.12-13; bzw. Brunn: *Sportethik*. 2014, S.278-280

³²⁷ Pawlenka: „Ethik, Natur und Doping im Sport“, 2012, S.12

³²⁸ Vgl. RM, S.284-290

³²⁹ Vgl. Ebd., S.230-235

Wenn eine Athletin oder ein Athlet gegenüber Sponsoren oder anderen Unterstützenden unwahrheitsgemäß vortäuscht, verspricht bzw. behauptet ohne verbotene Dopingmittel an sportlichen Wettkämpfen teilzunehmen, ist dies aus moralischer Sicht mit dem *PGC* nicht gutzuheißen. Dies entspringt einer direkten Anwendung des *PGC* und betrifft die Handlungen zwischen den hier beteiligten Personen. Durch die Lüge bzw. den Bruch eines zuvor gegeben Versprechens entsteht eine spezielle Schädigung zu Lasten der Unterstützenden, die sich in einer Verminderung des Standes ihrer Zielverfolgung auswirkt, welche durch falsche Erwartungen oder dem Vertrauen auf falsche Angaben entsteht und eine Beeinträchtigung der Nichtverminderungsgüter bedeutet.³³⁰

In der sportethischen Diskussion spielt auch die Frage nach der strafrechtlichen Sanktionierung von Doping im leistungsorientierten Wettkampfsport eine Rolle, womit sich auch an dem hier angesprochenen Aspekt des Betrugs anschließen lässt. So fordert etwa Müller eine Verstärkung des rechtlichen Rahmens, der über sportinterne Organisationen hinausgeht und staatliche Organe bzw. Mittel der Kriminalitätsbekämpfung zur Eindämmung von Dopingpraktiken heranzieht.³³¹ Kann mit Gewirth eine strafrechtliche Bedeutung des Dopingphänomens gerechtfertigt werden oder zeigt sich hier aus moralischer Sicht keine strafrechtliche Relevanz? Das Strafrecht bildet bei Gewirth einen Teilaspekt der durch das *PGC* verlangten, verpflichtenden Institutionen, im konkreten Fall des Minimalstaats.³³² In Anbetracht des Beispiels eines Dopingvergehens (im dem Sinn, dass ein Athlet zur eigenen Vorteilnahme unerlaubte Mittel zur Leistungssteigerung heranzieht) wurde bereits schon festgehalten, dass es sich hier unter der Berücksichtigung der ethischen Prinzipien des *PGC* um ein unmoralisches Verhalten handelt. Einerseits gegenüber der sportlichen Konkurrenz, aber auch gegenüber Unterstützern. Eine strafrechtliche Relevanz dieses Vergehens ist bei Gewirth durchaus angelegt und denkbar, kann jedoch nicht ohne weiteres behauptet und allgemein übernommen werden. Dies begründet sich darin, dass zwar eine Schädigung der Nichtverminderungsrechte, wie im Falle eines Betrugs, zwar in den Bereich des bei Gewirth angedachten Strafrechts fallen, aber nur, wenn es sich um schwerwiegende Fälle handelt. Da für Gewirths Konzeption eines Strafrechts der Leitgedanke im Mittelpunkt steht, dass eine Ungleichheit, die entsteht, wenn sich ein Handelnder gewisse Befugnisse herausnimmt und damit den Rezipienten seiner Handlung Schaden zufügt, wieder ins Gleichgewicht gebracht werden soll, kann Doping unter

³³⁰ Vgl. RM, S.237-239

³³¹ Müller, David: „How to protect the clean athletes?“, in: *German Journal of Exercise and Sport Research*, 2017, Vol. 47 (3), S.189-190

³³² Vgl. Steigleder: *Grundlegung*, 1999,S.167-169

gewissen Umständen einen strafrechtlich relevanten Tatbestand darstellen. In welcher Art und Weise aber hier einzelne Gesetze gefasst werden müssen, hängt auch mit der Frage der Verhältnismäßigkeit von Sanktionierungen zusammen, welche das durch die Tat entstandene Ungleichgewicht beseitigen sollen, aber stets unter der Betrachtung des Täters als Träger von konstitutiven Rechten, da auch ihm diese als Handlungsfähigem zukommen. Außerdem ist die Größenordnung des Vergehens in der Frage nach der Verhältnismäßigkeit der Strafe zu beachten.³³³ Als Maßstab dafür würde sich eine Begutachtung mittels der von Gewirth eingeführten Hierarchie von Gütern³³⁴ anbieten, im Hinblick auf die jeweilige Schädigung. Dies zu untersuchen scheint eine lohnenswerte Vertiefung darzustellen, die aber hier aufgrund der breiten Themenstellung nicht erfolgen kann.

Dass das Dopingproblem im leistungsorientierten Wettkampfsport aber nicht nur Sache der Athleten bzw. Athletinnen ist, hängt u.a. auch mit politischen oder kommerziellen Interessenslagen zusammen. So schreibt beispielsweise Digel:

„Die Athleten sind davon ebenso betroffen wie die Trainer, die Funktionäre, die Sponsoren und die Medien. Jeder Akteur auf der Doping-Bühne befindet sich in der Falle, die längst zugeschnappt ist und aus der es keinen Ausweg gibt. Das Geld war dabei der Köder, wobei das Geld angesichts einer umfassenden Kommerzialisierung des Systems des Hochleistungssports teilweise auch mit dem Merkmal der Gier einherging und einhergeht.“³³⁵

Neben diesem kommerziellen Aspekt können politische Einflussnahmen auf den Sport ebenfalls zur Verwendung von verbotenen Dopingmethoden führen, wie in der Vergangenheit v.a. die Zwangsdopingpraxis in der ehemaligen DDR eindrücklich zeigte³³⁶ und in jüngster Vergangenheit mit den Vorwürfen von staatlich organisiertem Doping gegen Russland offenbar wurde.³³⁷ Ein derartiger Zwang von politischer Seite ist natürlich (nicht nur) gemäß des *PGC* unmoralisch. Gewirths Moralprinzip verpflichtet zwar zur Teilnahme an staatlichen Institutionen aufgrund der durch sie gesicherten sozialen Regeln im Hinblick auf die konstitutiven Güter der Freiheit und des Wohlergehens, es liefert aber auch Vorgaben, was von einem so gerechtfertigten Minimalstaat zu unterlassen ist. Aus der Rechtfertigung staatlicher Institutionen aus dem *PGC* folgt für diese, dass sie zwar für Gesetze und deren Umsetzung zu sorgen haben, aber dies mit der größtmöglichen freiwilligen Zustimmung der Betroffenen.³³⁸

³³³ Für die Bedingungen des Strafrechts bei Gewirth siehe RM, S.290-304; bzw. Steigleder: *Grundlegung*, 1999,S.168-171

³³⁴ Vgl. RM, S.53-57

³³⁵ Digel, Helmut: *Fair Play. Verantwortung im Sport*. Essen: hellbau 2011, S.179

³³⁶ Vgl. Brunn: *Sportethik*. 2014, S.352

³³⁷ Siehe bspw. <https://www.zeit.de/sport/2016-12/russland-doping-system-wada-eingestaendnis> (letzter Zugriff 4.12.2019)

³³⁸ Vgl. RM,S.305-306

Durch eine derartige Zwangsdopingpraxis, ist ein Staat nicht länger im Sinne des *PGC* vollständig legitimiert bzw. moralisch. Aber es gibt auch Formen von Zwängen, die nicht unmittelbar auf staatliche Gewalt zurückzuführen sind.

Bezüglich freiwilliger Assoziationen stellt Gewirth fest, dass ein Beitritt zu manchen von jenen Zusammenschlüssen in der Praxis oftmals alternativlos ist, insofern gewisse Aktivitätsfelder und Bereiche monopolisiert werden. Als Beispiel nennt er etwa Berufsverbände, wo eine Mitgliedschaft der Beteiligten oft der einzige Weg ist, mit dem entsprechenden Beruf einen Lebensunterhalt zu verdienen. Somit kann man hier nicht mehr wirklich von Freiwilligkeit, sondern eher von einer erzwungenen Wahl („forced choice“) sprechen, weshalb diese Institutionen ein besonderes Augenmerk auf das Wohlergehen ihrer Mitglieder zu legen haben, da ihr Beitrag dazu zum überwiegenden Teil ihre Rechtfertigung ausmacht.³³⁹ Sportverbände im professionellen Bereich sind dieser Kategorie von freiwilligen Assoziationen zuordenbar. Blickt man auf die vorhin angesprochene Kommerzialisierung des Sports, oder auf die prestigeträchtige Bedeutung gewisser Sportserfolge, so braucht es nicht viel Fantasie, um sich vorzustellen, dass in diesem Machtgefüge tendenziell Druck in Richtung der Athleten ausgeübt wird, die sich im Fall einer Monopolstellung der Institution in einer geschwächten Verhandlungsposition befinden. Ein solches Szenario wäre mit dem *PGC* moralisch nicht in Ordnung, da hier die konstitutiven Rechte der Athleten in mehrerer Hinsicht nicht gewahrt werden. Zum einen betrifft dies ganz grundlegend die direkten Anwendungen des *PGC*, wenn Trainer oder Funktionäre ihre soziale Stellung in einer solchen Institution ausnutzen und die Athleten in Richtung Doping drängen, was einer abzulehnenden Beeinträchtigung ihrer Freiheit gleichkommt.³⁴⁰ Zum anderen ist es eben durch das *PGC* auch Pflicht einer solchen Institution, in ihrer Zielsetzung das Wohlergehen der Beteiligten zu fördern.³⁴¹ Angesichts der mit Doping in Verbindung stehenden Gesundheitsrisiken³⁴² besteht aber hier nicht nur eine Schädigung der Rechte auf Nichtverminderung, sondern im extremen Fall auch eine Beeinträchtigung der Elementargüter, etwa durch verursachte Krankheiten und dergleichen.

Aus dem Grund der Gefährdung der Gesundheit durch Doping liegt das Dopen auch im Freizeit- und Breitensport unter Anwendung des *PGC* im Bereich des Unmoralischen, da dieses ja einen Handelnden auch zur Anerkennung nötigt, in Übereinstimmung mit seinen eigenen konstitutiven Rechten zu handeln. Da dadurch eine Tendenz zum Eintritt einer zukünftigen

³³⁹ RM, S.289

³⁴⁰ Vgl. Steigleder: *Grundlegung*, 1999, S.162-165

³⁴¹ Vgl. RM, S.289

³⁴² Zu Gesundheitsrisiken durch Doping siehe Brunn: *Sportethik*. 2014, S.292

Schädigung von Nichtverminderungs- oder gar Elementargüter vorliegt, ist dies aus einer ethischen Sicht abzulehnen.³⁴³

Alle hier behandelten Aspekte zum Thema Doping bringen das Ergebnis, dass mit der Anwendung von Gewirths Moralprinzip auf die unterschiedlichen Problemlagen verschiedene moralische Defizite ausgemacht werden können, die wiederum je nach Ausgangslage verschiedenen Handelnden anzulasten sind. Deutlich wurde, dass Doping zu vielfältigen Schieflagen führt, die es aus moralischer Sicht zu vermeiden gelte. Dopen, mit der Absicht sich einen (unerlaubten) Vorteil in einen Wettkampf zu verschaffen, wird dabei durch die Anwendung des *PGC* als ebenso unmoralisch ausgewiesen wie Handlungen, die Athleten zur Verwendung von Dopingmittel zwingen. Wenn Personen aus dem Umfeld einer Athletin/eines Athleten vermehrt Druck aufbauen, ist dies aus moralischer Sicht zumindest mit Problemen verbunden, da als Effekt auf die Handlungsfähigkeit eines Rezipienten auch jene Handlungen zählen, die tendenziell seine Möglichkeiten für die Zukunft zu planen beeinflussen bzw. sein Wissen um relevante Fakten in Bezug auf seine geplanten Handlungen betreffen.³⁴⁴ Die Frage nach der strafrechtlichen Bedeutung von Doping ist eng mit der Frage nach den Dimensionen des Vergehens verknüpft. Wird im großen Stil und in betrügerischer Absicht gedopt, um sportliche Erfolge und das im Spitzensport damit verbundene Preisgeld und Prestige zu erlangen, ist dies gemäß dem *PGC* nicht nur unmoralisch, sondern erscheint auch in strafrechtlicher Hinsicht problematisch.

Weniger eindeutig und deshalb schwieriger zu bewerten ist die Lage dann, wenn man gedanklich zwei Änderungen vornimmt. Setzt man erstens voraus, dass es Mittel gibt, die zwar auf unnatürliche Weise die sportliche Leistung steigern, aber dies erwiesenermaßen ohne schädlichen Effekt auf die Gesundheit tun, und zweitens, dass eine sportliche Institution (im Sinne einer freiwilligen Assoziation) Wettkämpfe ausrichtet, wo die Verwendung dieser Mittel im Regulatorisch erlaubt sind, dann ergeben sich in der ethischen Begutachtung anhand des *PGC* und dessen Applikationen andere Blickwinkel, auch weil der Aspekt des Betrugs wegfällt. Ob der Zugang zu Dopingmitteln in einem solchen Fall sogar als Zuwachsgut gesehen werden kann, da es ja den Handlungsspielraum bzw. die Möglichkeiten zur Zielverfolgung eines Handelnden erweitern würde, kann jedoch bezweifelt werden. Rechte des Zuwachses sind bei Gewirth nämlich so konzipiert, dass jeder Handelnde zwar die gleichen Rechte auf Unterstützung durch andere Personen oder Institutionen hat, aber nur hinsichtlich der

³⁴³ Vgl. RM, S.235

³⁴⁴ Vgl. Ebd. S.235

Bedingungen bzw. der Mittel, die zur Erreichung seiner Ziele benötigt werden und nicht das Erreichen der Ziele selbst beinhaltet. Es sind keine Rechte auf die gleiche Verteilung der jeweiligen Güter gemeint, die Handelnde zu erreichen trachten.³⁴⁵ Aufgrund des grundsätzlichen Vorrangs von Elementar- und Nichtverminderungsrechten gegenüber den Zuwachsrechten³⁴⁶ und den damit verbundenen Implikationen bleiben hier starke Zweifel bestehen, ob tatsächlich Konstellationen existieren könnten, in welchen der Zugang zu Dopingmitteln (unter dem Postulat der gesundheitlichen Unbedenklichkeit) als Teil der zu unterstützenden Zuwachsgüter gerechtfertigt wäre. Ob unter diesen Bedingungen Wettkämpfe mit Dopingfreigabe erstrebenswert wären, ist eher eine Frage, welches Verständnis von Sport gewollt ist, als eine Frage nach der Anwendung des Moralprinzips von Gewirth.³⁴⁷

5.2. Diskriminierung im Sport

Neben dem omnipräsenten Thema Doping steht Sport leider oft im Zusammenhang mit Formen von diskriminierendem Verhalten. So zeigt sich beispielsweise immer wieder anhand rassistischer Vorfälle rund um den Profifußball, dass auch sportliche Wettbewerbe von schweren diskriminierenden Anfeindungen belastet sind. Solche Vorkommnisse sind ernsthaft zu problematisieren, wie auch ein aktuelles Beispiel zeigt: Ein italienischer Fernsehkommentator äußerte sich in einer rassistischen Weise über den belgischen Stürmer Romelu Lukaku, der kurz zuvor Opfer ebenfalls rassistischer Beleidigungen von den Zuschauerrängen wurde. Als Konsequenz wurde der Kommentator von dem involvierten TV-Sender entlassen.³⁴⁸

Rassistische Beleidigungen, aber auch andere Formen von Diskriminierung, die eine Person aufgrund eines Merkmales durch Benachteiligungen oder Herabwürdigungen in ihren konstitutiven Rechten beschneiden, sind mit dem *PGC* ebenso abzulehnen, wie eine Bevorteilung aufgrund eines bestimmten Merkmales. Ausschlaggebend für den Anspruch auf die konstitutiven Rechte ist das Selbstverständnis des Handelnden als prospektiv zielverfolgenden Handelnden als notwendige und hinreichende Bedingung.³⁴⁹ Aus dem *PGC* leitet sich folglich ein Verständnis von Individuen und Gesellschaft ab, welches durch das gegenseitige Respektieren von Freiheit und Wohlergehen geprägt ist. Somit sind grundsätzlich

³⁴⁵ Ebd., S.240-247

³⁴⁶ Siehe 4.2.2., bzw. Vgl. Berner-Zumpf: *Sittlichkeit und Moral*. 2018, S.79-83

³⁴⁷ Brunn verweist in der Dopingdiskussion bspw. auf das Argument der Natürlichkeit, wonach die Faszination des Sports gerade in der natürlichen, d.h. dopingfreien, Überwindung von Hindernissen liege, siehe Brunn: *Sportethik*. 2014, S.289-292

³⁴⁸ <https://www.derstandard.at/story/2000108710561/italienischer-tv-kommentator-nach-rassistischer-beleidigung-romelu-lukakus-entlassen> (letzter Zugriff 6.12.2019)

³⁴⁹ Vgl. RM, S.104-110; bezüglich des speziellen Falls der Beleidigung siehe RM, S.233

Handlungen, die durch Zwang oder andere Schädigungen gewisse Personen bzw. Personengruppen benachteiligen, als ungerechtfertigt abzulehnen.³⁵⁰

Neben den (nicht nur) durch das *PGC* als schwere moralische Verfehlungen verstandenen Probleme mit rassistischen Vorkommnissen begegnen uns in der sportethischen Diskussion weitere Themenkomplexe, die ethisch fragwürdige Praktiken behandeln und im Zusammenhang mit diskriminierendem Verhalten stehen. Als Beispiele, auf welche die ethischen Prinzipien von Gewirth anschließend bezogen werden sollen, wurde einerseits Aspekte des Problems der Gendergerechtigkeit und andererseits eine Beleuchtung der Perspektiven im organisierten Sport für Menschen mit Behinderung gewählt. Als Gründe für diese Auswahl sind zum einen die diesbezüglich vorhandenen strukturellen Defizite zu nennen, zum anderen aber auch die hier gegebene Möglichkeit durch eine weitere Ausgestaltung des *PGC* weitere Ausformungen sportethischer Fragestellungen zu beleuchten.

5.2.1. Problem III: Gendergerechtigkeit im Sport

Wenn wir uns nun dem Problem der Gendergerechtigkeit im Sport zuwenden, dann ist es zunächst notwendig das hier betroffene Verständnis des Sports zu bestimmen. Da wie schon angekündigt Defizite struktureller Natur untersucht werden sollen, fällt die Eingrenzung des Sportbegriffs auch hier auf das Phänomen von Sport als Wettkampfsport mit besonderem Augenmerk auf die Dimension der organisatorischen Rahmenbedingungen im professionellen Sportgeschehen.

Das Problem der Gendergerechtigkeit setzt sich auch nach dieser Eingrenzung aus einem Konglomerat an diversen Einzelproblemen zusammen. Ein Aspekt, der diesbezüglich mit der Frage nach Gerechtigkeit assoziiert wird, ist jener der gleichen Bezahlung bzw. der Ausschüttung gleicher Preisgelder in den gleichen Sportdisziplinen für Frauen und Männer. Archer und Prange untersuchen diese Thematik anhand der schlechteren Bezahlung von Frauen im Vergleich zu ihren männlichen Berufskollegen durch nationale Fußballverbände.³⁵¹ Dabei kommen sie unter der Bezugnahme auf verschiedene ethische Kriterien u.a. zu dem Ergebnis, dass Politik und Verbände auch aus moralischen Gründen zu Änderungen der aktuellen Praxis bereit sein müssen.³⁵² Die herangezogenen Kriterien zur ethischen Bewertung orientieren sich hierbei an einem Gleichheitsgrundsatz („equal play, equal pay“ bzw. „equal pay, equal value“), aber

³⁵⁰ Ebd., S.170

³⁵¹ Archer, Alfred; Prange, Martine: „Equal play, equal pay‘: moral grounds for equal pay in football“, in *Journal of the Philosophy of Sport*, 2019, Vol.46(3), S.416-436

³⁵² Ebd., S.432

auch an historischen Prozessen, wobei der Aspekt der Reparation verstärkt betont wird.³⁵³ Wendet man die ethischen Prinzipien von Gewirth auf diese spezielle Problemstellung an, so kommt man zu einem Ergebnis, welches jenem von Archer und Prange ähnlich ist, aber dennoch andere Gesichtspunkte aufweist. Wie bereits mehrmals betont wurde, dient als Grundlage für die im *PGC* gesicherten Rechtsansprüche das Selbstverständnis eines Handelnden, ein prospektiv zielverfolgender Handelnder zu sein.³⁵⁴ Merkmale, wie weiß, männlich oder Amerikaner zu sein, sind hingegen als Grundlage für den Anspruch auf Rechte weder notwendig noch hinreichend.³⁵⁵ Demnach lässt sich hier durchaus feststellen, dass aus der Tatsache männlich zu sein, kein Recht abgeleitet werden kann, mehr Geld zu verdienen, was wiederum den *Status quo* des betreffenden Problems als nicht gerechtfertigt ausweist. Beleuchtet man dieses Problem intensiver, so drängt sich die Frage auf, ob eine Geschlechtertrennung im Sport überhaupt in Übereinstimmung mit dem *PGC* zu bringen ist?

Tatsächlich ist die in den meisten Sportarten vorherrschende binäre Geschlechtertrennung im sportethischen Diskurs nicht unhinterfragt. Im zweiten Kapitel wurde bereits auf Tännsjö verwiesen, der sich gegen eine solche Geschlechtertrennung ausspricht.³⁵⁶ Weitere Brisanz zu dieser Frage trägt die Thematik bei, inwiefern Menschen berücksichtigt werden, die sich weder den herkömmlichen Kategorien von weiblich und männlich zugehörig fühlen bzw. deren Zuteilung für Irritationen sorgt. Zu letztgenanntem Punkt nennt Brunn das Beispiel der südafrikanischen Läuferin Caster Semenaya, deren Geschlechtszugehörigkeit nach ihrem WM-Sieg über 800-Meter im Jahr 2009 öffentlich aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes hinterfragt wurde und sie sich einem Geschlechtstest unterziehen musste. Brunn verweist weiters auf die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den Verfahren, die das Geschlecht von Athletinnen und Athleten bestimmen sollen und den damit verbundenen Eingriff in das persönliche Selbstverständnis, was besonders durch die mediale, öffentlichen Behandlung des Falls problematisch ist.³⁵⁷ Die Frage, wie mit Transgender und intersexuellen Menschen hinsichtlich der vorherrschenden Geschlechtertrennung im Sport verfahren wird, beschäftigt auch Gleaves und Lehrbach. In ihrem Artikel nähern sie sich der Problematik unter der Berücksichtigung identitätsstiftender, persönlicher Narrative von Sporttreibenden, welche ihnen als Grundlage der Argumentation dienen und sie resümieren lassen, dass Sport (als Wettkampfsport) durch die vorgenommenen Kategorisierungen gegen Transgender und

³⁵³ Ebd., S.419-429

³⁵⁴ RM, S.109-111, bzw. hier 4.2.3.

³⁵⁵ Vgl. RM, S.106-111

³⁵⁶ Siehe 2.3.4., bzw. Tännsjö: „Against sexual discrimination in sports“, 2010, S.254-263

³⁵⁷ Brunn: *Sportethik*. 2014, S.320-323

intersexuellen Sportbetreibenden ein ausschließendes Feld ist, wobei sie gewisse Änderungen anregen.³⁵⁸

Der hier vorgebrachte Aspekt des Ausschließens lädt zu einer Begutachtung durch das *PGC* ein. Die im *PGC* verankerten Zuwachsrechte sind dabei nicht von unwesentlicher Bedeutung. Bekanntlich enthalten die Rechte des Zuwachses unter anderem die Pflicht seitens anderer Handelnder bzw. von Institutionen, einen Handelnden in der Herstellung von Bedingungen, die er zum Erreichen seiner Ziele benötigt, zu unterstützen.³⁵⁹ Wie bereits behandelt, stellt das Erreichen von Handlungszielen für den Handelnden ein Gut und somit einen Wert dar. Gewirth führt daran anschließend aus, dass der Handelnde im Wert seiner Handlungserfolge seinen eigenen Selbstwert reflektiert sieht und sich deshalb als rationale Person versteht, deren Leben, Freiheit und Wohlergehen schützenswert ist und in der Folge auch ein Wert im Hinblick auf eine Weiterentwicklung besteht. Gewirth betont weiters, dass in dieser Selbstwertschätzung eine soziale Dimension enthalten ist, welche ein gegenseitiges Respektieren einfordert. Bevormundung und Diskriminierung sind damit strikt zu unterlassen, vielmehr wird eine Bereitschaft zur gegenseitigen Unterstützung eingefordert.³⁶⁰ So ist es etwa geboten, einen Handelnden in seinen Bildungsmöglichkeiten zu unterstützen, um sein Ziel einer guten Ausbildung zu erreichen zu können, die er wiederum zum Erreichen weiterer spezifischer Handlungsziele benötigt. Analog dazu verhält es sich mit Transgender und intersexuellen Menschen, die eine sportliche Karriere anstreben. Anstatt hier Möglichkeiten zu versperren, besteht der mit dem *PGC* vereinbare Weg darin, Bedingungen zu schaffen, die den betroffenen Sportbetreibenden erlauben ihre Ziele zu verfolgen.³⁶¹

Wie lässt sich aber nun mit diesem Wissen dem Problem der Geschlechtertrennung in Sportwettkämpfen begegnen?

Mit dem Vorschlag von Tännsjö ließe sich durch die Abschaffung von Geschlechterkategorien im Sport auch diese Thematik bereinigen. Tännsjö führt Argumente an, welche gängige Rechtfertigungen der Geschlechtertrennung in sportlichen Wettkämpfen entkräften sollen und schließt mit Ausführungen zu den bereits angesprochenen Testungen zur Geschlechtszugehörigkeit, deren Schwächen er kenntlich macht.³⁶² Zieht man das *PGC* als ethischen Bezugspunkt heran, so spricht grundlegend nichts gegen die Organisation sportlicher

³⁵⁸ Gleaves, John; Lehrbach, Tim: „Beyond fairness: the ethics of inclusion for transgender and intersex athletes“, in *Journal of the Philosophy of the Sport*, 2013, Vol.43 (2), S.311-326

³⁵⁹ Vgl. RM., S.240-247

³⁶⁰ Ebd.S.241-242

³⁶¹ Vgl. Ebd. S.240-247

³⁶² Tännsjö: „Against sexual discrimination in sports“, 2010, S.254-263

Wettkämpfe, die auf eine Trennung nach Geschlecht verzichten. Als Ausdruck des Rechts auf Freiheit ist es moralisch erlaubt, Assoziationen bzw. Institutionen zu bilden, welche genderunspezifische Sportbewerbe abhalten, da in diesem Punkt der Zielsetzung im Allgemeinen kein Widerspruch zum *PGC* vorliegt.³⁶³ Ein Aspekt, welcher bei der Rechtfertigung der Aufrechterhaltung von Geschlechterkategorien in sportlichen Wettkämpfen bzw. den Beschränkungen gegenüber Transgender und intersexuellen Menschen oftmals mitschwingt, besagt, dass dies wegen physischer Bevorteilung und somit aus Gründen der Wettkampffairness erfolge.³⁶⁴ Ob dies mit dem *PGC* aus Gründen des Wohlergehens der Beteiligten ebenfalls so zu sehen ist, erscheint aufgrund der Hierarchie von Gütern und Rechten äußerst unwahrscheinlich.³⁶⁵ Eine angeordnete Testung der Geschlechtszugehörigkeit (egal welche Methoden dazu herangezogen werden) ist als Verletzung der Privatsphäre zu betrachten, die noch um den Aspekt der Erniedrigung erweitert wird, wenn diese Fälle in den Medien öffentlich diskutiert werden. Beides stellt eine spezielle Schädigung der Rechte auf Nichtverminderung dar.³⁶⁶ Wie der Fall der indischen Läuferin Santhi Soundarajan zeigte, die einen Selbstmordversuch unternahm, nachdem ein Geschlechtstest die Aberkennung einer zuvor gewonnenen Medaille zufolge hatte, können solche Vorgangsweisen einen derartigen psychologischen Druck verursachen, dass sogar Elementargüter betroffen sind.³⁶⁷ Eine Verbesserung der Erfolgschancen durch das Festhalten an dieser geschlechtsspezifischen Einteilung ist in diesem speziellen Fall bestenfalls als Zuwachsgut einzuordnen, wobei es mit Sicherheit einiges an Raffinesse braucht, um dies zu argumentieren.

Wenn der oben angesprochene Aspekt der Fairness als Rechtfertigung für eine geschlechtsspezifische Klassifizierung nicht im Gesichtspunkt des Wohlergehens bei Gewirth zu finden ist, kann das oben angesprochene Verständnis von Wettkampffairness dann über den Aspekt der Freiheit argumentativ gestärkt werden?

Bekanntlich ist der Aspekt der Freiheit für den Zusammenschluss zu einer freiwilligen Assoziation grundlegend. Damit die Regeln für die Beteiligten verbindlich gelten, ist nicht nur deren freiwillige Übernahme, sondern auch die Frage entscheidend, ob die betreffende Assoziation in ihrer Zielsetzung, aber auch in den Formen ihrer Ausgestaltung mit dem *PGC*

³⁶³ Siehe 4.5.2., zu freiwilligen Assoziationen auch RM, S.284-289

³⁶⁴ Vgl. Tännsjö: „Against sexual discrimination in sports“, 2010, S.254-258, bzw. Vgl. Gleaves; Lehrbach: „Beyond fairness“, 2013, S.310-315

³⁶⁵ Vgl. RM, S.53-57

³⁶⁶ Vgl. Ebd., S.233

³⁶⁷ Vgl. Brunn: *Sportethik*. 2014, S.322, bezüglich Elementarrechte siehe RM, S.212

übereinstimmen.³⁶⁸ Dies scheint aus den zuvor behandelten Gründen hinsichtlich der Rangordnung der Güter des Wohlergehens nicht in zufriedenstellender Weise gegeben zu sein. Nun kann man aber den Blick weiter fassen und die betreffende Assoziation und ihre Regeln auf eine andere Art definieren. Es wäre denkbar, dass eine Assoziation, bspw. ein Sportverband, in seiner Zielsetzung verankert hat, *allen* Handelnden Möglichkeiten zu bieten, ihre sportlichen Ambitionen zu verfolgen. Dies ist mit dem *PGC* vereinbar. Wenn derselbe Verband nun in seinen Regeln unterschiedliche Klassifizierungen innerhalb seiner umfassenden Ausrichtung festlegt, ist dies solange in Ordnung, solange dies im Rahmen des *PGC* passiert. Dies bedeutet, dass es durchaus zulässig ist, verschiedene Wettkampfklassen zu gestalten, allerdings dürfen die Kriterien nicht das *PGC* verletzen, so wie dies im Falle von Geschlechtstest der Fall wäre. Eine mögliche Lösung, die dem *PGC* entsprechen würde, ist der Vorschlag von Gleaves und Lehrbach, wonach sich Teilnehmende gemäß ihrem geschlechtlichen Selbstverständnis bzw. Narrativ selbst für eine Wettkampfklasse entscheiden.³⁶⁹

Durch das *PGC* wird also die Diskriminierung aufgrund einer bestimmten Geschlechtszugehörigkeit abgelehnt. Darüber hinaus ist das *PGC* sensibel für die Problematik, mit derer Transgender und intersexuelle Menschen angesichts der binären Frau-Mann-Einteilung in sportlichen Wettkämpfen konfrontiert sind. Anhand der gewählten Beispiele wurden moralische Defizite deutlich, v.a. durch die Fragwürdigkeit von Geschlechtstests. Unter gewissen Umständen, wie etwa durch den Entfall derartiger Testungen, lassen sich aber auch Klassifizierungen vertreten.

5.2.2. Problem IV: Perspektiven im Behindertensport

Die Frage der Klassifizierung spielt auch im Bereich des Behindertensports eine wichtige Rolle, wenngleich unter anderen Vorzeichen. Nachfolgend werden Perspektiven hinsichtlich des sportlichen Wirkens von Athletinnen und Athleten mit körperlichen Beeinträchtigungen untersucht, allgemein bekannt auch unter dem Schlagwort der Paralympics. Dieser Eingrenzung wird wiederum ein auf den Wettkampf- und Leistungssport bezogener Sportbegriff beigelegt. Die Bedeutung anderer mit dem Begriff Behindertensport assoziierter Sportformen soll dadurch keineswegs geschmälert werden und punktuell sind einige der folgenden Darlegungen auch auf diese übertragbar.

³⁶⁸ Siehe 4.5.2., aber auch Steigleder: *Grundlegung*, 1999, S.166-167, bzw. RM,S.284-290

³⁶⁹ Gleaves; Lehrbach: „Beyond fairness“, 2013, S.318-323

Im Unterschied zu Transgender und intersexuellen Sportbetreibenden können Athletinnen und Athleten mit dauerhaften, körperlichen Beeinträchtigungen aufgrund dieser an gewissen Wettkampfformen nicht gebührend partizipieren. Die Zielsetzung einer freiwilligen Assoziation gemäß des Mottos „citius – altius - fortius“ („schneller – höher - stärker“)³⁷⁰ in Sportbewerben immer neue Leistungsrekorde anzustreben, und zwar ohne spezielle, nicht vorgesehene Hilfsmittel, stellt per se keine Unvereinbarkeit mit dem *PGC* dar, und ist deshalb als Ausdruck des konstitutiven Rechts der Freiheit zu verstehen.³⁷¹ Auch wenn theoretisch Athletinnen und Athleten mit körperlichen Einschränkungen solchen Assoziationen ebenfalls beitreten könnten, so würde dies praktisch nur in sehr vereinzelt Fällen eintreten, da durch das Verbot von speziellen Hilfsmitteln (darunter könnte etwa eine Spezialprothese im Gegensatz zu einem durch die Regeln vorgeschriebenen Tennisschläger fallen) die Anreize begrenzt sind. Die Organisation spezifischer Bewerbe und Wettkampftypen schafft so im Sinne eines Zuwachsgutes Möglichkeiten, auch mit einer körperlichen Beeinträchtigung sportliche Karrieren verfolgen zu können.

Die Frage wie solche spezifischen Bewerbe hinsichtlich der Klassifizierung zu konzipieren sind, ist aber in der Tat mit Schwierigkeiten verbunden. Maier prangert diesbezüglich an, dass es zugunsten der Attraktivierung in den Medien und der Vermarktung von paralympischen Sportarten zu Streichungen oder Zusammenlegungen von Wettbewerbsklassen kommt, welche sich für einzelne Athletinnen und Athleten nachteilig auswirken.³⁷² Wie dies mit dem *PGC* aus moralischer Sicht zu bewerten ist, liegt in den speziellen Fällen selbst und geht mit einer Untersuchung des Spannungsfeldes zwischen den Rechten auf Freiheit und Wohlergehen von den diversen Entscheidungsträgern und den Rechten auf Freiheit und Wohlergehen von Athletinnen und Athleten einher. Der mit Maier aufgeworfene Aspekt der medialen Präsenz und ihrer Vermarktung ist ebenfalls aus ethischer Sicht interessant.

Wie Solves et al. in einer Studie betreffend spanischer Printmedien feststellten, wurde während der Paralympischen Spiele in London, welche durchaus die Ausmaße einer sportlichen Großveranstaltung annahmen, weit weniger über dieses Sportereignis im Vergleich zu allen anderen Sportarten im betreffenden Untersuchungszeitraum berichtet.³⁷³ Eine weitere Studie

³⁷⁰ Vgl. Maier: *Dictionarium*, 2018, S.62-63

³⁷¹ Wird im Zuge der Rekordjagd allerdings eine Intensität erreicht, der Folgeschäden für die zukünftige Gesundheit und damit das Wohlergehen der Athleten bedeutet, so wird gemäß des *PGC*, welches vorgibt die konstitutiven Rechte seiner selbst ebenfalls zu achten, auch hier der Rahmen der moralischen Unbedenklichkeit verlassen. Siehe Vgl. Steigleder: *Grundlegung*, 1999, S.175-178

³⁷² Maier: *Dictionarium*, 2018, S.64-65

³⁷³ Solves, Josep; Sánchez, Sebastián; Rius, Inmaculada: „The prince and the pauper: Journalistic culture and Paralympic games in the Spanish print press“, in *Journalism*, 2018, Vol. 19 (2) S.1713-1729

belegt ebenfalls eine mediale Schlechterstellung von paralympischen Bewerben: Rees et al. untersuchten die Art der Berichterstattung in einem australischen Fernsehnetzwerk und stellten fest, dass im Gegensatz zu Beiträgen über die Olympischen Spiele 2016, in Berichten zu den im selben Jahr stattfindenden Paralympischen Spielen weit weniger auf die athletische Leistung und den Wettbewerbsfaktor eingegangen wurde, sondern vielmehr im Sinne eines Unterhaltungsprogramms auf Emotionen und Geschichten zu den Beeinträchtigungen der Teilnehmenden gesetzt wurde.³⁷⁴ Ein Aspekt, der hier u.a. aus moralischer Sicht mit dem *PGC* zu problematisieren ist, betrifft abermals die Zuwachsgüter. Wenn Athletinnen und Athleten mit körperlicher Beeinträchtigung medial unter- bzw. schlecht repräsentiert sind, steht dies ihren Ambitionen entgegen, als professionelle Sporttreibende wahrgenommen zu werden, wodurch ihnen gegebenenfalls nötige Sponsorenmittel vorenthalten bleiben, die sie zur Verfolgung ihrer weiteren Ziele, die nächsten Schritte in ihrer sportlichen Laufbahn zu erreichen, benötigen würden. Somit ist die positive Pflicht, so weit wie möglich Bedingungen zu schaffen, die beeinträchtigten und nichtbeeinträchtigten Sporttreibenden im gleichen Maße Möglichkeiten zur weiteren Zweckverfolgung gewährleisten seitens der Medien nicht erfüllt.³⁷⁵

Das *PGC* erweist sich auch hier als ein Prinzip, welches sich auf spezifische Probleme anwenden lässt. Hinsichtlich der speziellen Frage zur ethischen Vertretbarkeit von Klassifizierungen tritt aber auch deutlich hervor, wie umfassend und teilweise kompliziert eine genaue Untersuchung sein kann, da in solchen Konstellationen eine Vielzahl von Rechten und Pflichten konkurrieren und im Sinne der Güterhierarchie und Verhältnismäßigkeit in den konkreten Fällen abzuwägen sind. Freiheit und Wohlergehen aller Beteiligten müssen in jedem Fall, unter der Berücksichtigung von gerechtfertigten sozialen Regelungen, gewahrt werden. Im Aufeinandertreffen der von Athletinnen und Athleten angestrebten Handlungsziele und dem Verhalten von Berichterstattern mit ihren jeweiligen Zielsetzungen können mit Hilfe des *PGC* ethische Fragestellungen aufgegriffen und untersucht werden.

5.3. Weitere Beispiele der Anwendung

Neben den behandelten Themenkomplexen von Fairness und Diskriminierung im Sport bestehen in der Sportethik viele weitere Anknüpfungspunkte, die eine ethische Untersuchung

³⁷⁴ Rees, Leanne; Robinson, Priscilla; Shields, Nora: „A major sporting event or an entertainment show? A content analysis of Australian television coverage of the 2016 Olympics and Paralympic Games“, in *Sport in Society*, 2018, Vol.21 (12), S.1974-1989

³⁷⁵ Vgl. RM, S.246

erfordern.³⁷⁶ Um die bisherige Darstellung zu erweitern, zeigen die zwei folgenden Beispiele noch einige neue Aspekte auf.

5.3.1. Problem V: Fragen zu Kindern im Leistungssport

Die Teilhabe von Kindern im Feld des Hochleistungssports ist mit ambivalenten Sichtweisen verbunden. Neben möglichen positiven Auswirkungen, etwa die Steigerung des Selbstbewusstseins oder eine verbesserte Körperfiness, geben korrelierende negative Effekte, die in Verbindung mit Verletzungs- und anderen physischen bzw. psychischen Gesundheitsrisiken stehen, Anlässe zu kritischen Bewertungen.³⁷⁷ Betroffen davon ist das Wettkampfgeschehen an sich, aber vor allem auch das Umfeld von Athletinnen und Athleten im Kindesalter, wo verschiedene Prozesse ablaufen, die ethische Fragen aufwerfen.

Kinder stellen auch hinsichtlich des *PGC* einen Spezialfall dar. Die grundlegende Bedingung, um die im *PGC* enthaltenen, konstitutiven Rechte in Anspruch nehmen zu können, liegt ja darin, ein prospektiver und zielgerichteter Handelnder zu sein. In Bezug auf Kinder bedarf es einer Konkretisierung, die den hier zugrundeliegenden Begriff von Handlungsfähigkeit noch spezifisch verdeutlicht. Wie Gewirth zu bedenken gibt, fehlt Kindern in gewissen Teilen im Vergleich mit den meisten Erwachsenen die Fähigkeit ihr Verhalten durch freies Wählen zu bestimmen, das über die unmittelbaren Gegebenheiten hinausgehende Wissen relevanter Umstände, sowie die Befähigung, ihre Absichten und Ziele rational reflektieren zu können.³⁷⁸ Daraus darf allerdings nicht geschlossen werden, dass Kinder keinen Anteil an den konstitutiven Rechten haben, auch wenn sie aufgrund ihrer (noch) nicht voll ausgebildeten Handlungsfähigkeit das Kriterium an sich nicht erfüllen. Gewirth begründet dies damit, dass Kinder potenzielle Handlungsfähige sind bzw. noch nicht in vollem Umfang Handlungsfähige, ihnen aber proportional zum Grad ihrer Handlungsfähigkeit die konstitutiven Rechte des Moralprinzips zukommen.³⁷⁹ Kinder haben als potentiell Handlungsfähige zwar nicht in vollem Ausmaß jenes Recht auf Freiheit, welches andere Handlungsfähige aufgrund des *PGC* zu achten haben, aber sie besitzen vorlaufende Rechte zur ihrer Übernahme der konstitutiven Rechte durch das Erlangen der vollständigen Handlungsfähigkeit. Folglich *muss* es Kindern ermöglicht werden, zu Handlungsfähigen zu werden, die ihr Verhalten mit dem *PGC* in Einklang bringen können und in vollen Umfang einen Anspruch auf die im *PGC* enthaltenen Rechte haben. Die

³⁷⁶ Siehe 2.3.

³⁷⁷ Vgl. Weimann, Edda: „Wie riskant ist Leistungssport für Kinder und Jugendliche“, in *MMW – Fortschritte der Medizin*, 2014, Vol.156 (13), S.37-40

³⁷⁸ RM, S. 120

³⁷⁹ Ebd.S.120-122; Zum Status Noch-nicht bzw. Nichthandlungsfähiger Menschen und zu dem hier verwendeten Konzept von Potentialität siehe besonders Steigleder: *Grundlegung*, 1999,S.181-190

Tragweite dieser vorlaufenden Rechte nimmt mit dem fortschreitenden Maß an Handlungsfähigkeit zu.³⁸⁰

Wie äußert sich dies nun im Hinblick auf existierende ethische Probleme?

Im Umfeld des Leistungssports können Kinder mit vielfältigen Problemen konfrontiert werden. David legt hierzu eine umfassende Monografie vor, in welcher die mannigfaltigen Schwierigkeiten aus der sportlichen Praxis in Bezug auf Kinder im Leistungssport behandelt werden. Neben den einleitend angesprochenen gesundheitlichen Risiken bildet der schmale Grat zwischen Missbrauch bzw. Ausbeutung und der erforderlichen Intensität des Trainings, die Kinder befähigt im Leistungssport reüssieren zu können, einen weiteren Anlass für ethische Untersuchungen.³⁸¹ Auch wenn Kinder nicht in vollem Umfang Zugang zu den konstitutiven Rechten des *PGC* haben, so sind sie aufgrund ihrer proportionalen Teilhabe an diesen Rechten nicht per se unter die Interessen anderer zu stellen. Wie bereits gezeigt wurde, sind aufgrund der Rechte auf Freiheit und Wohlergehen jedes Handlungsfähigen eine Vielzahl von Verhaltensweisen, welche gemeinhin als Missbrauch oder Ausbeutung bezeichnet werden, mit dem *PGC* unvereinbar und deshalb als moralisch falsch abzulehnen. Darunter fallen bspw. Einschüchterung, diverse Sorten körperlicher Verletzung, psychologische Folter bzw. jemanden gefährlichen, erniedrigenden oder schwächenden Bedingungen auszusetzen.³⁸² David stellt in seiner Untersuchung fest, dass es im Kontext von Kindern im Leistungssport immer wieder zu schadhaften Folgen durch zu harte Trainingsmethoden, zu körperlichen Züchtigungen, aber auch zu Gewalt, die von gleichaltrigen Mittstreitern ausgeübt wird, kommt. Mit den ethischen Prinzipien von Gewirth lassen sich diese problematischen Verhaltensweisen und Vorkommnisse als moralisch falsch deklarieren: Kinder mögen zwar aufgrund ihrer nicht voll ausgeprägten Handlungsfähigkeit Einschränkungen in ihrem Recht auf Freiheit hinnehmen müssen³⁸³, da sie aber als potentiell Handelnde proportional Anteile an den konstitutiven Rechten haben und ihnen ermöglicht werden muss, selbst im vollem Maße handlungsfähig zu werden, ist eine derartig ausgeprägte Schädigung ihres Wohlergehens (und auch ihrer Freiheit) nicht gerechtfertigt, sondern vielmehr unmoralisch.

Im Zusammenhang mit Kindern und Leistungssport treten aber auch Probleme auf, die grundlegend anders gelagert sind. Brown behandelt in seinem Artikel u.a. den Zusammenhang

³⁸⁰ RM, S.141

³⁸¹ Vgl. David: *Human Rights in Youth Sport*, 2005, S.51

³⁸² Vgl. RM, S.212 und S.233

³⁸³ Als Grund für die Einschränkungen gegenüber vollständig Handlungsfähigen nennt Gewirth, dass mit der Abnahme der Fähigkeit seine Handlungsziele zu erreichen, das Potential steigt sich oder andere zu gefährden; siehe RM, S.122

zwischen Paternalismus und Kindern im Leistungssport. Dabei wirft er implizit die These auf, dass Kinder im Hochleistungssport auch *vor sich selbst zu schützen seien*. Augenfällig wird dies, wenn Brown Sicherheits- und Gesundheitsbedenken diskutiert, die im Zuge der Ausübung einer Sportart auftreten können. Unter gegebenen Umständen muss es mit Brown für Trainer, Betreuer bzw. Eltern ethisch erlaubt sein, zu bestimmen (z.B. aufgrund ihrer teils inadäquaten Urteilsbildung), wie Kinder unter gewissen Umständen zu handeln haben.³⁸⁴

Eine derartige Einflussnahme auf die Handlungsfähigkeit ist mit Gewirth grundsätzlich als eine Einschränkung des Rechts auf Freiheit zu sehen, beinhaltet sie doch ein zwanghaftes Element. Eine Ausnahme stellt aber beispielsweise die Situation dar, wenn jemand Gefahr läuft von einem heranrasenden Auto erfasst zu werden, ohne dieses vorher zu bemerken. Dann ist es zulässig diese Person aus dem Weg des Autos zu stoßen, auch wenn sie nicht ihre freie Zustimmung gegeben hat, da davon auszugehen ist, dass sie im Wissen um die Umstände zugestimmt hätte, gestoßen zu werden.³⁸⁵ Da wir es aber in unserer Frage mit der Einschränkung der Freiheit von Kindern zu tun haben, ist es noch naheliegender, dass eine Bevormundung hier moralisch gerechtfertigt werden kann. In Anbetracht der obigen Ausführungen zur Handlungsfähigkeit von Kindern, ist es wenig überraschend, wie hier zu argumentieren ist. Obwohl es mit dem *PGC* in der Regel unzulässig ist, Menschen zu bevormunden³⁸⁶, bringt dies in diesem Fall keine Irritationen mit sich, da Kindern als nicht-voll Handlungsfähige das Recht auf Freiheit nur proportional zukommt. Der Rahmen bezüglich der Art und Weise wie die Freiheit von Kindern eingeschränkt werden darf, ist aber dennoch vorgezeichnet: Es muss unter jenen Umständen erfolgen, die Kindern ermöglichen selbst prospektiv Handelnde zu werden, die im vollem Maße über die konstitutiven Rechte verfügen und diese auch im Hinblick auf andere Handelnde respektieren. Erwähnenswert an dieser Stelle und für die Praxis interessant ist der Verweis darauf, dass mit der zunehmenden Handlungsfähigkeit von Kindern und Heranwachsenden, auch der Grad der Partizipation an Entscheidungen, die sie betreffen, steigen muss.³⁸⁷

Das *PGC* zeigt sich auch im Hinblick auf nicht im vollen Sinne Handlungsfähige als brauchbares und nachvollziehbares Prinzip. So können moralisch fragwürdige oder schlichtweg falsche Verhaltensweisen als solche festgemacht werden, während in anderen Fällen aufgrund

³⁸⁴ Brown, W.M.: „Paternalism, Drugs, and the Nature of Sports“, in Morgan, William J.; Meier, Klaus V.; Schneider, Angela J.(Hg.): *Ethics in Sport*. Champaign: Human Kinetics 2001, S.132-138

³⁸⁵ RM. S.259-260

³⁸⁶ Vgl. Ebd., S.242

³⁸⁷ Ebd., S.241

der nur vorläufigen Handlungsfähigkeit von Kindern Beschränkungen des Rechts auf Freiheit zulässig sind. Möglich ist dies nur, da uns Gewirth mit der Vorgabe, dass all dies unter dem Leitgedanken passieren muss, Kindern zur vollständigen Handlungsfähigkeit zu verhelfen und sie so selbst Träger von konstitutiven Rechten in ihrer Gesamtheit werden, eine entscheidendes Kriterium mitgibt. Je nach Grad der Handlungsfähigkeit, muss proportional dazu auch die Beteiligung an den betreffenden Entscheidungsprozessen steigen.³⁸⁸ Für den Umgang mit Kindern im Leistungssport wird so ein Rahmen geboten, der situationsgerechte Interventionen erlaubt, aber keine Willkür walten lässt.

5.3.2. Problem VI: Umweltbeeinträchtigung durch Sport

Mit der Hereinnahme der durch Sport verursachten Problematiken für Natur und Umwelt eröffnet sich ein weitaus breiter angelegter Sportbegriff, als dies in den vorherigen Beispielen der Fall war. Die Auswirkungen auf die Umwelt betreffen den Sport in einem umfassenden Verständnis, also nicht nur den Profi- und Leistungssport, sondern auch den Breiten- und Hobbysport, sowie den Sport als Teil einer Unterhaltungsindustrie.

Über die in der Praxis auftretenden und mit sportlichen Aktivitäten verbundenen Umwelteinflüsse gibt Brunn eine gute Übersicht. Problematisch seien zum einen unmittelbare Umweltbeschädigungen durch Sporttreibende, wie etwa der Einfluss von Mountainbikern, Schifahrern oder Kletterern auf die Vegetation und Fauna in schutzbedürftigen Naturräumen. Zum anderen ergeben sich Konflikte anhand der Schaffung der sportlichen Infrastruktur, wie etwa durch die Errichtung von Liftbetrieben und Pistenerschließungen im Wintersport. Besonders dramatisch stellt sich dies im Zusammenhang mit der Ausrichtung von sportlichen Großereignissen, wo oftmals in immensen Dimensionen Sportstätten errichtet werden.³⁸⁹ Ein weiterer Angriffspunkt ist in der Frage nach dem Ressourcenverbrauch und den Herstellungsmethoden von Sportmaterialien und anderen Ausrüstungsgegenständen gegeben.³⁹⁰

Dass es sich bei den Problemen im Spannungsfeld zwischen Sport und Umwelt auch um Konstellationen handelt, in welchen sich die Beteiligten Personen nicht unmittelbar gegenüber treten, stellt in der Anwendung des *PGC* kein Hindernis dar. Vielmehr bedenkt Gewirth diese Möglichkeit und er macht klar, die konstitutiven Rechte seien auch in solchen

³⁸⁸ Zu bemerken ist, dass es mit Gewirth zwar graduelle Abstufungen am Weg zur Erlangung der vollen Handlungsfähigkeit gibt, aber keine Abstufungen davon, tatsächlich voll-handlungsfähig zu sein, RM,S.121-122

³⁸⁹ Brunn: *Sportethik*. 2014, S.338-339

³⁹⁰ Ebd.S.344

Fällen zu schützen, wenn Rechte von zukünftigen oder (geografisch) weit entfernten Handelnden bedroht sind, denn es gehe trotzdem um Handlungen, in denen eine Seite die Macht hat Entscheidungen zu treffen und die andere Seite von diesen zumindest betroffen ist.³⁹¹ Je nachdem welche Auswirkungen sportbezogene Aktivitäten auf die Umwelt hervorrufen, werden diese durch unterschiedliche Aspekte des *PGC* geregelt. Der Umweltschutz kann bei Gewirth einerseits eine Frage der Gesetzgebung sein, welche auf die Förderung des Wohlergehens abzielt.³⁹² Andererseits lässt sich auch unabhängig davon argumentieren, wobei hier abermals die Güterhierarchie ausschlaggebend ist.³⁹³ Wenn durch sportbezogene Ressourcenverschwendung und Umweltzerstörung, bedingt durch problematische Produktionsweisen von Sportartikeln, durch negative Effekte hinsichtlich der Errichtung von Sportstätten oder direkt in Verbindung mit der Ausübung von Sport Schädigungen in Bezug auf die Elementargüter von Personen eintreten, ist dies als moralische Verfehlung zu betrachten.

Im Zusammenhang mit dieser breiten Problemstellung ist aufgrund der Vielfalt der relevanten Faktoren klar, dass das *PGC* keine vorgefertigten Urteile liefern kann. Es bietet aber für die im Sport beteiligten Personen einen Orientierungspunkt, nachdem sie auch auf die Umwelt bezogen ihr Handeln gestalten können, wenn sie dies nach moralischen Gesichtspunkten handhaben wollen. Wie erwähnt kommt hier der Hierarchie von Gütern und ihren analogen Rechten das Hauptaugenmerk zu, wenn es darum geht, sein sportliches Handeln mit möglichen Umweltauswirkungen und der damit verbundenen Möglichkeit zur Schädigung von Unbeteiligten abzustimmen.

6. Resümee

Wie deutlich wurde, ist das Feld der Sportethik in mehrerer Hinsicht ein vielfältiger und herausfordernder Forschungsbereich, der besonders durch seine Bezugnahme auf praktische Fragestellungen heraussticht. So sind sowohl die zugrundeliegenden Ethikkonzepte äußerst unterschiedlich als auch die diversen Anwendungsgebiete und Problemstellungen. Als ethischer Bezugspunkt für sportethische Herausforderungen ist die Ethik von Alan Gewirth ein besonders spannender Ansatz, da sie mit dem *PGC* ein umfassendes Prinzip liefert, welches sämtliche Ebenen von Handlungseventualitäten miteinbezieht.

³⁹¹ RM, S.132-133

³⁹² Vgl. Ebd., S.305

³⁹³ Vgl. Ebd. S.343

Ziehen wir die drei Ebenen der Sportethik herbei, wie sie von Pawlenka beschrieben werden³⁹⁴, dann ist nun nach der Anwendung des *PGC* auf sportrelevante Problemlagen klar, dass dieses in allen drei Sichtweisen nutzbar ist. Auf der individualethischen Ebene zeichnet sich das *PGC* durch jene Punkte aus, die im Allgemeinen als direkte Anwendungen behandelt wurden. Konkret wurde dies hier anhand des Dopingbeispiels unter dem Aspekt des Täuschens bzw. des Betrügens. Gibt etwa ein Athlet gegenüber einem Sponsor unwahrheitsgemäß an, dass er seine Leistung ohne zu Dopen vollbringt, stellt dies mit dem *PGC* eine moralische Verletzung dar.³⁹⁵ Lenk macht auf die Wichtigkeit der Bedeutung von Institutionen aufmerksam und fordert diese in eine ethische Beurteilung miteinzubeziehen.³⁹⁶ Auch auf der institutionenethischen Ebene können mit dem *PGC* und den dazugehörigen Applikationen in der indirekten Anwendung ethisch gehaltvolle Aussagen gemacht werden und in der Form Lenks Forderung nachgekommen werden. Ein Beispiel hierfür ist etwa die Frage nach der Inklusion von Transgender und intersexuellen Sporttreibenden im Zusammenhang mit der strukturellen und regulativen Verfasstheit von Sportbewerben.³⁹⁷ Ein Punkt der alle drei Ebenen betrifft, also zusätzlich zu den zwei genannten auch noch die globalethische Ebene miteinbezieht, ist mit der Behandlung des Umweltfaktors zu nennen. Auch hier zeigt sich die Sensibilität des *PGC*, welches auch Handlungen mit globalen Auswirkungen betrifft.³⁹⁸

Durch seine speziellen Anwendungsbereiche ist das *PGC* für sportinterne Problemlagen ebenso empfänglich, wie für allgemeinethische Belange. Die bei Gewirth ausgestalteten *freiwilligen Assoziationen*³⁹⁹, bilden hier den Rahmen für nahezu alle möglichen Formen von regelbasiertem Sport. Aus Gewirths Bestimmungen zu diesen moralisch erlaubten Institutionen lassen sich verschiedene Aspekte für den Sport ableiten. Die freiwillige Übernahme der speziellen Regeln der jeweiligen Sportart kann als Ausdruck des Rechts auf Freiheit gesehen werden, wobei dadurch auch Regeln moralisch verbindlich werden, die in ihrer Einzelbetrachtung die konstitutiven Rechte beschneiden würden. Voraussetzung dafür ist aber bekanntlich, dass die betreffende Zielsetzung und Ausgestaltung der Assoziation mit dem *PGC* vereinbar ist. Somit ist einerseits die sportinterne Dimension berücksichtigt, insofern das *PGC* durch das Recht auf Freiheit offen für spezifische Regelungen ist, denen man in der Teilnahme an Sportbewerben freiwillig seine Zustimmung erteilt. Andererseits bleibt durch die Forderung

³⁹⁴ Siehe 2.2.

³⁹⁵ Siehe 5.1.2.

³⁹⁶ Siehe 3.4.1.

³⁹⁷ Siehe 5.2.1.

³⁹⁸ Siehe 5.3.2.

³⁹⁹ Siehe 4.5.2.

nach der grundlegenden Übereinstimmung mit dem *PGC* ein allgemeinethischer Bezugspunkt gewahrt.

Das durch die drei Güterklassen ausgedrückte Wohlergehen als konstitutives Gut sichert eine Perspektive, die auch besonders jene Gesichtspunkte berücksichtigt, welche im landläufigen Verständnis von Humanität ebenfalls abgebildet sind. Unter diesem Blickwinkel kann Gewirths Ethikkonzept in der Anwendung auf sportbezogene Probleme als ethisches Fundament zu einem humaneren Sport, zumindest in beratender Funktion, beitragen.

Auch wenn die sportliche Praxis bzw. Handlungswirklichkeit in ihrer Vielfalt kaum in allen Facetten dem *PGC* entsprechen kann, so ist durch dieses Moralprinzip eine Marke gegeben, die Orientierung bietet. Nimmt man das *PGC* und seine Implikationen ernst, erlangen wir einen Einblick in das moralisch Richtige, woran man seine Handlungen ausrichten kann.

Aus der vorliegenden Abhandlung geht hervor, dass sich das *PGC* vor allem durch seine spezielle Ausgestaltung in der direkten, sowie indirekten Anwendung für eine Nutzbarmachung im Sport eignet. Der springende Punkt in der Verwendung des *PGC* bezüglich sportbezogener Fragestellungen und sportethischer Belange, liegt in der Auswahl des richtigen Teilaspekts der im *PGC* implizierten Ausdifferenzierungen. Durch die Zuordnung von den jeweiligen Interessen und Motiven zu den betreffenden Gruppen von Gütern bzw. Rechten lassen sich (wie oben erwähnt) Konflikte von gegenseitigen Rechten und Pflichten lösen.

In der sportethischen Gesamtbetrachtung kann die Anwendung des *PGC* die Erweiterung, Stärkung oder Zurückweisung bestehender Positionen bedeuten und so als ein Beitrag zur Diskussion gesehen werden. Auch wenn der Begründungsweg des *PGC* eine gewisse Aufmerksamkeit erfordert, wird durch seine Implikationen das Augenmerk auf verschiedene Aspekte gelenkt, wie etwa anhand der Berücksichtigung der betroffenen Güter und Rechte ersichtlich ist, welche sich auch in dieser Darstellung als bedeutender Bezugspunkt zu erkennen gaben. Bedeutsam und im Hinblick auf die Nutzbarkeit des *PGC* unerlässlich ist hierbei die von Gewirth miteingeführte Hierarchie von Gütern, zu der die Rangordnung von Elementar-, Nichtverminderungs-, und Zuwachsrechten analog angeordnet ist. Durch diese lassen sich auftretende Kollisionen von Pflichten klären und auflösen, was mit Blick auf die Handlungswirklichkeiten von Vorteil ist.

Dabei werden Prioritäten deutlich, ohne dass konkurrierende Motive, die rangniedrigere Güter betreffen, von vornherein als unmoralisch gebrandmarkt werden.

Mit Gewirths Begründung eines Moralprinzips, liegt eine immer noch vielversprechende Ethikkonzeption vor, die auch in anderen Bereichen hilfreich sein kann. Durch die Anerkennung von Freiheit und Wohlergehen als notwendige Bestandteile des Handelns ergibt sich eine treffende Perspektive auf das praktische Leben und somit auch für den Sport.

Anhang

Literaturverzeichnis

Albrecht, Reyk: „Sportethik“, in: Knoepffler, Nikolaus u.a. (Hg.): *Einführung in die Angewandte Ethik*. München: Karl Alber Freiburg 2006, S.223-247

Archer, Alfred; Prange, Martine: „Equal play, equal pay‘: moral grounds for equal pay in football“, in *Journal of the Philosophy of Sport*, 2019, Vol.46(3), S.416-436

Aristoteles: *Nikomachische Ethik*, übers. und hrsg. von Wolf, Ursula. Hamburg: Rowohlt ⁴2013
[=NE]

Berner-Zumpf, Daniela: *Sittlichkeit und Moral. Gerechtigkeit aus Alan Gewirths ethischer und Axel Honneths sozialphilosophischer Sicht*. Würzburg: Königshausen und Neumann 2018

Bernett, Hajo: „Fremdbestimmung/Instrumentalisierung“, in: Grupe, Ommo; Mieth, Dieter (Hg.): *Lexikon der Ethik im Sport*. Schorndorf: Karl Hofmann ³2001, S.178

Bobbert, Monika: *Patientenautonomie und Pflege. Begründung und Anwendung eines moralischen Rechts*. Frankfurt am Main: Campus Verlag 2002

Brown, W.M.: „Paternalism, Drugs, and the Nature of Sports“, in Morgan, William J.; Meier, Klaus V.; Schneider, Angela J.(Hg.): *Ethics in Sport*. Champaign: Human Kinetics 2001, S.130-141

Browne, Alister; LaChance, Victor; Pipe, Andrew: „The Ethics of Blood Testing as an Element of Doping Control in Sport“, in Morgan, William J.; Meier, Klaus V.; Schneider, Angela J.(Hg.): *Ethics in Sport*. Champaign: Human Kinetics 2001, S. 196-204

Brunn, Frank Martin: *Sportethik. Theologische Grundlegungen und exemplarische Ausführung*. Berlin/Boston: de Gruyter 2014

Caysa, Volker: „Was ist ein fairer Umgang mit dem Körper?“, in Pawlenka, Claudia (Hg.): *Sportethik. Regeln - Fairneß – Doping*. Paderborn: Mentis 2004, S.149-162

Caysa, Volker: *Körperutopien. Eine philosophische Anthropologie des Sports*. Frankfurt am Main 2003

David, Paulo: *Human Rights in Youth Sport. A critical review of children’s rights in competitive sports*. Abingdon: Routledge 2005

de Nooij, Michiel; van den Berg, Marcel: „The Bidding Paradox: Why Politicians Favor Hosting Mega Sports Events Despite the Bleak Economic Prospects, in: *Journal of Sport and Social Issues*, 2018, Vol.42 (1), S.68-92

De Wachter, Frans: „Sport und Menschenrechte“, in: Pawlenka, Claudia (Hg.): *Sportethik. Regeln - Fairneß – Doping*. Paderborn: Mentis 2004, S.179-186

Digel, Helmut: *Fair Play. Verantwortung im Sport*. Essen: hellbau 2011

Düwell, Marcus: „Handlungsreflexive Moralbegründung“, in: ders. (Hg.): *Handbuch Ethik*. Stuttgart: J.B. Metzler ²2006, S.152-162

English, Jane: „Sex Equality in Sports“, in Morgan , William J.; Meier, Klaus V.; Schneider, Angela J.(Hg.): *Ethics in Sport*. Champaign: Human Kinetics 2001, S.211-218

Flynn, Erin: „Strategic Fouls: A New Defense“, in *Journal of the Philosophy of Sport*, 2017, Vol. 44 (3), S.342-358

Gerhardt, Volke: „Moral des Sports“, in: Caysa, Volker (Hg.): *Sportphilosophie*. Leipzig: Reclam 1997, S.172-202

Gewirth, Alan: „Die rationalen Grundlagen der Ethik“, in: Steigleder, Klaus; Mieth, Dietmar (Hg.): *Ethik in den Wissenschaften. Ariadnefaden im technischen Labyrinth?* Tübingen: Attempto, ²1991, S.3-36

Gewirth, Alan: *Reason and Morality*. Chicago: The University of Chicago Press 1978 [RM]

Gewirth, Alan: *The Community of Rights*. Chicago: The University of Chicago Press 1996

Gleaves, John; Lehrbach, Tim: „Beyond fairness: the ethics of inclusion for transgender and intersex athletes“, in *Journal of the Philosophy of the Sport*, 2013, Vol.43 (2), S.311-326

Grupe, Ommo; Krüger, Michael: „Sport“, Grupe, Ommo; Mieth, Dieter (Hg.): *Lexikon der Ethik im Sport*. Schorndorf: Karl Hofmann ³2001, S.478-484

Hübenthal, Christoph: „Die ethische Theorie von Alan Gewirth und ihre Bedeutung für die Bioethik“, in: Düwell, Marcus; Steigleder Klaus (Hg.): *Bioethik. Eine Einführung*. Frankfurt am Main: Suhrkamp 2003, S.120-135

Jahn, Michael: „Verdammt zum Siegen?! Was ist Sport wert? Sportethische Gedanken“, in ders. (Hg.): *Verdammt zum Siegen?! Was ist Sport Wert? Sportethische Gedanken*. Purkersdorf: Brüder Hollinek 2010

Kant, Immanuel: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, hrsg. von Kraft, Bernd; Schönecker, Dieter. Hamburg: Felix Meiner Verlag 1999 [GMS]

Knoepffler, Nikolaus: „Projekt: Angewandte Ethik“, in ders. u.a. (Hg.): *Einführung in die Angewandte Ethik*. München: Karl Alber Freiburg 2006, S.9-19

Koch, Alois: *Der Sport am Scheideweg. Beiträge zu einer Sportethik*. Thaur: Kulturverlag 1995

Lavin, Michael: „Sports and Drugs: Are Current Bans Justified?“, in: Morgan, William J.; Meier, Klaus V.; Schneider, Angela J.(Hg.): *Ethics in Sport*. Champaign: Human Kinetics 2001, S.169-180

Lenk, Hans: *Erfolg oder Fairness? Leistungssport zwischen Ethik und Technik*. Münster: LIT Verlag 2002

Lenk, Hans: *Human zwischen Öko-Ethik und Ökonomie*. Bochum/Freiburg: Projekt Verlag 2018

Lenk, Hans; Pilz, Gunter A.: *Das Prinzip Fairneß*. Zürich: Edition Interfrom 1989

Magrath, Rory: „‘To Try and Gain an Advantage for My Team’: Homophobic and Homosexually Themed Chanting among English Football Fans“, in: *Sociology*, 2018, Vol. 52 (4), S.709-726

Maier, Bernhard: *Dictionarium der Sportethik*. Horn: Berger 2018

McFee, Graham: *Sport, Rules and Values. Philosophical Investigations into the nature of sport*. London: Routledge 2004

McNamee, Mike: „2.1. Introduction“, in ders. (Hg.): *The Ethics of Sport. A Reader*. Abingdon: Routledge 2010, S.95-99

McNamee, Mike: „Racism, racist acts and courageous role models“, in: ders. (Hg.): *The Ethics of Sport. A Reader*. Abingdon: Routledge 2010, S.286-297

McRae, Sinclair A.: „Cheating as wrongful competitive norm violating“, in: *Journal of the Philosophy of Sport*, 2019, Vol. 46 (3), S.339-354

Meinberg, Eckhard: „Sportethik/Moral des Sports“, in Grupe, Ommo; Mieth, Dieter (Hg.): *Lexikon der Ethik im Sport*. Schorndorf: Karl Hofmann 2001, S.498-504

Meinberg, Eckhard: „Topfit = Dopfit? Zur Ethischen Situation des Dopingsports“, in ders.; Maier, Bernhard (Hg.): *Doping oder Sport*. Purkersdorf: Brüder Hollinek 2008, S.5-26

- Meinberg, Eckhard: *Dopingsport – im Brennpunkt der Ethik*. Hamburg: Merus Verlag 2006
- Møller, Verner: „The athletes‘ viewpoint“, in: McNamee, Mike (Hg.): *The Ethics of Sport. A Reader*. Abingdon: Routledge 2010, S.160-168
- Müller, David: „How to protect the clean athletes?“, in: *German Journal of Exercise and Sport Research*, 2017, Vol. 47 (3), S.183-193
- Niedermann, Erwin: *Sportethik. Über die relative Absolutheit der Ethik im Sport*. Wien: ÖBV Pädagogischer Verlag 1996
- Ott, Konrad: „Ethische Ansätze“, in: Grupe, Ommo; Mieth, Dieter (Hg.): *Lexikon der Ethik im Sport*. Schorndorf: Karl Hofmann 2001, S.131-142
- Ott, Konrad: „Grundelemente der Gerechtigkeit im Sport“, in: Pawlenka, Claudia (Hg.): *Sportethik. Regeln - Fairneß – Doping*. Paderborn: Mentis 2004, S.133-147
- Ott, Konrad: *Moralbegründungen zur Einführung*. Hamburg: Junius 2001
- Pawlenka, Claudia: „Ethik, Natur und Doping im Sport“, in: *Sportwissenschaft*, 2012, Vol. 42 (1), S.6-16
- Pawlenka, Claudia: „Zur Einführung“, in: dies. (Hg.): *Sportethik . Regeln - Fairneß – Doping*. Paderborn: Mentis, 2004, S.9-16
- Pawlenka, Claudia: *Ethik, Natur und Doping*. Paderborn: Mentis 2010
- Pawlenka, Claudia: *Utilitarismus und Sportethik*. Paderborn: Mentis 2002
- Rees, Leanne; Robinson, Priscilla; Shields, Nora: „A major sporting event or an entertainment show? A content analysis of Australian television coverage of the 2016 Olympics and Paralympic Games“, in *Sport in Society*, 2018, Vol.21 (12), S.1974-1989
- Schmidt, Matthias C.: *Griff nach dem Ich. Ethische Kriterien für medizinische Intervention in das menschliche Gehirn*. Berlin: Walter de Gruyter 2008
- Schneider, Angela; Butcher, Robert: „Ethics, Sport and Boxing“, in: in Morgan, William J.; Meier, Klaus V.; Schneider, Angela J.(Hg.): *Ethics in Sport*. Champaign: Human Kinetics 2001, S.357-369
- Solves, Josep; Sanches, Sebastián; Rius, Inmaculada: „The prince and the pauper: Journalistic culture and Paralympic games in the Spanish print press“, in *Journalism*, 2018, Vol. 19 (2) S.1713-1729

Steigleder, Klaus: „Gewirth und die Begründung der normativen Ethik“, in *Zeitschrift für Philosophische Forschung*, 1997, Vol.51 (2), S.251-267

Steigleder, Klaus: *Die Begründung des moralischen Sollens. Studien zur Möglichkeit einer normativen Ethik*. Tübingen: Attempto 1992

Steigleder, Klaus: *Grundlegung der normativen Ethik. Der Ansatz von Gewirth*. Freiburg/München: Alber Thesen 1999

Tamburrini, Claudio: „The „Hand of God“?“, in: McNamee, Mike (Hg.): *The Ethics of Sport. A Reader*. Abingdon: Routledge 2010, S.132-144

Tännsjö, Torbjörn: „Against sexual discrimination in sports“, in: McNamee, Mike (Hg.): *The Ethics of Sport. A Reader*. Abingdon: Routledge 2010, S.254-263

Veblen, Thorsten: „Sport als Restbarbarei in der Moderne“, in: Caysa, Volker (Hg.): *Sportphilosophie*. Leipzig: Reclam 1997, S.14-28

Weimann, Edda: „Wie riskant ist Leistungssport für Kinder und Jugendliche“, in *MMW – Fortschritte der Medizin*, 2014, Vol.156 (13), S.37-40

Weiß, Ottmar: *Sport und Gesellschaft. Eine sozialpsychologische Perspektive*. Wien: Österreichischer Bundesverlag 1990

Weitner, Thomas: *Menschenrechte, besondere Pflichten und globale Gerechtigkeit. Eine Untersuchung zur moralischen Rechtfertigung von Parteilichkeit gegenüber Mitbürgern*. Münster: Mentis 2013

Onlinequellen

<https://orf.at/stories/3123902/> (letzter Zugriff 30.7.2019)

<https://orf.at/v2/stories/2331897/> (letzter Zugriff 30.7.2019)

<https://www.derstandard.at/story/2000108710561/italienischer-tv-kommentator-nach-rassistischer-beleidigung-romelu-lukakus-entlassen> (letzter Zugriff 6.12.2019)

<https://www.zeit.de/sport/2016-12/russland-doping-system-wada-eingestaendnis> (letzter Zugriff 4.12.2019)

Kurzzusammenfassung

Die vorliegende Arbeit stellt einen Beitrag zur sportethischen Diskussion dar. Dabei werden diverse Fragen aufgeworfen, die Moralität im Sport betreffen und untersucht, inwiefern verschiedene Arten von Moraltheorien mit Problemen aus der sportlichen Praxis zusammengeführt werden können. Ein spezielles Augenmerk liegt dabei auf der Ethikkonzeption des amerikanischen Philosophen und Ethikers Alan Gewirth. Dies begründet sich einerseits aus der mangelnden Berücksichtigung von Gewirths Arbeiten in der deutschsprachigen Sportethikdiskussion und andererseits durch das vielversprechende Potential von Gewirths Moralprinzip, welches durch eine Untersuchung der in seinen unterschiedlichen Anwendungsformen enthaltenen Möglichkeiten nutzbar gemacht werden kann.

Beginnend mit einer Darstellung der allgemeinen Problematik rund um den Begriff *Sport*, werden in weiterer Folge die Hauptfunktionen des Gegenstands Sportethik behandelt. Anschließend zeigt ein Überblick über verschiedene Herangehensweisen, wie Moral im Sport begründet werden kann, wobei auf ausgewählte ethische Theorien wie auch auf spezifische sportethische Konzepte verwiesen wird. Diese Beispiele enthalten Anhaltspunkte, die bei der Zusammenführung von Gewirths Ethikkonzept mit bestehenden Problemen aus der Welt des Sports hilfreich sind.

Gewirths Ethikbegründung wird intensiv erarbeitet, ebenso die Implikationen bezüglich der Anwendung seines obersten moralischen Prinzips, dem *Principle of Generic Consistency*, abgekürzt als *PGC*. Abschließend wird dieses Prinzip auf bestimmte sportrelevante Problemlagen angewandt und die Ergebnisse, welche die Nutzbarkeit von Gewirths Moralprinzip als Werkzeug für die Sportethik betonen, zusammengefasst.

Abstract

This thesis is to be seen as a contribution to the discussion on ethics and sports. It raises several questions about the morality in sports and investigates how different types of moral theories can be introduced to the issues that occur in connection with sport activity. In particular the ethic conception of American philosopher and ethicist Alan Gewirth is of special interest. This is due to the lack of attention that Gewirths work suffers from concerning the German speaking discussions around the ethics of sport, but also due the enormous potential of Gewirths moral principle that could be unleashed through an research on the possibilities of its applications in respect of sport issues.

Starting with a presentation on the general issues concerning the definition of the term *sport*, the main functions of the discipline sport ethics are set. This is followed by an overview of selected approaches to found morality in different perceptions of sport, including references to several ethic theories but also to specific conceptions of sports ethics. These examples draw attention to certain aspects, that are to be considered in the connection from Gewirths ethic conception and existing sport-related issues.

Gewirths ethical approach is investigated very detailed and so are the applications of his supreme moral principle, which is named the *Principle of Generic Consistency (PGC)*. This Principle will finally be applied to certain issues that arise within of sports. A closing recapitulation resumes the findings and stresses the usability of Gewirths moral principle as a tool for the ethics of sport.